



# Landgericht Braunschweig

## Im Namen des Volkes Urteil

**9 Ks 112 Js 44995/23 (4/24)**

Rechtskräftig seit 10.07.2025  
Braunschweig, den 02.09.2025  
X. Justizobersekretärin  
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Landgerichts

In der Strafsache

gegen

E. N., alias geb 1999 in L.,  
geboren am 1998 in L.,  
wohnhaft L., B.,  
zurzeit Justizvollzugsanstalt S.  
ledig, Staatsangehörigkeit: afghanisch und deutsch,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt X.

Verteidiger:  
Rechtsanwalt X

wegen Mordes

hat das Landgericht Braunschweig – Schwurgericht – in der öffentlichen Sitzung vom 11.07.2024, 31.07.2024, 02.08.2024, 12.08.2024, 14.08.2024, 19.08.2024, 20.08.2024, 04.09.2024, 17.09.2024, 18.09.2024 und 01.10.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. P.  
als Vorsitzender

Richterin K.  
Richter am Landgericht Dr. B.-S.  
als beisitzende Richter

Herr X  
Herr X  
als Schöffen

Staatsanwältin X.  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt X.  
als Verteidiger  
Rechtsanwalt X.  
als Verteidiger

Justizobersekretärin X.  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**für Recht erkannt:**

**Der Angeklagte wird wegen gemeinschaftlichen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.**

**Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Angewendete Vorschriften:** § 211, 2. Gruppe, § 25 Abs. 2 StGB

**Gründe:**

**A. Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Angeklagten**

Der Angeklagte wurde in Afghanistan geboren und wuchs dort gemeinsam mit seinen acht Geschwistern auf. Er verließ das Land und flüchtete nach Deutschland, wo er 2016 eintraf. Er wurde im Jahr 2023, vor der hier zu beurteilenden Tat, in Deutschland eingebürgert.

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Eine in Afghanistan arrangierte Verlobung wurde wieder aufgelöst.

Die Mutter des Angeklagten lebt ebenso wie seine Geschwister in Afghanistan bzw. den angrenzenden Ländern.

Der Angeklagte hat in Afghanistan die Schule bis zur achten Klasse besucht. In Deutschland hat er zunächst seinen Hauptschulabschluss, im Jahr 2017 schließlich auch einen Realschulabschluss erworben. 2019 begann er eine Ausbildung zum Fluggerätetechniker, die er wegen eines damals ungeklärten Aufenthaltsstatus nicht beenden konnte. Der Angeklagte strebte eine Aufnahme in die Bundeswehr an.

Nach Abbruch der Ausbildung arbeitete der Angeklagte als ungelernete Kraft in der Gastronomie, als Auslieferfahrer und zuletzt als Sicherheitsmann in den S. im Herzen B.. Dort verdiente er monatlich 2.400 - 2.500 EUR.

Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

Er wurde in der vorliegenden Sache am 11.1.2024 vorläufig festgenommen und befindet sich seither in Untersuchungshaft aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Braunschweig vom 21.12.2023 (Az: X), aktuell in der JVA S..

**B. Feststellungen zur Tat**

## **I. Feststellungen zum Vorgeschehen**

Der Angeklagte hatte sich seit seiner Ankunft in Deutschland gut in dem hiesigen Leben eingerichtet. Er hatte die deutsche Sprache sehr gut in Wort und Schrift erlernt, übte eine Arbeitsstelle zuletzt als Sicherheitsmann aus und strebte einen Eintritt in die Luftwaffe der Bundeswehr an. Im Jahr 2023, vor der hier zu beurteilenden Tat, wurde er eingebürgert.

Mit seiner damaligen Lebensgefährtin, der durch die Schweizer Justizbehörden gesondert verfolgten polnischen Staatsangehörigen W M., die er im Juni 2022 kennengelernt hatte, führte er seit August 2022 einen gemeinsamen Haushalt und eine Liebesbeziehung. Frau M. wünschte sich eine Hochzeit mit dem Angeklagten.

Der Angeklagte hatte auch nach seiner Flucht nach Deutschland Kontakt zu seiner in Afghanistan bzw. den benachbarten Ländern lebenden Familie, u.a. zu seiner wahrscheinlich in Pakistan lebenden Schwester N. H..

Der Angeklagte und S. W., der spätere Geschädigte in diesem Verfahren, waren miteinander verwandt und seit ihrer Kindheit miteinander bekannt. Sie hatten sich jedoch spätestens seit der Flucht des Angeklagten aus Afghanistan im Jahr 2015 nicht mehr gesehen. S. W. war seinerseits aus Afghanistan in die Schweiz geflohen, wo er seit 2022 lebte und wo er Asyl beantragt hatte. Der Asylantrag des Herrn W. war jedoch im Jahr 2023 - vor der hier zu beurteilenden Tat - abgelehnt worden, weshalb S. W. einen fingierten Suizidversuch unternahm, um in der Schweiz bleiben zu können. Er nahm deshalb auch psychotherapeutische Hilfe in Anspruch, um den zuständigen Asylbehörden in der Schweiz eine suizidale Neigung vorzuspiegeln, und nicht, wie von Herrn W. befürchtet, aus der Schweiz abgeschoben zu werden.

In N. H. und dem Angeklagten war im Frühjahr 2023 der Entschluss gereift, Herrn W. in der Schweiz zu töten. Für das Gericht war nicht hinreichend sicher feststellbar, was das genaue Motiv hinter diesem Entschluss war bzw. ob und was Herr W. ggf. genau mit dem etwaigen Tod des Vaters des Angeklagten in Afghanistan im März 2022 zu tun hatte. Jedenfalls N. H. aber ging davon aus, dass Herr W. etwas „Schreckliches getan habe“ und dafür „bestraft“ werden müsse. Beide verabredeten, dass N. H. den Aufenthaltsort des Herrn W. ermitteln, unter Vorspiegelung einer anderen Identität Kontakt zu ihm aufnehmen und das Notwendige unternehmen sollte, damit der

Angeklagte Herr W. erfolgreich antreffen und töten kann. Der Angeklagte seinerseits hatte absprachegemäß die Aufgabe, Herr W. aufgrund der Hinweise seiner Schwester aufzusuchen und dann an Ort und Stelle zu töten.

N. H. recherchierte daraufhin – entsprechend dem gemeinsamen Tatplan mit dem Angeklagten - in den sozialen Medien nach Herrn W. und identifizierte einen von diesem verwendeten Social-Media-Account. Sie nahm – wie mit dem Angeklagten zuvor verabredet – unter Annahme einer fingierten Identität namens „N.“ über soziale Medien Kontakt zu S. W. auf. Hierbei verwendete sie Photos einer anderen Frau. Es kam zu einem längeren und regelmäßigen Austausch von Nachrichten zwischen Herrn W. und „N.“ über soziale Medien.

Im weiteren Verlauf verliebte sich Herr W. im Jahr 2023 in die fingierte Person „N.“, hatte regelmäßig Kontakt zu ihr und ließ sie über Soziale Medien an seinem Leben teilhaben. N. H. spiegelte ihrerseits Herr W. vor, dass sich auch „N.“ in ihn verliebt habe und von einer gemeinsamen Zukunft mit ihm träume. „N.“ stellte dabei Herrn W. in Aussicht, ihm ein neues Smartphone zusenden zu wollen, wofür sie vorgab, seine Anschrift zu benötigen. Auf explizite Nachfrage der „N.“ teilte er ihr die Anschrift seines Aufenthaltsortes mit und sandte ihr, da sie vorgab, ihm nicht zu glauben, ein Foto eines an ihn adressierten Briefs mit seinem Namen und seiner Anschrift in einer Flüchtlingsunterkunft in H. N. bei S. im Kanton W. zu. In Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Tatplan mit dem Angeklagten ging es N. H. dabei lediglich darum, den Aufenthaltsort des Herrn W. zu ermitteln, damit der Angeklagte ihn dort aufsuchen und töten konnte. Zugleich sollte Herr W. keinen Verdacht schöpfen, dass ihm Gefahr droht.

Nachdem N. H. auf diese Weise das Vertrauen des Herrn W. gewonnen und seinen Aufenthaltsort herausgefunden hatte, übersandte sie dem Angeklagten per Telefon die Anschrift des Herrn W.. Zudem nahm sie ebenfalls über Social Media Kontakt zu einem Bekannten des Herrn W. auf, dem Zeugen F. N., der ebenfalls als a. Flüchtling in der Schweiz lebte, jedoch in S. im Kanton Z., mehrere Stunden von H. N. entfernt. Der Zeuge N. und Herr W. hatten sich einige Zeit zuvor in einer Flüchtlingsunterkunft in N./B. in der Schweiz kennengelernt und hielten zueinander auch Kontakt, nachdem sie in unterschiedlichen Unterkünften untergebracht worden waren. Getroffen hatten sie sich nach ihrer Verteilung auf verschiedene Flüchtlingsunterkünfte hingegen nicht mehr.

N. H. plante dabei, den Zeugen N. als vorsatzloses Werkzeug zu nutzen. Dieser sollte Herrn W. einerseits in Bezug. auf die Absichten der „N.“ in Sicherheit wiegen und andererseits später als „Lockvogel“ für ein Treffen fungieren. Zudem plante N. H. gemeinsam mit dem Angeklagten, die geplante Tat später dem Zeugen N. „in die Schuhe“ zu schieben.

Der Angeklagte bereitete sich seinerseits auf den Anschlag auf Herrn W. vor. Er kaufte in B. in dem Army-Shop „U. D.“, der zentral in der Innenstadt, in unmittelbarer Nähe zum Landgerichtsgebäude in der M. gelegen war, ein sog. „Rambo-Messer“ bzw. Kampfmesser mit grau-schwarzem Griff und schwarzer Klinge mit einer Klingenlänge von ca. 20 cm und einer Gesamtlänge von 32,5 cm. Die Klinge war auf der Ober- und Unterseite teilweise mit Zacken versehen. Wegen der Einzelheiten dieses Messers wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die aus Bl. 186 Bd. V der Akten ersichtlichen Lichtbilder des Messers Bezug. genommen. Zudem besorgte der Angeklagte zur Vorbereitung der Tat zwei Paar grau-schwarze Arbeitshandschuhe.

Er beabsichtigte zunächst, mit mindestens einem Freund in die Schweiz zu fahren, Herrn W. dort aufzusuchen und zu töten. Er fand jedoch keinen Begleiter. Auf Drängen seiner Schwester N. H. bat der Angeklagte daraufhin seine Lebensgefährtin, die gesondert verfolgte M., kurzfristig und sehr nachdrücklich, mit ihm am 12./13.06.2023 in die Schweiz zu fahren. Seine Schwester forderte ihn auf, mit seiner „kleinen“ Freundin in die Schweiz zu fahren, da dies diskreter und eine Tarnung als reisendes Liebespaar vorteilhaft sei. Sobald „die Arbeit“ beendet sei, könnte es schwierig werden und die gesondert verfolgte M. könnte dem Angeklagten dann helfen bzw. ihn fahren.

Auf intensives Bitten des Angeklagten nahm die gesondert verfolgte M. bei ihrem Arbeitgeber daraufhin kurzfristig Urlaub. Dabei gab sie auf entsprechendes Drängen des Angeklagten gegenüber ihrem Arbeitgeber wahrheitswidrig an, dass es einen Todesfall in ihrer Familie gegeben habe, damit ihr Urlaub – wie letztlich auch geschehen – bewilligt werden würde.

Die Schwester des Angeklagten riet diesem darüber hinaus, an dem genutzten PKW, einem blauen F., andere Nummernschilder anzubringen, sein Aussehen zu verändern und in der Schweiz eine SIM-Karte zu kaufen, damit sie mit ihm in Kontakt bleiben

konnte. Der Angeklagte wiederum teilte seiner Schwester mit, dass er seine Freundin mitnehmen werde, die zwar Zweifel habe, aber letztlich nichts wisse.

Zur Vorbereitung suchte der Angeklagte sodann auf seinem iPhone 11 eine Route von B. zum Asylbewerberzentrum des Herrn W., speicherte sich die Strecke (919 km, 9:50 Stunden Fahrtzeit) ab und suchte darüber hinaus auf einer Karte die Polizeiposten in H. N., von der er ebenfalls ein Bildschirmfoto anfertigte und die Polizeiposten mit grünen Kreisen markierte.

## **II. Feststellungen zum Tatgeschehen**

Am Abend des 12.06.2023 fuhren der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. mit dem gemeinsamen PKW F., amtliches Kennzeichen ..-. .., von B. durch die Nacht Richtung Schweiz. Anders als von seiner Schwester angeraten, hatte der Angeklagte die Nummernschilder dabei aber nicht ausgetauscht.

Im PKW transportierte er das zuvor gekaufte Kampfmesser und zwei Paar Arbeitshandschuhe. Am 13.06.2023 reisten der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. so um 05:10 Uhr morgens über B. in die Schweiz ein und fuhren von dort aus weiter in Richtung des Kantons W.. Diesen erreichten die beiden um 07:20 Uhr; um 08:12 Uhr trafen die beiden in H. N. ein, wo Herr W. in einer Flüchtlingsunterkunft lebte.

Hiernach begaben sie sich zunächst zu einer Postfiliale in S., die sie um 10:23 Uhr betraten. Dabei trug der Angeklagte ebenso wie den restlichen Tag bis zur Tat eine kurze orangefarbene Sporthose, ein schwarzes Oberteil und eine beigefarbene Teddyfelljacke. Der Angeklagte erwarb – wie zuvor von seiner Schwester angeraten - in der Postfiliale eine L.-SIM-Karte mit schweizerischer Telefonnummer. Hierfür fertigte der Postmitarbeiter eine Ablichtung des Personalausweises des Angeklagten an. Die SIM-Karte legte der Angeklagte in sein iPhone 11 ein. Er benötigte diese SIM-Karte, um über sein Mobiltelefon einen Internetzugang zu haben und insbesondere, um mit seiner Schwester auch vor Ort Kontakt halten zu können.

Den weiteren Tag verbrachten der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. damit, die nähere Umgebung zu erkunden. Dabei entfernte sich der Angeklagte immer wieder von der gesondert verfolgten M., um auf Paschtu mit seiner Schwester zu telefonieren

bzw. Video-, Text- und Sprachnachrichten an diese zu übermitteln. Die gesondert verfolgte M. fühlte sich dadurch allein gelassen. Eigentlich hatte sie auf ein paar romantische Tage bzw. einen Heiratsantrag gehofft.

Im weiteren Verlauf suchte der Angeklagte zudem potentielle Tatorte, wo er Herrn W. unbeobachtet überfallen und töten könnte. So begab er sich in die Nähe der Flüchtlingsunterkunft, in der Herr W. lebte und filmte einen Waldweg dorthin. Das Video unterlegte er mit einem auf Paschtu gesprochenen Kommentar, in dem er sagte:

*„Das ist die Gegend, Schwester. Hier sind sehr hohe Pflanzen. Ich tue ihn in die Pflanzen rein und schlage ihn mit dem Messer. Spät am Abend ist auch niemand da, nicht einmal eine Katze in den Häusern.“*

Zudem kommentierte er ein weiteres Video desselben Weges wie folgt:

*„Guck dir die Pflanzen, da kann man richtig gut schlagen, auf der einen Seite sind Bäume und auf der anderen Seite auch.“*

Die so aufgezeichneten Videos übersandte der Angeklagte jeweils im Anschluss per Smartphone an seine Schwester.

Zudem begab er sich auf einen Feldweg, an den hohes Gras anschloss und der sich in der Nähe der Flüchtlingsunterkunft befand. Diesen Weg nahm er auf, filmte sich dabei auch selbst und kommentierte auf Paschtu:

*„Ich bin in diesen Pflanzen, soll ich das auf mich reinlegen? Siehst du das? Das ist so ein Platz.“*

Auch dieses Video schickte der Angeklagte an seine Schwester.

Daneben filmte der Angeklagte auch das Innere des PKW F.. Hierbei richtete sich der Blickwinkel auf den Fußraum der Beifahrerseite. Es ist zu erkennen, wie der Angeklagte, einen zur Vorbereitung der Tat besorgten grau-schwarzen Arbeitshandschuh tragend, die Fußmatte hochhebt und ein darunter abgelegtes großes „Rambo-Messer“ präsentiert.

Der Angeklagte filmte zudem eine Panoramaaufnahme, auf welcher der Ort H. N. mit einer markanten, hohen Funkantenne zu erkennen ist.

Zu der Anhöhe, auf der diese Antenne errichtet ist, begab sich der Angeklagte ebenfalls. Unterhalb der Antenne befindet sich ein Parkplatz mit ca. 12 Stellplätzen. Zu der Antenne gelangt man über einen geradeaus- und bergaufführenden asphaltierten Weg, der über eine Strecke von ca. 80 Metern vom Parkplatz aus einsehbar ist, dann jedoch eine Linkskurve beschreibt, sodass er ab dieser Stelle vom Parkplatz aus nicht weiter einsehbar ist. Der Einblick auf das Plateau mit der Antenne ist vom Parkplatz aus durch Bäume und Büsche verdeckt. Ab dem Bereich der Linkskurve befindet sich auf der an einen immer steiler werdenden Bergabhang angrenzenden Seite eine Leitplanke, die dem Straßenverlauf bis zum Plateau folgt. Wegen der Einzelheiten der Örtlichkeiten im Bereich des Parkplatzes des Weges vom Parkplatz zur Antenne und dem Plateau nebst Funktionsgebäuden wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die in der Hauptverhandlung in Augenschein und erörterten Lichtbilder Bl. 161-167 Bd. V d.A. verwiesen.

Der Angeklagte nahm vor Ort mehrere Videos auf, die diesen Weg vom Parkplatz zur Antenne abbilden und verschickte diese an N. H.. Die Videos kommentierte der Angeklagte auf Paschtu wie folgt:

*„Das ist der Weg, den kommt man hoch, Schwester, da ist ein Haus, aber ich glaube nicht, dass da jemand ist. Das ist der Weg zur Antenne (...).“*

*„Schwester (...), das ist der Weg, schick ihn hierher, hier nehme ich ihn hoch, das ist ein guter Platz, das ist ein Platz. Darüber ist ein Haus (...). Da unten ist Wasser.“*

*„Schwester, das ist der Weg zu der Antenne, hier kommt man hoch, hier kommt man hoch.“*

*„Hier kommt er hoch, hier ist keine Kamera, hier ist gar nichts“*

Zudem nahm der Angeklagte ein Video auf der Anhöhe der Antenne auf und filmte dabei die Antenne und das zu diesem Zeitpunkt nicht frequentierte Funktionsgebäude. Das

Video kommentierte er auf Paschtu und sandte es an N. H.. So teilte er seiner Schwester auf diesen Videos mit:

*„Das ist die Antenne, da ist keine Katze, das ist ein guter Platz.“*

Zudem nahm er auf dem Plateau der Antenne mit verschiedenen Videos aus verschiedenen Distanzen die bereits beschriebene Leitplanke auf der Anhöhe der Antenne auf und filmte den dahinterliegenden steilen und dicht bewachsenen Abhang. Dazu sprach er folgende Mitteilungen auf Paschtu, die er gemeinsam mit den Videos an seine Schwester sendete:

*„Ich kann ihn von da oben runterschmeißen. Sag ihm, er soll ihm den Platz zeigen unterhalb der Antenne. Er soll den Platz zeigen unter der Antenne, da unten ist auch ein Flughafen.“*

Der Angeklagte forderte seine Schwester mit dieser Nachricht auf, ihrerseits den Zeugen N. zu veranlassen, den Geschädigten nun zu dieser Antenne zu lotsen.

Zudem schickte der Angeklagte seiner Schwester von dieser Stelle aus ein weiteres Video mit dem Kommentar:

*„Wenn ich ihn von hier runterschmeiße, kann ihn niemand rausholen, auch nicht der Vater.“*

*„Das ist eine Lampe, wenn ich ihn von hier runterschmeiße, da unten sind nur Bäume.“*

Insgesamt fertigte der Angeklagte an diesem Tag 32 Videos an, zumeist mit gesprochenen Kommentaren bzw. Erläuterungen, und sandte diese an seine Schwester N. H..

Gleichzeitig kontaktierte N. H. wie mit dem Angeklagten vereinbart den Zeugen N. und forderte ihn auf, sich dabei wiederum als „N.“ ausgehend, Herrn W. „einen Streich zu spielen.“ Der Zeuge N. sollte dem S. W. vorspiegeln, dass er an diesem Tag aus dem Kanton Z. nach H. N. reisen und Herrn W. dort treffen wolle. Auf Wunsch der „N.“ nahm der nichtsahnende Zeuge N. daraufhin Kontakt zu Herrn W. auf und teilte ihm mit, ihn

an diesem Tag besuchen zu wollen. Tatsächlich hatte der Zeuge N. aber nicht geplant, an diesem Tag in das W. zu reisen und bewegte sich auch nicht aus S. im Kanton Z. weg.

Herr W. seinerseits verbrachte unterdessen den Tag wie üblich. Er war zunächst morgens gemeinsam mit dem Zeugen Q. mit dem Bus zu seiner Arbeitsstelle gefahren. Er arbeitete als Reinigungskraft in S.. Da sich inzwischen der Zeuge N. zu Besuch angemeldet hatte, beabsichtigte Herr W., etwas kürzer zu arbeiten als sonst, um rechtzeitig in seine Unterkunft zurückkehren und sich auf den Besuch vorbereiten zu können. Dabei war Herr W. zunächst nicht glücklich über den für diesen Tag angekündigten Besuch. Vielmehr versuchte er den Zeugen N. davon zu überzeugen, dass ein Besuch an einem Wochenende sinnvoller wäre, weil er, Herr W., am nächsten Tag wieder arbeiten musste. Der Zeuge N. ließ sich hierauf jedoch nicht ein, sondern bestand, wie ihm von N. H. vorgegeben, auf einem Besuch bei Herrn W. an diesem Tag.

Herr W. beendete deshalb seine Arbeit gegen 14:00 Uhr und besuchte sodann bis 15:00 Uhr die Moschee in S.. Hiernach begab er sich mit dem Bus auf den Rückweg zu seiner Unterkunft, wo er gegen 16:00 Uhr eintraf. Dort duschte und pflegte er sich ausgiebig, um sich auf das vermeintliche Wiedersehen mit dem Zeugen N. vorzubereiten. Er berichtete auch seinen Mitbewohnern in der Flüchtlingsunterkunft von dem geplanten Treffen. Herr W. wies den Zeugen N. an, sich bei ihm zu melden, wenn er in H. N. ankomme. Gleichzeitig bat er seine Mitbewohner in der Flüchtlingsunterkunft darum, dass für ihn zwei Teller mit Abendessen zurückgestellt werden, da er einen Freund zu Gast haben werde.

Nachdem sich der Angeklagte dazu entschlossen hatte, die Tat auf der Anhöhe der Antenne durchzuführen, forderte er seine Schwester wie dargelegt auf, dass sie dafür sorgen solle, dass Herr W. zu der Antenne kommt. Er nahm zusätzlich zu dem beschriebenen Video ein Foto von der Antenne auf und sandte es an seine Schwester. Diese leitete ihrerseits das Bild, wie mit dem Angeklagten vereinbart, an den Zeugen N. weiter mit der Aufforderung, Herrn W. mitzuteilen, dass er an dieser Antenne auf ihn warte. Der Zeuge N. übersandte Herrn W. ein Bild von der Antenne mit einem Baum im Vordergrund und der Bemerkung: „Ich bin da“. Hierauf reagierte Herr W., der bis dahin davon ausging, den Zeugen N. an der Bushaltestelle zu treffen, verärgert. Gleichwohl

forderte er den Zeugen N. auf, dortzubleiben, er sei in drei Minuten bei ihm und begab sich dann vor 19:00 Uhr auf den Weg von seiner Unterkunft zu dem Plateau, auf dem die Antenne errichtet ist. Unterwegs nahm er um 18:55 Uhr noch drei Selfies mit seinem Mobiltelefon Xiaomi auf. Diese zeigen Herrn W. mit sehr gepflegtem Erscheinungsbild, gestutztem Bart und kurzärmeligem Hemd. Auf die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten, aus Bl. 29 Photo 30 des Sonderhefts 2 (Sonderheft Tatortbericht + Bildbericht) ersichtlichen Lichtbilder wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Der Angeklagte wies unterdessen die gesondert verfolgte M. an, im PKW auf dem Parkplatz unterhalb der Antenne auf ihn bzw. seine Rückkehr dorthin zu warten. Dass die gesondert verfolgte M. wusste, dass der Angeklagte nunmehr beabsichtigte, einen Menschen zu töten, vermochte das Gericht nicht hinreichend sicher festzustellen.

Der Angeklagte legte seine deutsche SIM-Karte in das Mobiltelefon der gesondert verfolgten M. ein und forderte sie auf, ihn anzurufen und ihm mitzuteilen, was sie sieht, insbesondere, ob sich andere Personen der Antenne nähern. Zudem sollte Frau M. durch den ständigen Kontakt mit dem Angeklagten etwas beruhigt und daran gehindert werden, einfach wegzufahren, falls sie sich nicht wohlfühlen würde. So stellte die gesondert verfolgte M. ein ununterbrochenes Telefonat mit dem Angeklagten her, das insgesamt ca. eine Stunde dauern würde.

Der Angeklagte begab sich nun selbst zu der abgelegenen Antenne, versteckte sich dort und wartete auf das Eintreffen des Herrn W.. Bei sich führte er das in B. erworbene Kampfmesser und ein Paar Arbeitshandschuhe. Er war – wie den gesamten Tag über – weiterhin mit einer kurzen orangefarbenen Hose und einer beigefarbenen Teddyfalljacke bekleidet.

Herr W., der damit rechnete, seinen Freund N. zu treffen und deshalb nicht damit rechnete, in eine lebensgefährliche Situation zu geraten, traf sodann ebenfalls auf dem Plateau der Antenne ein. Der Angeklagte trat überraschend auf Herrn W. zu und sprach ihn mit: „Habibi, kannst Du mir helfen?“ an. Herr W. erkannte den Angeklagten, den er lange nicht gesehen hatte, nicht sogleich. Der Angeklagte spiegelte Herrn W. technische Probleme mit seinem Mobiltelefon iPhone vor, das nach wie vor eine Telefonverbindung zu dem Telefon der gesondert verfolgte M. aufgebaut hatte. Herr W.

nahm das Telefon deshalb auf Bitten des Angeklagten an sich, um diesem behilflich zu sein.

Diese von ihm geschaffene Ablenkung nutzte der Angeklagte, zog im Bereich der Leitplanke, die er zuvor mit dem Kommentar gefilmt hatte, „ihn“ dort hinunterwerfen zu wollen, da er dort nicht gefunden werde, das hierfür mitgeführte und bis dahin vor den Blicken des Herrn W. verborgen gehaltene Kampfmesser hervor und stach hiermit, für diesen vollkommen überraschend und unvorhersehbar, einmal in die Brust des Herrn W., um diesen zu töten. Er trieb das Messer dabei mit Kraft 13,8 cm tief in den Brustkorb, wo das Messer gegen einen Brustwirbel stieß. Durch diesen einzigen Stich wurden u.a. die knöchernen Rippenstrukturen verletzt, der linke obere Lungenlappen perforiert und die linke Brustwandarterie komplett durchtrennt.

Herr W. war bei Ausführung dieses Angriffs infolge der vorher seitens des Angeklagten geschaffenen Ablenkung, wie von dem Angeklagten beabsichtigt, vollkommen arg- und wehrlos. Dem Angeklagten kam es bei der Ausführung der Tat darauf an, Herrn W. so zu töten zu töten und hierbei das von ihm selbst bzw. seiner Schwester geschaffene Überraschungsmoment auszunutzen.

Für den Angeklagten völlig unerwartet brach Herr W. aber nicht sofort zusammen, sondern dieser ergriff, noch immer das Telefon des Angeklagten fest in der Hand haltend, zu Fuß die Flucht. Er lief von der Leitplanke über das Plateau durch das Gebüsch den Abhang zum Parkplatz hinab. Der Angeklagte lief ihm dabei zunächst hinterher. Die gesondert verfolgte M., die das Geschehen bis zu diesem Zeitpunkt nicht sehen konnte, sondern lediglich die Geräusche des Angriffs und der Flucht über die nach wie vor aktive Telefonverbindung gehörte hatte, erblickte nun erstmals die beiden Männer, wobei der ihr unbekannte Herr W. offensichtlich verletzt auf sie zukam und der Angeklagte ihm folgte. Der Angeklagte machte dann indes aus für die Kammer nicht feststellbaren Gründen, möglicherweise aus Furcht vor Entdeckung durch Dritte, kehrt, lief in Richtung des Plateaus zurück und floh in ein angrenzendes Waldstück.

Herr W. brach schließlich unmittelbar vor der gesondert verfolgten M. tödlich getroffen zusammen. Dabei fiel er vornüber auf Gesicht, Knie und Vorderseite des Oberkörpers, wobei er das Mobiltelefon des Angeklagten weiterhin in seiner linken Hand hielt und so unter seinem Körper begrub.

Die gesondert verfolgte M. geriet deshalb in Panik und fuhr allein mit dem PKW fort. Dass die Telefonverbindung zwischen ihrem Telefon und dem Telefon des Angeklagten (in der Hand des Herrn W.) noch andauerte, nahm sie dabei zunächst nicht wahr.

Herr W. verstarb noch vor Ort infolge des Messerstichs an einer massiven inneren und äußeren Blutung, verbunden mit einer kardialen Luftembolie rechts und einem Pneumothorax links mit Mediastinalshift infolge einer kompletten Durchtrennung der inneren Brustarterie links, einer teilweisen Durchtrennung der linken Lungenarterie und – vene und einer durchgängigen Perforation des linken Lungenoberlappens. Er wurde um 19:11 Uhr durch einen Radfahrer tot aufgefunden. Ein sofort herbeigerufener und per Hubschrauber eingeflogener Notarzt konnte nach seinem Eintreffen um 19:26 Uhr keine erfolgreichen lebenserhaltenden Maßnahmen mehr durchführen.

### **III. Feststellungen zum Nachgeschehen**

Während sich die gesondert verfolgte M. fluchtartig mit dem PKW F. von dem Parkplatz entfernte, bestand die Telefonverbindung mit dem Telefon des Angeklagten in der Hand des Geschädigten fort. Unterdessen floh der Angeklagte zu Fuß durch einen an das Antennenplateau angrenzenden Wald. Dort legte er zunächst die beigefarbene Teddyfelljacke ab, an der sich Blutspritzer befanden und versteckte diese sowie die bei der Tat getragenen Handschuhe. Ca. 50 bis 80 Meter von dieser Ablagestelle entfernt entledigte er sich auch der Tatwaffe. Er lief, nunmehr in T-Shirt und kurzer Hose bekleidet, durch den Wald und traf in einer Siedlung einen Passanten, mit dessen Mobiltelefon er seine deutsche SIM-Karte anrief, die in das Telefon der gesondert verfolgten M. eingelegt war. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. verabredeten einen Treffpunkt, an dem die gesondert verfolgte M. den Angeklagten dann später abholte.

Nachdem die alarmierten Polizeikräfte bei dem auf dem Bauch liegenden Leichnam eintrafen, drehten sie diesen in Beisein einer Gerichtsmedizinerin um, um diesen zu untersuchen. Dabei stellten sie in der Hand des Geschädigten das Mobiltelefon des Angeklagten fest, das noch immer eine Telefonverbindung mit der deutschen, in das Telefon der gesondert verfolgten M. eingelegten Sim-Karte des Angeklagten aufgebaut

hatte. In der Hülle des Mobiltelefons des Angeklagten befand sich ein Heftchen der Firma p. B. mit Passbildern des Angeklagten.

Die Tatwaffe fand die Polizeikräfte trotz ausgedehnter Suche, auch in den Folgetagen, in der Umgebung zunächst nicht. Auch die von dem Angeklagten abgelegte Teddyfelljacke sowie seine Arbeitshandschuhe wurden durch die Polizeikräfte zunächst nicht entdeckt.

Gemeinsam verließen der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. um 19:01 Uhr den Ort H. N. und um 21:37 Uhr den Kanton W.. In der Nacht vom 13. auf den 14.06.2023, 02:10 Uhr morgens überquerten sie bei Kreuzlingen die schweizerisch-deutsche Grenze und fuhren sodann weiter nach B.. Während dieser Fahrt teilte der Angeklagte der gesondert verfolgten M. u.a. mit, dass er sein Mobiltelefon verloren habe und dass der Geschädigte „verdient“ habe, was geschehen sei, ohne ihr gegenüber jedoch konkrete Angaben zu machen.

Nach ihrer Rückkehr nach B. setzten der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. ihr bisheriges Leben zunächst fort. Indes hatte die Beziehung durch die Geschehnisse in der S. einen „Knacks“ erlitten. Der Angeklagte lernte in der Zwischenzeit eine andere Frau kennen, Frau A., mit der er eine Beziehung begann.

Die Schweizerischen Behörden ersuchten unterdessen die deutschen Ermittlungsbehörden im Wege der Rechtshilfe um Unterstützung bei den Ermittlungen. Der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. wurden so am 11.01.2024 in B. vorläufig festgenommen.

Im Rahmen der Untersuchungshaft berichtete der Angeklagte den Mitgefangenen F. und H. detailliert vom Tatgeschehen und machte dem Zeugen F. gegenüber Angaben zum Tatablauf sowie zum Verbleib des Tatmessers und der Teddyfell-Jacke. Hierfür fertigte er eine Skizze vom Tatort und den Ablageorten der Jacke und des Messers an. Der Zeuge F. setzte die Ermittlungsbehörden hierüber in Kenntnis, die ihrerseits diese Informationen an die Schweizer Ermittlungsbehörden weitergaben. Auf Grundlage der Angaben des Herrn F. wurden im April 2024 in einem Waldstück nahe der Antenne die von dem Angeklagten entsorgte Jacke nebst Handschuhen aufgefunden. Kurze Zeit

später entdeckte eine Anwohnerin das ca. 50 bis 80 Meter entfernt vom Auffindeort der Jacke abgelegte Tatmesser und teilte dies den Schweizer Ermittlungsbehörden mit.

Die ebenfalls in Untersuchungshaft genommene gesondert verfolgte M. wurde an die Schweizer Behörden ausgeliefert und befindet sich in der Schweiz wegen der festgestellten Tat in Untersuchungshaft. Ein Hauptverhandlungstermin für sie steht bislang nicht fest.

Der Zeuge N. wurde von der schweizerischen Polizei zunächst ebenfalls verdächtigt, an der Tat beteiligt gewesen zu sein. Er wurde zunächst in Untersuchungshaft genommen, aber am 21.03.2024 wieder auf freien Fuß gesetzt.

## **C. Beweiswürdigung**

### **I. Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen**

Die Feststellungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beruhen auf den insoweit glaubhaften Angaben des Angeklagten. Dass er in A. verlobt war, ergibt sich aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen, verlesenen und erörterten, von der I. R. A. ausgestellten Ehevertrag vom 15.03.2022.

Dass der Angeklagte u.a. eine Schwester namens N. H. hat, deren Familiennachzug nach Deutschland er beantragt hat, ergibt sich aus dem entsprechenden Antragschreiben des Angeklagten an die Botschaft der Bundesrepublik in Pakistan vom 03.09.2021, das im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen und erörtert worden ist.

Dass der Angeklagte bislang strafrechtlich in Deutschland nicht in Erscheinung getreten ist, ergibt sich aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Bundeszentralregisterauszug vom 16.05.2024.

### **II. Feststellungen zur Tat, ihrem Vor- und Nachgeschehen**

Die Feststellungen zur Tat, ihrem Vor- und Nachgeschehen beruhen auf Folgendem:

## 1. Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung

Der Angeklagte hat sich am 19.08.2024 im Rahmen der Hauptverhandlung durch eine seitens seiner Verteidiger verlesene Erklärung eingelassen, die er im Anschluss als seine eigene Einlassung bestätigt hat. Gleichzeitig hat er mitgeteilt, keine Nachfragen zu beantworten.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er Herrn W. seit seiner Jugend gekannt habe. Sie seien gut befreundet gewesen, die Familie des Angeklagten und die Familie des Herrn W. seien miteinander verwandt. Es habe jedoch vor dem 13.06.2023 seit längerer Zeit kein Kontakt zu Herrn W. bestanden.

Seine Schwester habe den ihn informiert, dass Herr W. etwas Schreckliches getan habe; worum es sich hierbei genau gehandelt habe, habe die Schwester jedoch zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt. Seine Schwester habe ihm mitgeteilt, dass sich Herr W. in der Schweiz aufhalte. Sie habe ihn aufgefordert, sich in die Schweiz zu begeben und Herrn W. etwas anzutun. Er habe dies zunächst so hingenommen, da seine Schwester innerhalb der Familie eine hohe Position eingenommen habe. Er habe aber niemals vorgehabt, dieser Aufforderung nachzukommen und sei nur zum Schein darauf eingegangen. Er habe seine Familie in dem Glauben lassen wollen, dass er diesen Auftrag ausführe. Tatsächlich habe er die Situation aber durch ein Gespräch mit Herrn W. klären wollen. Um seiner Schwester vorzuspiegeln, dass er ihren Auftrag ausführen werde, habe er in B. ein Messer erworben und während der Fahrt in die Schweiz ein Foto von diesem Messer an sie gesendet.

Seine Schwester habe ihm dann mitgeteilt, wo er Herrn W. treffen könne. Er selbst habe seiner Schwester wiederum Fotos von diesem Ort geschickt, da er ihr weiterhin seine Bereitschaft habe vorspiegeln wollen, Herrn W. zu verletzen und so ihrem Wunsch zu entsprechen.

Frau M. habe von dem Treffen mit Herrn W. nichts gewusst. Er, der Angeklagte, habe am Tattag Herrn W. nur zur Rede stellen wollen, weiterhin ohne zu wissen, was dieser gemacht habe. Er sei am Parkplatz bei der Antenne ausgestiegen und habe Frau M. bei dem Auto zurückgelassen. Mit ihr habe er aber die gesamte Zeit telefoniert. Das

Messer habe er nur zum Selbstschutz mitgenommen; er habe nicht gewusst, was ihn erwarten würde.

Herr W. habe den Angeklagten erkannt und irritiert reagiert. Er, der Angeklagte habe Herrn W. gefragt, ob dieser einem Familienmitglied des Angeklagten etwas angetan habe. Er, der Angeklagte, habe dabei das Mobiltelefon am Ohr gehabt und mit Frau M. telefoniert. Herr W. sei aggressiv geworden. Es habe sich ein Streitgespräch entwickelt. Dabei habe ihm Herr W. das Telefon aus der Hand gerissen und ihn hiermit in das Gesicht geschlagen. Es habe sich ein Streitgespräch mit wechselseitigen Beleidigungen entwickelt. In dessen Verlauf habe Herr W. ihn von hinten gegriffen und mit dem Unterarm auf den Hals gedrückt, sodass er schwer habe Luft holen können. Aus diesem Griff habe er sich befreien können und sei einige Meter zurückgewichen. Herr W. sei aber nun weiter bedrohlich auf ihn Zugekommen und habe dazu angesetzt, ihn erneut zu schlagen. Daher habe er, der Angeklagte, in Panik das Messer gezogen und vor sich gehalten, um den ihm körperlich überlegenen Herrn W. auf Abstand zu halten. Herr W. habe jedoch versucht, ihm das Messer zu entreißen und ihm erneut mit dem Telefon gegen den Kopf geschlagen. Er habe durch die Schläge des Herrn W. indes keine sichtbaren Verletzungen erlitten.

Aus Angst und im Reflex habe er, der Angeklagte, dann einmal in Richtung des Herrn W. gestochen und ihn wohl auch getroffen, ohne davon ausgegangen zu sein, dass dieser Stich tödlich sein könnte, zumal Herr W. danach schnell den Berg hinuntergelaufen sei. Er, der Angeklagte, sei hinter Herrn W. hinterhergelaufen, um wieder an sein Telefon zu gelangen. Wegen der angrenzenden Wohnhäuser in der Umgebung habe er aber die Verfolgung des Herrn W. abgebrochen. Er habe deshalb kehrtgemacht und sei Richtung Wald gelaufen. Dort habe er Jacke, Handschuhe und Messer zurückgelassen.

Herr W. habe mit dem Tod des Vaters des Angeklagten nichts zu tun. Dieser sei vielmehr im März 2022 von den T. getötet worden; Herr W. sei dabei nicht vor Ort gewesen.

Seinen Mithäftlingen gegenüber habe er im Rahmen der Untersuchungshaft den Geschehensablauf in dramatisierter Form geschildert, um sich wichtig zu machen und um sich vor etwaigen Repressalien in der Untersuchungshaft zu schützen. Er habe

gehört, dass „Ehrenmörder“ in der JVA mehr Respekt genießen. Zudem habe er durch Kontakte seiner Mithäftlinge noch die Tatwaffe verschwinden lassen wollen.

In der Hauptverhandlung vom 04.09.2024 hat der Angeklagte über seine Verteidiger eine weitere Teileinlassung abgegeben, die er im Anschluss als seine eigene Einlassung bestätigt hat. Auch diesbezüglich wurden aber keine Nachfragen beantwortet.

Demnach habe er die später im Wald in unmittelbarer Nähe zu der beigefarbenen Teddyfelljacke gefundenen Handschuhe während der Auseinandersetzung mit Herrn W. nicht getragen. Er habe sie vielmehr in seiner Jackentasche verstaut und dann im Wald entsorgt. Die durch die Polizei an einem Ast hängend aufgefundene Teddyfelljacke müsse ein Passant zunächst auf dem Boden liegend aufgefunden und dann aufgehängt haben. Zudem habe er zu keinem Zeitpunkt vorgehabt, Herrn W. zu töten. Er habe sich zwar bis zu seinem Eintreffen in der Schweiz an die Vorgaben seiner Schwester gehalten, eine SIM-Karte gekauft und ihr Bilder sowie Videos von den Örtlichkeiten geschickt, auch ein Video, auf dem er mit Handschuhen das Messer halte. Hierdurch habe er eine gewisse Prozessualität vorspiegeln wollen.

Darüber hinaus hingegen habe er sich nicht an die Vorgaben seiner Schwester gehalten, z.B. hinsichtlich des Abstellortes des PKW, des Wechsels der Kennzeichen oder einer Verkleidung. Dies habe er deshalb getan, weil er zu keinem Zeitpunkt vorgehabt habe, Herrn W. zu töten. Hätte er Herrn W. töten wollen, hätte er auch die weiteren Vorgaben seiner Schwester umgesetzt, um nicht entdeckt zu werden.

In der Hauptverhandlung vom 17.09.2024 erklärte der Angeklagte im Rahmen der Befragung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, dass er inzwischen viel über das Geschehen nachdenke, das sich nicht hätte zutragen dürfen. Sein Vater habe in Afghanistan als Ortskraft für die a. S. gearbeitet. Gleichwohl habe sich sein Vater in Afghanistan sicher gefühlt und sich nicht um seine eigene Sicherheit gesorgt, bis es dann zu spät gewesen sei.

## **2. Angaben des Angeklagten gegenüber dem Ermittlungsrichter**

Gegenüber dem Ermittlungsrichter hat der Angeklagte im Rahmen der Haftbefehlsverkündung ausweislich des im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten richterlichen Protokolls vom 12.01.2024 zum eigentlichen Tatgeschehen keine Angaben gemacht. Er hatte jedoch mitgeteilt, dass die gesondert verfolgte M. mit der Sache nichts zu tun gehabt habe und dass Herr W. ein Verwandter gewesen sei, mit dem er gemeinsam aufgewachsen sei. Sie hätten sich häufiger getroffen; der Angeklagte habe keinen Grund gehabt, Herrn W. zu töten.

### **3. Angaben des Angeklagten gegenüber den Zeugen G. und F.**

Gegenüber den Zeugen G. und F., Polizeibeamten, die im Zuge der Haftrichtervorführung am 12.01.2024 mit dem Angeklagten Kontakt hatten, hat der Angeklagte erste Angaben zur Sache gemacht.

#### **a) Angaben gegenüber dem Zeugen F.**

Gegenüber dem Zeugen F. hat der Angeklagte ausweislich der glaubhaften Bekundungen dieses Zeugen eine Beteiligung an der Tat abgestritten. Der Angeklagte habe, so der Zeuge, mitgeteilt, dass er das Tatopfer kenne; beide seien gemeinsam aufgewachsen und zur Schule gegangen. Im Verlauf des Kontakts zwischen dem Zeugen und dem Angeklagten habe der Angeklagte dann zunächst geäußert, dass Herr W. ein Verwandter gewesen sei. Im weiteren Verlauf habe der Angeklagte dann jedoch mitgeteilt, er sei ein Bekannter gewesen. Der Angeklagte habe nach seinen Angaben auf dieser Fahrt mit der gesondert verfolgten M. Urlaub in der Schweiz gemacht und dabei auch Herrn W. getroffen, ohne anzugeben, wo er ihm begegnet sei oder wie lange er sich mit der gesondert verfolgten M. in der Schweiz aufgehalten habe. Er habe die Tat nicht begangen und sei lediglich in die Organisation der Bestattung des Herrn W. eingebunden gewesen. Er habe sich nach dem Verbleib der gesondert verfolgten M. erkundigt und mitgeteilt, dass diese mit der Sache nichts zu tun habe. Ihm selbst werde die Tat von jemandem in die Schuhe geschoben. Zudem habe der Angeklagte mitgeteilt, dass sein Vater nicht mehr am Leben sei, habe sich aber zu den Hintergründen dieses Todes nicht geäußert. Auch den Zeugen N. habe der Angeklagte nicht erwähnt.

#### **b) Angaben gegenüber dem Zeugen G.**

Bei dem Zeugen G. erkundigte sich der Angeklagte nach seiner Verhaftung nach dem möglichen Strafmaß für die ihm vorgeworfene Tat. Dies bekundete glaubhaft der Zeuge G.. Der Zeuge G. teilte zudem mit, dass der Angeklagte ihm gegenüber angegeben habe, die Vorwürfe nicht nachvollziehen zu können. Er sei in der Schweiz gewesen und kenne Herrn W.; er habe ihn nach Deutschland holen wollen. Beide seien miteinander verwandt und zwar sowohl über die Vater- als auch über die Mutterlinie. Sie seien Cousins gewesen und hätten dieselbe Schule besucht. Er, der Angeklagte, sei daher auch in die Organisation der Bestattung einbezogen gewesen. Zudem habe der Angeklagte mitgeteilt, dass die gesondert verfolgte M. mit der Tat nichts zu tun habe.

Auf der Rückfahrt vom Haftrichter habe der Angeklagte trotz des gegen ihn nunmehr erlassenen Haftbefehls einen ruhigen Eindruck gemacht und „wenig erschüttert“ gewirkt.

#### **4. Inhalt von beschlagnahmten Briefen des Angeklagten in der Untersuchungshaft**

Der Angeklagte hat in verschiedenen Briefen, die er in der Untersuchungshaft verfasst hat, die gem. §§ 94, 98 StPO beschlagnahmt und in der Hauptverhandlung verlesen und erörtert worden sind, vereinzelte Angaben gemacht, ohne sich konkret zu den Tatvorwürfen zu äußern.

So schrieb er am 15.05.2024 u.a. an Frau N.:

„(...)

*Das Leben geht weiter und alles was geschehen ist war nicht meine absicht also es wird sich klären, aber psychisch ganz ehrlich bin ich am arsch, die Auswirkung und die ganze Traumatische erlebnisse fressen mich innerlich ganz ehrlich (...).“*

Am 27.05.2024 schrieb er an seine aktuelle Lebensgefährtin Frau A.:

„(...)

*Ich schwöre auf mein Vater´s Tod all das was geschehen ist, habe ich nicht beabsichtig, es ist viel zu viel Passiert was hätte nicht Passieren dürfen, Wenn ich etwas daran ändern könnte, würde ich das sofort tun. Das ganze ist echt sehr traurig und sehr schlimm wovon ich betroffen bin. eine Geschichte hat immer zwei Seiten... (...).“*

## **5. Gründe für die fehlende Glaubhaftigkeit der Angaben des Angeklagten**

Das Gericht schenkt dem Angeklagten lediglich insoweit Glauben, als er angegeben hat, hinsichtlich der Tat im engen Kontakt mit seiner Schwester N. H. gestanden zu haben, sich am Tattag am Tatort aufgehalten und Herrn W. den tödlichen Stich versetzt zu haben. Darüber hinaus hat das Gericht den Angaben des Angeklagten aus den folgenden Gründen keinen Glauben geschenkt:

### **a) Rechtsmedizinische Erkenntnisse**

Die Angaben des Angeklagten zum Tathergang sind mit dem Ergebnis der rechtsmedizinischen Untersuchung des Leichnams von Herrn W. nicht in Einklang zu bringen.

Laut dem rechtsmedizinischen Gutachten der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. K. und Dr. S. des Klinikums W., S. vom 01.02.2024, das im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen, durch den rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. F. ergänzend erläutert und von den Verfahrensbeteiligten erörtert worden ist, wies der Leichnam des Herrn W. lediglich zwei als Abwehrverletzungen interpretierbare oberflächliche und glattrandige Wunden an Daumen und Ringfinger der rechten Hand auf, die als Schnittverletzungen angesehen werden könnten. Darüber hinaus sei lediglich die letztlich tödlich gewirkt habende Verletzung des Thorax als von einem spitzen und/oder scharfen Gegenstand verursacht anzusehen.

Laut rechtsmedizinischem Gutachten der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. K. und Dr. S. des Klinikums W., S., vom 01.02.2024 war der Einstich in die Brusthöhle 13,6 cm tief, gemessen von der Hautoberfläche bis zur tiefsten detektierbaren Verletzung in Höhe des Brustwirbels Th6. Der verletzende Gegenstand habe eine Einkerbung der dritten Rippe links sowie des Brustwirbels 6 verursacht, was auf eine Stichausführung mit einer gewissen Kraft hinweise, wobei der Krafteinsatz nicht näher quantitativ bestimmt werden könne.

Der ergänzend angehörte rechtsmedizinische Sachverständige Dr. F. hat darüber hinaus ausgeführt, dass die Verletzungen an der Hand dafür sprächen, dass Herr W. noch versucht habe, in ein Messer zu greifen. Die ebenfalls an dem Körper des Herrn W. feststellbaren Zeichen von stumpfer Gewalt im Bereich des Kopfes, des Gesichts, der Ellenbogen und beider Knie sprächen nicht für eine Ursache in einer körperlichen

Auseinandersetzung. Vielmehr seien sie auch mit einem Sturz aus Manneshöhe bei fehlenden Reflexen zu erklären.

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen nach eigener Prüfung an. Es überzeugt insbesondere vor dem Hintergrund der im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten Lichtbilder des Leichnams im Bereich des Tatorts, dass Herr W. vornüberfiel und hierbei mit den Knien, dem Hüft- und Bauchbereich, der Brust und dem Kopf auf dem asphaltierten Boden aufschlug. Dies folgt aus der abgelichteten Endlage des Leichnams (Photos 5, 6, 7 des Bildberichts, Bl. 17f. des Sonderhefts 2 Tatortbericht + Bildbericht, auf die wegen der Einzelheiten gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird). Diese Bilder zeigen den auf der Bauchseite liegenden Herrn W., das Oberhemd am Rücken geöffnet und mit 4 blauen Elektrodenkontaktaufklebern am Rücken versehen. Aus den Photos 13, 14 des genannten Bildberichts (Bl. 21 des Sonderhefts 2 Tatortbericht und Bildbericht, auf die wegen der Einzelheiten gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird) folgt, dass Herr W. mit einem Stich in den Brustkorb oberhalb der linken Brustwarze getroffen worden ist. Dort ist eine einzige, breite und augenscheinlich tiefe Wunde oberhalb der linken Brustwarze zu erkennen.

Hieraus schließt das Gericht, dass Herr W. mit einem einzigen Stich, der zielgerichtet in die Herzgegend versetzt wurde, tödlich verletzt worden ist. Der Stich wurde dabei jedenfalls mit einem gewissen, nicht quantitativ näher bestimmbareren Krafteinsatz in einer solchen Weise verletzt, dass Herr W. eine nennenswerte Abwehr nicht mehr gelang, was sich aus den beiden lediglich oberflächlichen Abwehrverletzungen an der rechten Hand ergibt. Hiermit ist die Einlassung des Angeklagten nicht zu vereinbaren, wonach er zur Abwehr eines Angriffs des Herrn W. das Messer für diesen sichtbar zum Schutz vor sich gehalten und dann einmal nicht zielgerichtet zugestochen habe, als Herr W. versucht habe, ihm das Messer zu entwenden. Dann wäre zu erwarten gewesen, dass Herr W. bei dem Kampf um das Messer weitere Verletzungen erlitten hätte bzw. jedenfalls nicht eine so tiefe und sofort tödlich verlaufende Verletzung entstanden wäre.

Eigene Verletzungen bei dem vermeintlichen Kampfgeschehen hat der Angeklagte behauptet. Sie sind auch seiner Lebensgefährtin M. nach seiner Rückkehr zum PKW nicht aufgefallen.

## **b) Videodateien vom Tattag im Vorfeld der Tat auf dem Mobiltelefon des Angeklagten**

Die Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung einerseits und gegenüber den Zeugen G. und F. andererseits stehen zudem im signifikanten Widerspruch zu den durch den Angeklagten im Vorfeld der Tat mit seinem iPhone 11 aufgenommenen und an N. H. versendeten Videodateien nebst Audiokommentaren.

### **aa) iPhone 11 ist das Mobiltelefon des Angeklagten**

Dieses iPhone, das sich in der Hand des Leichnams des Herrn W. befand, konnte dem Angeklagten eindeutig zugeordnet werden. Der Angeklagte hatte die in dieses Telefon eingelegte SIM-Karte ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. am selben Tag in der Post in S. gekauft. Dafür wurde, so der Zeuge, eine Ablichtung des Personalausweises des Angeklagten angefertigt. Dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. am 13.06.2023 um 10:47 Uhr in der Post in S. waren, ergibt sich aus den aus Bl. 67 Bd. I, Bl. 158f. Bd. III d.A. ersichtlichen Videographien der Post in S., die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und erörtert worden sind und auf die gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Aus diesen Videographien ergibt sich, dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. die Räume der Post betreten haben. Die Videographien aus der Post in S. zeigen den Angeklagten und die gesondert verfolgte M.. Der Angeklagte trägt dabei ausweislich der aus Bl. 158f. Bd. III d.A. ersichtlichen Videographien orangefarbene kurze Hosen, ein schwarzes Oberteil und eine beigefarbene Teddyfelljacke und hält ein Mobiltelefon in der rechten Hand. Die gesondert verfolgte M. trägt auf diesen Videographien Jeansshorts und eine schwarze Jacke. Aus der lediglich in schwarz-weiß zu den Akten aus Bl. 67 Bd. I d.A. ersichtlichen Videographie sind der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. ersichtlich, die gemeinsam in der Nähe eines Geldautomaten innerhalb eines Gebäudes entlanggehen. Der Zeitstempel der Kamera „Automatenzone“ zeigt dabei „13.06.2023 10:47:26“ an.

In der Hülle des Mobiltelefons iPhone 11, das in der Hand des Leichnams des Herrn W. gefunden wurde, befand sich zudem ein Briefchen mit Passbildern, die zweifelsfrei den Angeklagten abbilden. Auf die aus Bl. 46 SH Tatortbericht + Bildbericht Photos 63, 64 ersichtlichen Lichtbilder des blutbefleckten Briefchens mit den Passfotos, die den Angeklagten zeigen und die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein

genommen und erörtert worden sind, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wegen der Einzelheiten Bezuggenommen. Aus Photo 64 ergibt sich, dass das Briefchen, in dem sich die Passbilder des Angeklagten befanden, von der Firma p. in B. ausgegeben worden ist.

Zudem konnte ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen G. im Rahmen der Durchsuchung der Wohnräume des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. in B. die Umverpackung nebst Rechnung für das aufgefundene iPhone 11 sichergestellt werden, die jeweils die IMEI des in der Hand des Opfers gefundenen iPhone aufwies. Die Rechnung für das Mobiltelefon war dabei auf den Angeklagten ausgestellt.

### **bb) Inhalt der Videodateien**

Der Inhalt der Dateien beruht auf der Inaugenscheinnahme nebst simultaner Übersetzung der Audiokommentare und deren Erörterung im Rahmen der Hauptverhandlung.

Aus dieser Inaugenscheinnahme der Videodateien ergibt sich, dass der Angeklagte insgesamt 32 zumeist nur wenige Sekunden lange Videodateien aus dem PKW, von der näheren Umgebung des Wohnheims des Herrn W., von dem späteren Tatortes, von einem Ort gegenüber der Antenne und einem Schotterweg neben einer mit höheren Pflanzen bewachsenen Wiese aufgenommen hat. In den meisten Fällen hat der Angeklagte dazu auch Audiokommentare aufgenommen. Die Videodateien haben den festgestellten Inhalt. Aus den Dateien ergibt sich, dass der Angeklagte verschiedene potentielle Orte in Augenschein nahm und seiner Schwester präsentierte, wobei er ihr auch mitteilte, weshalb sich die unterschiedlichen Orte für die Tat eignen könnten.

So teilte der Angeklagte seiner Schwester u.a. in verschiedenen Videos mit:

*„Das ist die Gegend, Schwester. Hier sind sehr hohe Pflanzen. Ich tue ihn in die Pflanzen rein und schlage ihn mit dem Messer. Spät am Abend ist auch niemand da, nicht einmal eine Katze in den Häusern.“*

*„Guck dir die Pflanzen, da kann man richtig gut schlagen, auf der einen Seite sind Bäume und auf der anderen Seite auch.“*

*„Das ist die Antenne, da ist keine Katze, das ist ein guter Platz.“*

Insbesondere die Videoaufnahmen von dem Antennenplateau, auf dem sich auch die spätere Tat ereignete, sind unmissverständlich. Der Angeklagte formulierte dort:

*„Ich kann ihn von da oben runterschmeißen. Sag ihm, er soll ihm den Platz zeigen unterhalb der Antenne. Er soll den Platz zeigen unter der Antenne, da unten ist auch ein Flughafen.“*

*„Wenn ich ihn von hier runterschmeiße, kann ihn niemand rausholen, auch nicht der Vater.“*

*„Das ist eine Lampe, wenn ich ihn von hier runterschmeiße, da unten sind nur Bäume.“*

Dass der Angeklagte deshalb nur zum Schein auf die Aufforderung seiner Schwester einging, Herrn W. etwas anzutun, ist vor dem Hintergrund dieser Sprachnachrichten widerlegt. Vielmehr hat der Angeklagte zur Überzeugung mit viel Engagement nach einem geeigneten Tatort gesucht und die infrage kommenden Plätze seiner Schwester präsentiert.

Darüber hinaus hat der Angeklagte seiner Schwester auch ein Video gesendet, auf dem die spätere Tatwaffe im PKW zu sehen ist.

Darüber hinaus beweist die Nachricht mit dem Inhalt: *„Ich kann ihn von da oben runterschmeißen. Sag ihm, er soll ihm den Platz zeigen unterhalb der Antenne. Er soll den Platz zeigen unter der Antenne, da unten ist auch ein Flughafen“*, dass der Angeklagte in die Einzelheiten der Planung der Tat eingebunden war. Denn aus dieser Nachricht ergibt sich, dass N. H. einer männlichen Person („ihm“) mitteilen sollte, dass diese ihrerseits einer anderen männlichen Person („er“) den Platz unterhalb der Antenne zeigen sollte. Daraus ergibt sich, dass eine weitere männliche Person in das Komplott eingebunden war und der Angeklagte dies und die Aufgabe dieser Person auch wusste. Bei dieser weiteren männlichen Person handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um den Zeugen N..

Dass es Herr W. war, dem der Ort unterhalb der Antenne gezeigt werden sollte, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Zeuge N. Herrn W. ein Foto von der Antenne schickte, das auch auf dem Mobiltelefon des Angeklagten gespeichert war, der aber seinerseits keinen Kontakt mit dem Zeugen N. hatte. Dies folgt aus den Bekundungen des Ermittlungsführers der zuständigen schweizerischen Polizei, des Zeugen D.. Dieser hat bekundet, dass sich auf dem Mobiltelefon des Zeugen N., der durch die Polizei zunächst als an der Tatbeteiligung Verdächtiger angesehen worden sei, ein Bild von der Antenne befunden habe, das dieser seinerseits an Herrn W. gesendet habe, ohne jedoch seinerseits zu diesem Zeitpunkt am Tatort gewesen zu sein. Eine Überprüfung in der für den Zeugen N. zuständigen Asylbewerberunterkunft habe vielmehr ergeben, dass dieser sich am Tattag zwischen 20:00 Uhr und 21:00 Uhr in seiner Unterkunft in S. aufgehalten habe, die sehr weit vom Tatort, in einem anderen Kanton, entfernt liege. Es sei zeitlich nicht möglich, innerhalb von 1-2 Stunden vom Tatort nach S. zu gelangen. Der Zeuge N. hat seinerseits glaubhaft bekundet, er habe von einer Frau, die angegeben hatte, sich in Herrn W. verliebt zu haben und mit diesem eine Beziehung zu führen, am Tattag ein Lichtbild von der Antenne übersandt bekommen mit der Bitte, dieses an Herrn W. zu senden. Dies habe er dann auch getan. Zudem habe er – auf Bitten dieser Frau – Herrn W. mitgeteilt, ihn dort treffen zu wollen.

## **b) Bekundungen der Zeugen F. und H.**

Der Angeklagte hat zudem in der Untersuchungshaft gegenüber Mitgefangenen völlig anderslautende Angaben zum Tathergang gemacht als in seiner Einlassung in der Hauptverhandlung:

### **aa) Bekundungen des Zeugen F.**

Der Zeuge F. hat bekundet, er habe in seiner Funktion als Hausarbeiter mit dem Angeklagten nach dessen Ankunft Mitte Januar 2024 in der Untersuchungshaft in der JVA W. Kontakt gehabt. Beide hätten dabei auch über die Gründe ihrer Inhaftierung gesprochen. Dabei habe der Angeklagte zunächst gesagt, unschuldig zu sein und niemanden getötet zu haben. Wenige Tage später habe der Angeklagte den Zeugen dann aber in dessen Zelle aufgesucht und ihm in diesem Gespräch sowie in ca. sechs bis sieben nachfolgenden Vier-Augen-Gesprächen nach und nach alles erzählt.

### **(1) Inhalt der Bekundungen des Zeugen F.**

Der Angeklagte habe ihm, dem Zeugen gegenüber, das Folgende zum Tatgeschehen angegeben:

Zunächst habe der Angeklagte ihm gegenüber behauptet, er habe einen „Kollegen“ aus der Schweiz nach Deutschland holen wollen. Kurz darauf habe der Angeklagte ihm gegenüber dann aber angegeben, dass er den Mann in der Schweiz getötet habe, weil dieser seinerseits den Vater des Angeklagten umgebracht habe. Dieser Mann habe demnach bei dem Vater des Angeklagten in Afghanistan oder Pakistan geklingelt. Der Vater des Angeklagten habe dem anderen Mann Wasser angeboten und ihm dafür den Rücken zugewendet. Diese Gelegenheit habe der Mann genutzt und dem Vater des Angeklagten in den Rücken gestochen. Das Motiv des Mannes für diese vermeintliche Tat kenne der Zeugen nicht.

Daraufhin hätten es sich der Angeklagte und dessen Schwester zur Lebensaufgabe gemacht, diesen Mann zu finden und zu töten. Die Schwester des Angeklagten habe in den sozialen Medien nach dem Herrn W. gesucht und sich hierfür eine fingierte Identität zugelegt, nämlich „N.“. Tatsächlich heiße die Schwester des Angeklagten N.. Diese habe dem Angeklagten später mitgeteilt, dass sie Herrn W. gefunden habe, der inzwischen in einem Asylbewerberheim in der Schweiz lebe. Der Angeklagte und seine Schwester hätten dann geplant, in die Nähe des Herrn W. zu kommen. Dafür habe die Schwester des Angeklagten Kontakt mit Herrn W. aufgenommen und sei dann über soziale Medien mit ihm „zusammengekommen“. Herr W. habe der Schwester des Angeklagten mitgeteilt, dass sein bester Freund „N.“ heiße. Zu diesem habe die Schwester des Angeklagten dann ebenfalls Kontakt aufgenommen, um die Wohnanschrift des Herrn W. in Erfahrung zu bringen. Zu diesem Zweck habe die Schwester des Angeklagten Herrn W. auch vorgespiegelt, ihm ein neues Smartphone zusenden zu wollen.

Nachdem sie die Adresse des Herrn W. herausgefunden hatte, habe sie diese dem Angeklagten mitgeteilt und zudem Kontakt zu dem N. aufgenommen, damit dieser das Opfer an einen bestimmten Punkt locken würde. Sie habe dem N. gegenüber vorgespiegelt, dass sie dort auf Herrn W. warten werde und es sich um eine „Überraschung“ handeln solle. Der Angeklagte habe in der Innenstadt B.s in einem Laden mit der Beifügung „D.“ die spätere Tatwaffe gekauft, nachdem seine Schwester den Aufenthaltsort des Herrn W. ausfindig gemacht habe.

Der Angeklagte seinerseits habe sich dann mit seiner Freundin in die Schweiz begeben; eigentlich habe er mit einem Kumpel fahren wollen, der aber keine Zeit gehabt habe. Die Lebensgefährtin habe deshalb auf Anraten des Angeklagten unter dem Vorwand Urlaub beantragt, es habe einen Trauerfall in der Familie gegeben. Der Urlaub sei daher auch durch den Arbeitgeber genehmigt worden.

Die Lebensgefährtin des Angeklagten habe zunächst nicht gewusst, um was es gehen würde, nur, dass es „etwas zu klären“ gebe. Im Verlauf der Fahrt habe sie jedoch das Messer gesehen, woraufhin der Angeklagte ihr gegenüber mitgeteilt habe, dass er eine Person umbringen werde, die seinen Vater getötet habe. Seine Lebensgefährtin habe ihm daraufhin mitgeteilt, dass sie das gemeinsam „schaffen“ würden. Der Angeklagte habe ihr gegenüber mitgeteilt, dass er Herrn W. dasjenige antun wolle, was dieser dem Vater des Angeklagten angetan habe. Das durch den Angeklagten verwendete Messer sei doppelt so groß und doppelt so schwer gewesen wie das durch Herrn W. bei der Tötung des Vaters des Angeklagten verwendete Messer.

Sie seien am Morgen in der Schweiz angekommen und hätten sich die Asylbewerberunterkunft angesehen, in der Herr W. gelebt habe. Zudem habe sich der Angeklagte eine schweizerische SIM-Karte besorgt, um mit seiner Schwester Kontakt halten zu können. Diese habe ihn darüber informieren sollen, wann Herr W. an welchem Ort anzutreffen wäre.

Herr W. habe in dieser Zeit noch gearbeitet und sei erst abends in seine Unterkunft zurückgekehrt. Währenddessen habe der Angeklagte nach einem Ort gesucht, an dem er Herrn W. töten konnte und habe sich schließlich für eine Antenne mit einem großen Baum in der Nähe entschieden. Dort seien Hecken gewesen, die vor Einblick geschützt hätten, was den Platz zu einem guten Tatort gemacht habe. Er habe Fotos von der Stelle angefertigt und seiner Schwester geschickt. Beide hätten sich auf diese Stelle als Tatort geeinigt. Die Schwester habe sodann die Bilder an den Zeugen N. gesendet, der diese seinerseits an Herrn W. habe weiterleiten und ihm mitteilen sollen, dass sich der Zeuge N. an dieser Stelle befinde und Herr W. dorthin kommen solle. Herr W. sei dann tatsächlich an der Antenne erschienen, wo der Angeklagte auf ihn gewartet habe. Währenddessen habe der Angeklagte telefonischen Kontakt mit seiner Freundin gehabt, die ihn vor auftauchenden Personen habe warnen sollen.

Der Angeklagte habe Herrn W. vor Ort auf Englisch mit den Worten: „*Habibi, kannst Du mir helfen*“ angesprochen und dabei vorgegeben, Schwierigkeiten mit seinem Mobiltelefon zu haben und um Hilfe gebeten. Herr W. habe daraufhin das Telefon des Angeklagten an sich genommen, ohne diesen bis dahin erkannt zu haben. Beide Männer seien gemeinsam in Richtung des Baumes gegangen. Dann habe der Angeklagte Herrn W. gefragt, ob er wisse, wer er sei, Herr W. habe den Vater des Angeklagten getötet. Sogleich habe der Angeklagte das Messer aus der Jacke gezogen und mit einer ausholenden Bewegung auf Herrn W. eingestochen. Diese Ausholbewegung habe der Angeklagte ihm gegenüber, dem Zeugen, in der Zelle auch vorgemacht. Er habe das Messer danach aus dem Körper des Herrn W. herausgezogen; dieser habe nach Luft geschnappt, sei dann weggelaufen und habe noch eine Strecke von ca. 100 Metern zurückgelegt, bevor er tot zusammengebrochen sei. Dabei habe er das Mobiltelefon noch in der Hand gehabt. Ob die Lebensgefährtin des Angeklagten die Tat gesehen habe, wusste der Zeuge nicht.

Eigentlich sei geplant gewesen, dass Herr W. am Tatort versterbe. Der Angeklagte habe beabsichtigt, dann von dem Leichnam Bilder anzufertigen und Herrn W. hiernach gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin von der zuvor ausgekundschafteten und seiner Schwester präsentierten Klippe am Plateau der Antenne hinunterzuwerfen. Hierfür habe er auch für seine Lebensgefährtin Arbeitshandschuhe gekauft.

Der Angeklagte sei danach durch den Wald gelaufen und habe das Messer bei einer Försterhütte vergraben. Er habe es nach der Tat zunächst noch bei sich getragen, um hiermit ggf. Zeugen angreifen zu können, die sich ihm in den Weg stellen würden. Die Jacke und die Handschuhe habe er ebenfalls im Wald zurückgelassen und sich sodann als Jogger ausgegeben. Erst nach seiner Flucht habe er bemerkt, dass er sein Telefon nicht mehr bei sich gehabt habe. Auf dem Weg habe er einen Einheimischen angesprochen, über dessen Mobiltelefon er dann Kontakt zu seiner Lebensgefährtin aufgenommen habe. Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin hätten dann die Schweiz mit dem Auto verlassen.

Der Zeuge N. habe nur die Rolle des „Lockvogels“ gehabt, der nicht gewusst habe, was passieren würde. Auf ihn habe der Angeklagte später die Schuld schieben wollen.

Der Angeklagte habe bei dieser Schilderung auch die aus Bl. 122 Bd. III d.A. ersichtliche Skizze vom Tatort gemacht, auf die wegen der Einzelheiten gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird. Diese wurde im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommen und erörtert. Auf dieser ist zunächst der mit dem Buchstaben „P“ bezeichnete Parkplatz zu erkennen, ebenso mehrere Kreise. Von einem der Kreise ist eine Linie zu dem skizzierten Parkplatz eingezeichnet. Es handelt sich hierbei ausweislich der Bekundungen des Zeugen F. um den Weg, den Herr W. laut den Angaben des Angeklagten dem Zeugen gegenüber nach dem Messerangriff von dem Platz an der Antenne über einen Abhang bis zum Parkplatz zurückgelegt hat, bevor er zusammenbrach. Zudem sind im linken unteren Bereich der Skizze zwei markante Punkte eingetragen. Hierbei handelt es sich ausweislich der Bekundungen des Zeugen F. um die durch den Angeklagten eingetragenen Orte, an denen er das Messer und seine Jacke abgelegt hatte.

Der Angeklagte habe ihm, dem Zeugen, die Orte gezeigt, an denen er Jacke, Handschuhe und Messer zurückgelassen habe, damit der Zeuge ggf. veranlassen könne, dass diese Gegenstände dort noch abgeholt und dauerhaft versteckt würden. Auch habe der Angeklagte ihm die Ermittlungsakten zur Einsicht zur Verfügung gestellt, damit der Zeuge ihm bei der Entwicklung einer „Geschichte“ helfen könne, wie das Telefon in die Hand des Herrn W. gekommen sei. Die Akten habe er aber erstmals zu einem Zeitpunkt in den Händen gehalten, als der Angeklagte die Skizze des Tatorts bereits angefertigt und er, der Zeuge, Bediensteten der JVA die Angaben des Angeklagten ihm gegenüber bereits weitergegeben gehabt habe.

Er habe diese Angaben des Angeklagten an die Ermittlungsbehörden weitergegeben, weil es ihn erschrocken und abgestoßen habe, dass der Angeklagte bereit gewesen sei, auf seiner Flucht ggf. gänzlich unbeteiligte Personen anzugreifen und zu verletzen oder gar zu töten. Zudem habe er es als ungerecht empfunden, dass der Zeuge N. unschuldig in der Schweiz inhaftiert worden sei. Im Nachhinein sei diese Weitergabe der Angaben des Angeklagten für ihn, den Zeugen, eine „Katastrophe“. Er sei in der JVA bereits zweimal zusammengeschlagen und mehrfach bedroht worden. Heute würde er, der Zeuge, nicht noch einmal so handeln.

## **(2) Würdigung der Bekundungen des Zeugen F.**

Das Gericht schenkt dem Zeugen F. Glauben. Die Bekundungen des Zeugen waren glaubhaft. Der Zeuge F. war glaubwürdig.

**(a) Übereinstimmung der Bekundungen des Zeugen F. mit der weiteren Beweislage**

Die Bekundungen des Zeugen F. waren glaubhaft. Sie decken sich hinsichtlich des objektiven Geschehensablaufs der unmittelbaren Tatvorbereitung und der Tatdurchführung mit den vorliegenden weiteren Beweismitteln.

**(aa) Der Angeklagte erwarb nach seiner Ankunft in der S. eine L.-SIM-Karte und verwendete diese am Tattag**

Der Angeklagte hat– dem Ratschlag seiner Schwester folgend und in Übereinstimmung mit den Bekundungen des Zeugen F. – kurze Zeit nach seiner Ankunft in der Schweiz tatsächlich eine schweizerische SIM-Karte erworben. Dies ergibt sich aus den Videographien, die den Angeklagten und die gesondert verfolgte M. in der Post in S. abbilden. Der Zeuge D., der leitende Ermittlungsbeamte der schweizerischen Polizei in diesem Fall, hat darüber hinaus von seinen Ermittlungen berichtet, aus denen sich ergab, dass der Angeklagte in der Post in S. eine L.-SIM-Karte erworben hatte, wofür er eine Ablichtung seines Personalausweises anfertigen lassen musste. Diese lag in der Post noch vor. Sie wurde in der Hauptverhandlung in Augenschein genommen. Der Zeuge D. hat darüber hinaus glaubhaft bekundet, dass diese SIM-Karte in das Mobiltelefon iPhone 11 eingelegt war, das Herr W. noch nach seinem Tod in der Hand hielt. Auf die Darstellung unter C. III. 4. b) aa) wird Bezuggenommen.

**(bb) Nachrichten auf dem iPhone des Angeklagten weisen auf gemeinsame Tatplanung durch den Angeklagten und seine Schwester N. H. hin**

Aus diesem in der Hand des Herrn W. aufgefundenen Mobiltelefon konnten die bereits dargestellten 32 Videodateien ausgelesen werden. Darüber hinaus konnten aus diesem Telefon insbesondere Whatsapp-Nachrichten ausgelesen und übersetzt werden, die zwischen diesem Mobiltelefon und dem Anschluss mit der Nummer +----- am --.--.2024 und --.--.2024 ausgetauscht worden sind. Hierbei handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um den Anschluss der N. H., der Schwester des Angeklagten. Dies folgt daraus, dass der Angeklagte die andere Person in diesem Nachrichtenaustausch wiederholt als „Schwester“ ansprach, die andere Person den Angeklagten ihrerseits als

„mein Bruder“. Die Nachrichten wurden im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen und erörtert.

N. H. teilte dem Angeklagten im Zuge dieses Whatsapp-Verkehrs u.a. mit:

*„Wenn du dort ankommst, kaufst du eine SIM-Karte (...), aber du brauchst einen Ausweis. Es ist sehr wichtig, das zu tun, weil ich den anderen Typen gefragt habe. Die Sim-Karte kosten 10.- Nimm genug Geld mit, denn vielleicht musst du in ein Hotel einchecken. Nimm eine Sim-Karte, um mit mir zu sprechen. Ich gebe dir all diese Dinge.“*

Der Angeklagte antwortete darauf:

*„Okay, Schwester, ich habe verstanden, Schwester. Ich nehme auch meinen Ausweis. Mach dir keine Sorgen.“ „Ich werde mit Gottes Hilfe morgen Abend so schnell wie möglich dort ankommen.“*

Die Schwester des Angeklagten teilte dem Angeklagten ferner mit:

*„Ich bitte den anderen, dass er ein Foto des Heims macht.“  
„So wird der Weg für dich leicht sein.“*

Zudem gab die Schwester des Angeklagten dem Angeklagten ausweislich des Whatsapp-Verkehrs folgende Anweisungen:

*„Du musst versuchen, dich zu verändern (Aussehen). Wenn er dich sieht, wird er dich erkennen.“*

*„Er darf dich nicht erkennen.“*

*„Du musst einen europäischen Stil annehmen“.*

*„Du musst das Messer verstecken“*

Der Angeklagte sandte seiner Schwester ein Bild von dem PKW F. und teilte ihr mit:

*„Ich bin schon wach. Ich bin um 9 Uhr aufgewacht, ich werde das Öl wechseln. Ich bereite das Auto vor. Ich reise heute ab.“*

Die Schwester des Angeklagten antwortete darauf:

*„Mein Bruder, deine Freunde gehen alle mit dir, alle vier, und deine Freundin ist auch mit dir. Du hattest gesagt, dass es zwei Jungs und deine Freundin sind. Du wirst losfahren, als würdest du Urlaub machen. Du parkst das Auto nicht zu nah und entfernst die Nummernschilder. Sei vorsichtig, ich weiß, dass du klug bist. Um ihn herzuholen, keine Sorge, ich kümmere mich darum. Die Internetverbindung muss funktionieren.“*

Zudem erklärte sie dem Angeklagten:

*„Möge Gott dich am Leben erhalten und dir noch mehr Kraft geben. Dein Vater, der gestorben ist, wird dir helfen.“*

*(...)*

Der Angeklagte antwortete:

*„Okay Schwester. Okay, Schwester. Nein, meine Freunde haben Probleme mit den Ausweisen. Ich möchte nicht, dass andere Probleme haben. Wenn sie kommen würden, bestünde die Gefahr, erwischt zu werden. Ich werde die Arbeit selbst beenden. Es ist möglich, dass ich meine Freundin mitbringe. Sie hat Zweifel, aber sie weiß nichts. Mach dir keine Sorgen, Schwester, es wird alles gut.“*

Seine Schwester erwiderte hierauf:

*„Geh nicht allein.“*

*(...)*

*„Du sollst nicht allein gehen.“*

*(...)*

*„Du musst deine Freundin unbedingt mitnehmen.“*

Hierauf teilte der Angeklagte mit:

*„Sie hat keine Papiere“*

Seine Schwester kommentierte:

*„Nein, mein Bruder, du darfst nicht allein gehen. Du musst unbedingt deine Freundin mitnehmen.“*

Sie wiederholte dies mehrfach und erklärte dies dann mit folgender Nachricht:

*„Das Mädchen ist gut, dass sie mit dir zusammen ist, damit die Leute denken, dass ihr im Urlaub seid.“*

(...)

*Du musst das Mädchen mitbringen, weil sie uns helfen wird. Es ist möglich, dass wenn er nicht kommt, ihn mit Hilfe der Freundin dazu bringen kann, zu kommen. Wenn du die Arbeit beendest, wirst du Angst haben und unter Stress stehen, dann soll sie fahren. Du wirst dem Mädchen sagen, sobald ich sage „wir gehen weg“, gehen wir weg. Bleib im Auto bereit.“*

Zudem forderte sie den Angeklagten auf, die Nummernschilder von den PKW zu entfernen:

*„Du musst die Nummernschilder vom Auto entfernen.“*

All diese Nachrichten beantwortete der Angeklagte mit:

*„ok Schwester“*

Auch sandte er ihr in der Folge eine Nachricht mit dem folgenden Inhalt zu:

*„Okay Schwester, keine Sorge. Meine Freundin arbeitet. Sie wird um Urlaub bitten und sagen, dass jemand aus ihrer Familie gestorben ist, damit sie kommen kann.“*

Die Schwester des Angeklagten teilte diesem im weiteren Verlauf mit:

*„Sie muss sich frei nehmen und mit dir kommen. Am ersten Tag nach der Ankunft schaust du dir den Weg und die Situation an. Am zweiten Tag will ich nicht, dass du allein gehst. Es ist gut, wenn sie bei dir ist. Dort wirst du eine große Arbeit zu Ende bringen. Du musst fit und bereit sein.“*

Zudem schickte sie an den Angeklagten die folgende Nachricht:

*„Wenn du mit Gottes Hilfe dort ankommst, wenn du einen ruhigen Ort ausfindig gemacht hast. Einer, bei dem es nicht kompliziert ist, wegzugehen. Ein ruhiger und diskreter Ort, ich werde dafür sorgen, dass er herkommt, weil ich einen guten Plan habe.“*

Der Angeklagte teilte seiner Schwester mit:

*„Ok meine Schwester, für meine Freundin ist es ok. Ich fahre gegen 11 oder 12 Uhr los, um morgens anzukommen. Ich habe Kontakt mit dir und du hast Kontakt mit dem Jungen. So machen wir es bis zum Ende. Es ist möglich, dass ich die Arbeit am selben Tag erledige, ich werde nicht zu lange warten, es zu tun. Wir geben uns gegenseitig die Informationen.“*

Seine Schwester antwortete:

*„Das ist gut für deine Freundin wegen des Urlaubs. Mach deiner Freundin klar, dass du, wenn ich mit der Arbeit fertig bin, einfach abhauen und losrennen wirst. Du wirst dort herauskommen. Sei vorsichtig und nimm nichts mit.“*

Der Angeklagte seinerseits erwiderte hierauf:

(...)

*„Okay, meine Schwester, mach dir keine Sorgen, alles ist in Ordnung, wir haben einen guten Plan, der wie geplant enden wird.“*

Aus diesem Kommunikationsverlauf, der kurze Zeit vor der Tat stattfand, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass der Angeklagte und seine Schwester einen gemeinsamen Plan entwickelt hatten, den sie nunmehr arbeitsteilig umsetzen wollten. Der Angeklagte hatte demnach ursprünglich beabsichtigt, mit mehreren Freunden in die Schweiz zu fahren, was jedoch nicht umgesetzt werden konnte. Stattdessen gab die Freundin des Angeklagten, die gesondert verfolgte M., bei ihrem Arbeitgeber bewusst falsch an, dass es einen Trauerfall in der Familie gegeben habe, um kurzfristig Urlaub nehmen zu können, wie von dem Zeugen F. bekundet.

Dass es sich so Zugetragen hat, hat auch die gesondert verfolgte M. glaubhaft angegeben. Demnach habe der Angeklagte sie unter Druck gesetzt, kurzfristig Urlaub zu beantragen und dabei den erdachten Vorwand zu verwenden, es habe einen Trauerfall in der Familie gegeben.

Dabei kam es der N. H. entscheidend darauf an, dass der Angeklagte von der gesondert verfolgten M. begleitet wird, da sie mit ihrer Anwesenheit den eigentlichen Zweck der Reise nach außen zu camouflieren helfen sollte. Zudem sollte sie nach der Tat, die in dem Kommunikationsverlauf mehrfach verklausuliert als „Arbeit“ bezeichnet wird, den PKW steuern, da der Angeklagte hierzu ggf. nicht in der Lage sein würde. Dabei ergibt sich das Ziel der „Arbeit“, nämlich die Tötung des Herrn W. zweifelsfrei aus den Aufforderungen der N. H., dass „er“ (gemeint ist Herr W.) den Angeklagten nicht erkennen und das Messer nicht sehen dürfe. Zudem ergibt sich aus dem Nachrichtenverlauf, dass eine weitere Person, den der Angeklagte als „Jungen“

bezeichnete, durch N. H. in die Tatplanung verwickelt worden war, zu dem nur sie Kontakt hatte.

Der tatsächliche Nachrichtenverlauf im Vorfeld der Reise des Angeklagten in die Schweiz stützt so erheblich die Bekundungen der Zeugen F..

**(cc) Der Angeklagte sprach Herrn W. mit „Habibi“ an**

Dass der Angeklagte Herrn W. mit der Anrede „Habibi“ ansprach, hat auch die gesondert verfolgte M. glaubhaft bekundet, die das Geschehen über die Telefonverbindung mit dem iPhone des Angeklagten jedenfalls akustisch wahrnehmen konnte.

Auch dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. während der Tat miteinander in telefonischem Kontakt standen, wurde durch die gesondert verfolgte M. ebenso bestätigt wie durch den Zeugen D., der nach der Auswertung des Telefons des Angeklagten festgestellt hat, dass zwischen dem Telefon des Angeklagten und der dem Angeklagten zuzuordnenden deutschen Rufnummer im Tatzeitraum eine knapp einstündige Telefonverbindung aufgebaut war.

**(dd) Ablageort von Jacke und Tatwaffe entsprechen den Orten, die der Zeuge F. benannt hat**

Erst aufgrund des Hinweises des Zeugen F. zum Ablageort der Jacke konnte diese durch die schweizerischen Ermittlungsbehörden im Frühjahr 2024 gefunden werden.

Die Jacke des Angeklagten konnte ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. aufgrund der Aussage des Zeugen F. innerhalb kürzester Zeit in Tatortnähe an einem Baum hängend aufgefunden werden. Auf die aus Bl. 182 Bd. VI d.A. ersichtlichen Lichtbilder Photos 3 und 4, die jeweils eine beigefarbene Teddyfelljacke, mit der Innenseite nach außen gewendet, an einem Baum hängend abbilden, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wegen der Einzelheiten Bezug genommen.

Dass es sich um die Jacke des Angeklagten gehandelt hat, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts daraus, dass der Angeklagte eine identische Jacke wie diejenige, die durch den Zeugen D. aufgefunden und fotografiert worden ist, am Tattag auf den Überwachungsvideographien der Post in S. um 10:47 Uhr und auf einer Videodatei, die

er vor der Tat von sich selbst angefertigt hat, trägt. Auf einer dieser Videodateien, die einen Schotterweg entlang einer mit höheren Pflanzen bewachsenen Wiese zeigt, schwenkt der Angeklagte während der Aufnahme auf sich selbst und trägt hierbei eine orangefarbene kurze Hose und eine mit der später aufgefundenen Teddyfelljacke optisch identische Jacke.

Die Zeugin M. hat zudem glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte, als sie ihn am Tattag nach dem Tatgeschehen wiedergetroffen habe, die Teddyfelljacke nicht mehr getragen habe. Er habe sie mit ihr gemeinsam bei einem Aufenthalt in Polen gekauft, sie kenne diese Jacke daher sehr genau.

Aus der Zusammenschau der Aussage des Zeugen F., der aufgrund dieser Aussagen aufgefundenen Jacke, dem auffälligen Design der Jacke und dem Umstand, dass der Angeklagte diese Jacke am Tattag zunächst getragen, nach der Tat jedoch nicht mehr bei sich geführt hat, schließt das Gericht, dass es sich bei der aufgefundenen Jacke um diejenige des Angeklagten handelt. Auch dieser Umstand stützt so die glaubhaften Bekundungen des Zeugen F..

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen F. wurde ca. 50-80 Meter von der Jacke entfernt durch eine Anwohnerin die Tatwaffe gefunden und sodann durch die Polizei sichergestellt werden. Der Zeuge D. hat glaubhaft bekundet, das Messer sei wenige Tage, nachdem die Jacke aufgefunden worden sei, in unmittelbarer Nähe zur Jacke von einer Anwohnerin aufgefunden worden. Auf das aus Bl. 156 Bd. V d.A. ersichtliche Lichtbild, das ein Messer mit schwarz-grauem Griff und schwarzer, an Ober- und Unterseite streckenweise gezackter Klinge auf einer Grasfläche liegend zeigt, wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO Bezug genommen. Der Ablageort des Messers ist daher in Übereinstimmung zu bringen mit den vorangegangenen Bekundungen des Zeugen F..

Dass es sich bei dem unweit der Jacke aufgefundenen Messer um die Tatwaffe handelt, schließt das Gericht aus dem Folgenden:

Dass ein einschneidiges Messer die Verletzungen des Herrn W. verursacht haben kann, hat der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. F. nachvollziehbar erläutert. Demnach sei ein Messer mit den Verletzungen vereinbar. Es müsse sich aufgrund des Aussehens

der Wunde um ein einschneidiges Messer gehandelt haben, da eine Seite der Wunde spitz, die andere Seite unregelmäßig geformt gewesen sei. Der festgestellte Stichkanal von 13,6 cm Länge lasse zwar nicht zwingend auf die Länge des Messers schließen, da der Stichkanal länger oder kürzer als das Messer sein könne. Die Länge des Stichkanals von 13,6 cm spreche jedoch für ein längeres Messer.

Der Zeuge G. hat glaubhaft bekundet, dass er das im Wald aufgefundene Messer forensisch untersucht und hierbei Blutspuren an diesem Gegenstand festgestellt habe. Aufgrund des Zeitablaufs und der auf das Messer in der langen Liegezeit eingewirkten Witterung sei aus dem festgestellten Blut jedoch kein DNA-Profil mehr ableitbar gewesen. Damit ist zwar das am aufgefundenen Messer festgestellte Blut nicht im Wege der DNA-Analyse Herrn W. zuzuordnen. Die Zusammenschau der vorliegenden Belege führt in der Gesamtschau gleichwohl zu der Überzeugung des Gerichts davon, dass es sich um die Tatwaffe handelt:

Das Messer ist optisch identisch mit demjenigen, das der Angeklagte am Tattag mit einem Handyvideo im PKW aufgenommen hat. Es verfügt über denselben auffälligen grau-schwarzen Griff und dieselbe spitz zulaufende schwarze Klinge, die sowohl an der Ober- als auch an der Unterseite mit Zacken versehen ist. Zudem ist bei beiden Messern am unteren Ende der Klinge nahe dem Griff der Hersteller „E.“ aufgedruckt. Dass das im PKW durch den Angeklagten aufgenommene Messer auf diese Weise gestaltet war, ergibt sich aus dem bezeichneten Video, von dem Standbilder videographiert und ausgedruckt worden sind. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten, aus Bl. 3-5 SH 6 „Messer“ ersichtlichen Lichtbilder Bezug genommen. Dass das im Wald nahe der Jacke aufgefundene Messer bau- und farbgleich gestaltet war, ergibt sich zudem auch aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. und den im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten, aus den aus Bl. 156 Bd. IV und Bl. 186 Bd. V d.A. Photos 11 und 12 ersichtlichen Lichtbildern des aufgefundene Messers, auf die gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird. Das aus Bl. 156 V Bd. V d.A. ersichtliche Lichtbild zeigt ein auf Gras liegendes Kampfmesser lediglich von einer Seite mit grau-schwarzem Griff und schwarzer, spitz zulaufender, oben und unten teilweise gezackter Klinge, jedoch ohne Herstelleraufdruck. Dahingegen zeigen die aus Bl. 186

Bd. V d.A. ersichtlichen Lichtbilder das aufgefundene Messer von beiden Seiten, wobei Photo 12 auch den Herstelleraufdruck E. ausweist.

Das Messer wies sodann Blutspuren auf, auch wenn diese aufgrund der Witterungsbedingungen, denen das Messer mehrere Monate bis zu seinem Auffinden ausgesetzt war, keiner bestimmten Person mehr Zugeordnet werden konnten. Das Messer wurde 50-80 Meter von der Teddyfelljacke des Angeklagten entfernt gefunden, wobei der Angeklagte dem Zeugen F. gegenüber den Ablageort des Messers als „unweit der Jacke“ beschrieben hatte.

Aufgrund der optischen Identität des im PKW am Tattag von dem Angeklagten im PKW per Handykamera aufgezeichneten Messers mit dem 50-80 Meter von dem Fundort der Jacke des Angeklagten aufgefundenen Messers ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei dem aufgefundene Messer um die Tatwaffe handelt. Auch insoweit werden daher die Bekundungen des Zeugen F. durch weitere Beweismittel bestätigt.

**(ee) Zeuge N. wurde von „N.“ aufgefordert, Herrn W. gegenüber seinen Besuch in H. N. und seinen Standort bei der Antenne vorzuspiegeln**

Aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen N. ergibt sich, dass dieser von der „N.“ aufgefordert wurde, Herrn W. gegenüber vorzuspiegeln, dass sich der Zeuge am Tattag auf den Weg zum Wohnort des Herrn W. gemacht und sich im weiteren Verlauf des Tages an der Antenne aufgehalten habe.

Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, er habe Herrn W. in einer Asylbewerberunterkunft in der Schweiz kennengelernt. Er kenne die Familie des Herrn W. nicht. Die Bekanntschaft habe zwei bis drei Monate andauert und habe sich zu einer Freundschaft entwickelt. Streit habe es zwischen ihm und Herrn W. in dieser Zeit nicht gegeben. Herr W. habe ihm, dem Zeugen gegenüber nichts über seine Familie berichtet. Zuletzt habe er Herrn W. in N. gesehen; danach seien beide in unterschiedlichen Unterkünften untergebracht worden, hätten aber weiterhin Kontakt zueinander gehalten. Er kenne weder den Angeklagten noch die gesondert verfolgte M..

Herr W. sei in eine Frau verliebt gewesen, die auch ihn, den Zeugen kontaktiert und ihm ihren whatsapp-Kontakt gegeben habe. Sie habe sich „N.“ genannt. Er habe mit dieser

Frau, in die er selbst nicht verliebt gewesen sei, ca. 20 Tage lang Kontakt gehabt. Die Frau habe ihm gegenüber gesagt, dass sie Herrn W. liebe, ihn heiraten und in die Schweiz kommen wolle. Der Kontakt mit dieser Frau habe ausschließlich per Text- und Sprachnachricht bestanden. Videotelefonate seien nie geführt worden.

Am Tattag habe er zunächst einen begleiteten Spaziergang gemacht, der bis 09:00 Uhr gedauert habe. Danach sei er zur Arbeit gegangen. Anschließend sei er in seine Unterkunft im Kanton Z. zurückgekehrt und habe dort den restlichen Tag und den Abend verbracht.

Er sei dann von „N.“ kontaktiert worden, die ihm gesagt habe, sie wolle Herrn W. etwas „ärgern“. Deshalb habe sie ihn aufgefordert, Herrn W. mitzuteilen, dass er, der Zeuge, ihn an diesem Tag besuchen wolle. Er, der Zeuge, sei damals sehr naiv gewesen. Er habe nicht verstanden, weshalb er Herrn W. dies mitteilen sollte, habe es aber gleichwohl getan; er habe es für ein „Spiel“ gehalten. Die „N.“ habe ihm gesagt, dass sie Herrn W. ärgern wolle; sie habe nicht gesagt, dass sie Herrn W. an diesem Tag besuchen und dies eine Überraschung sein solle. Herr W. habe sich gefreut, dass er, der Zeuge, ihn besuchen wolle. Er, der Zeuge, habe von „N.“ dann auch ein Foto erhalten, auf dem ein Wald und ein Mast abgebildet gewesen sei. Dieses habe er auf Aufforderung der „N.“ an Herrn W. weitergeleitet. Zudem habe er Herrn W. – wie von der „N.“ gefordert – mitgeteilt, dass er „da“ sei, d.h. sich an dem abgebildeten Ort befinde. Herr W. habe ihm gegenüber mitgeteilt zu wissen, wo dieser Treffpunkt sei. Hiernach habe es keinen Kontakt mehr gegeben.

Tatsächlich sei er aber gar nicht an diesem Ort gewesen, sondern in seiner Unterkunft ca. drei bis vier Stunden von dem Mast entfernt. Zwei Tage später habe er vom Tod des Herrn W. erfahren. Die „N.“ habe in dieser Zeit alle Kontaktmöglichkeiten gelöscht und sei über tiktok und whatsapp nicht mehr für ihn erreichbar gewesen. Er sei in den Plan nicht eingeweiht gewesen. Hätte er gewusst, was geschehen würde, hätte er dies niemals gemacht.

Die Bekundungen des Zeugen N. sind zur Überzeugung der Kammer glaubhaft. Sie werden gestützt durch den im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Nachrichtenverkehr zwischen dem Zeugen N. und Herrn W.. Aus diesem ergibt sich, dass sich der Zeuge N. für Herrn W. überraschend zu einem Besuch am

13.06.2023 ankündigte. Herr W. wollte den Besuch zunächst verschieben, weil er am nächsten Tag wieder arbeiten musste. Zunächst erkundigte sich Herr W. daher bei dem Zeugen N., warum dieser – anders als angekündigt – an den Tagen zuvor nicht erschienen sei. Im weiteren Verlauf beharrte der Zeuge N. jedoch darauf, Herrn W. an diesem Tag zu besuchen, worauf dieser sich dann auch einließ und dem Zeugen N. hierfür u.a. auch seinen eigenen Aufenthaltsort übermittelte.

Der Zeuge N. und Herr W. tauschten u.a. die folgenden Nachrichten aus:

So schrieb Herr W. an Herrn N.:

*„Wo bist du? Du bist nicht gekommen und hast dich nicht bei mir gemeldet. Du bist verschwunden. Mein Urlaub ist vorbei. Ich glaube, dass ich in den nächsten Tagen schulfrei haben werde. Ich bin mir nicht sicher, ob ich Urlaub haben werde oder nicht.“*

Der Zeuge N. antwortete:

*„Schreibe mir deinen Standort“*

Herr W. schickte dem Zeugen N. seinen Standort und antwortete zudem:

*„Was machst du mit meinem Standort? Mein Urlaub ist vorbei.“*

Der Zeuge N. erkundigte sich wie folgt bei Herrn W.:

*„Morgen bist du da? Und übermorgen?“*

Herr W. antwortete:

*„Bist du verrückt oder was? Am nächsten Tag ist Montag und ich gehe zur Arbeit. Die letzten beiden Tage hatte ich frei. Du warst verschwunden, du bist nicht gekommen und jetzt willst du kommen, während ich bei der Arbeit bin und nicht im Heim bleibe. Morgen gehe ich früh zur Arbeit. Wenn du kommen willst, komm nächste Woche, Samstag und Sonntag zum B..“*

Der Zeuge N. erwiderte:

*„Ich komme nicht.“*

*„Bist du so sauer.“*

Herr W. griff diese Frage wie folgt auf:

*„Ich bin nicht sauer, aber ich bin trotzdem schlecht drauf, weil du vor zwei Tagen verschwunden warst und jetzt, wo ich bei der Arbeit bin, sagst du mir, dass du kommen willst. Wenn du jetzt kommst, muss ich am nächsten Tag arbeiten. Komm jetzt nicht, komm zum B..“*

Später führte Herr W. aus:

*„Komm nicht. Du bist verrückt, für eine Nacht zu kommen. Du kannst am Samstag, Sonntag kommen. Wir werden ordentlich spazieren gehen können und dann gehst du nach Hause (...).“*

Der Zeuge N. erkundigte sich am 13.06.2023 nach der Rückkehr des Herrn W. in seine Unterkunft:

*„Wo bist du?“*

*„Wann kommst du ins Heim?“*

*„Es ist möglich, dass ich komme“*

*„Heute“*

*„Wann hast du Feierabend?“*

Herr W. erklärte wiederholt:

*„Bist du verrückt, ich sage dir, dass ich bei der Arbeit bin. Wenn du mir sagst, dass du heute Abend kommst, sehen wir uns erst heute Abend, weil ich den ganzen Tag arbeite. Schau, dass du Samstag oder Sonntag kommst, damit du zwei Abende hier bleiben kannst. Wir werden spazieren gehen, wir werden eine gute Zeit miteinander verbringen. Warum bestehst du darauf, heute Abend zu kommen? Was bringt das, wenn du jetzt kommst? Nur eine Nacht, das bringt nichts. Komm am Samstag und Sonntag, dann habe ich zwei Tage frei und kann dir S. und N. zeigen. Warum kommst du jetzt?“*

Der Zeuge N. erklärte:

*„Ich bin auf dem Weg, ich komme heute Abend nur für einen Abend.“*

*„In welchem Heim bist du derzeit?“*

Herr W. teilte dem Zeugen daraufhin mit:

*„(...). F., ich bin im Heim von Z.. Kommst du oder machst du einen Scherz? (...). Es bringt nichts, nur für einen Abend zu kommen, wenn du nur für einen Abend kommst, dann komm nicht.“*

Daraufhin erwiderte der Zeuge N.:

*„Ich komme.“*

*„Ich bin auf dem Weg.“*

(...)

Zudem erklärte der Zeuge N.:

*„Ich komme um 17 Uhr an.“*

Herr W. passte seine eigene Planung entsprechend an, stellte sich nun auf den Besuch des Zeugen N. ein und teilte diesem mit:

*„Hey Mann, wenn du ankommst, ruf mich an oder wird du um 17 Uhr in Z.s Heim kommen? Wir haben heute ohnehin nicht viel zu tun. Ich denke, dass wir um 15 Uhr fertig haben. Ich bin sowieso in S. und habe 15 Minuten zu Fuß bis zum Bahnhof. Kommst du hierher oder dorthin? Auf jeden Fall ruf mich an. Entweder kommst du in S. an oder du kommst selbst nach N.. Komm um 15 Uhr – 15.30 Uhr, etwas früher, dann gegen wir in S. spazieren und fahren gemeinsam nach N..“*

Der Zeuge N. erläuterte Herrn W.:

*„Du musst dorthin gehen, wo du wohnst, zu deinem Heim. Wenn ich ankomme, rufe ich dich an.“*

Aus dem weiteren Nachrichtenverkehr ergibt sich, dass der Zeuge N. Herrn W. mitteilte, inzwischen tatsächlich angekommen zu sein.

So erklärte er Herrn W.:

*„Ich bin angekommen. Ich bin in der Nähe des Heims. Ich bin an diesem Standort. Ich weiß den Weg nicht mehr.“*

Herr W. antwortete:

*„Du machst dich über mich lustig. Bist du gekommen oder nicht? Ich habe das Gefühl, du sagst, dass du da bist, aber nicht da bist. (...).*

Im weiteren Verlauf schickte der Zeuge N. Herrn W. zwei Bilder, die einen Antennenmast in Nahaufnahme zeigen und teilte mit:

*„Ich bin da“.*

Herr W. erklärte:

*„Du bist an der falschen Antenne. Du bist am falschen Ort. Ich hatte dich gebeten, mir zu sagen, wann du an der Bushaltestelle warst.“*

Kurze Zeit später sandte der Zeuge zwei Bilder eines Antennenmasts mit Bäumen im Vordergrund an Herrn W. und teilte mit:

*„Ich bin da“*

Herr W. antwortete:

*„Bleib neben der Antenne. Ich komme zu dir.“*

Kurz darauf teilte Herr W. dem Zeugen N. mit:

*„Bleib in der Nähe der Antenne, dort gibt es einen Platz zum Sitzen. Ich bin in 3 Minuten da.“*

Dass sich der Zeuge N. tatsächlich nicht am Tatort aufhielt, sondern seine Unterkunft nach an diesem Nachmittag bzw. Abend nicht verlassen hatte, ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen D.. Demnach wurde die Anwesenheit des Zeugen N. durch die Mitarbeitenden seiner Asylbewerberunterkunft im Kanton Z. an diesem Abend überprüft; der Zeuge sei dabei anwesend gewesen.

Auch der durch den Zeugen F. geschilderte Umstand, dass das spätere Tatopfer W. durch einen Dritten an den Tatort „gelockt“ worden ist, hat sich so bestätigt.

**(ff) Herr W. hatte via social media eine (vermeintliche) Liebesbeziehung zu einer Frau, die versuchte, seine weitere Tagesplanung in Erfahrung zu bringen und ihn dazu zu bewegen, die Asylbewerberunterkunft am Tattag zu verlassen**

Herr W. hatte Nachrichtenkontakt zu einer Person, mit der er auch romantische sowie sexuell konnotierte Nachrichten austauschte. Diese Person versuchte, von Herrn W. am 13.06.2023 dessen weitere Tagesplanung in Erfahrung zu bringen und ihn zum Verlassen der Asylbewerberunterkunft zu bewegen.

Ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. wurde das Mobiltelefon Xiaomi, das in der Hosentasche des Leichnams des Herrn W. gefunden wurde, ausgelesen. Hieraus habe sich ein Kontakt mit einer Frau ergeben, die als „N“ abgespeichert gewesen sei. Die Nachrichten, die zwischen „N“ und dem Besitzer des Telefons am Tattag ausgetauscht worden sind, wurden in übersetzter Form im Rahmen der Hauptverhandlung verlesen und erörtert.

Dass es sich bei dem Besitzer des Telefons um Herrn W. handelte, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Umstand, dass sich dieses Telefon in dessen Hosentasche befand, als der Leichnam aufgefunden wurde und dass sich hierauf auch die dargestellten Selfies des Herrn W. befanden. Dies ergibt sich aus den entsprechenden glaubhaften Bekundungen der Zeugen D. und G..

Aus diesen Nachrichten ergibt sich, dass Herr W. am Tattag regen Nachrichtenverkehr mit „N“ unterhielt. Beide Personen bezeichneten sich in den Nachrichten jeweils als „Schatz“, Herr W. wurde zudem durch „N“ mit „mein Herz“ angesprochen; „N“ teilte Herrn W. auch mit, ihn zu lieben; Herr W. seinerseits bezeichnete „N“ als „mein Liebling“. Beide Personen tauschten auch sexuell konnotierte Nachrichten aus. So teilte Herr W. der Person „N“ mit:

*„(..) Ich habe noch etwas vor mit dir. Ich habe viel Arbeit gehabt, damit du gestanden hast (deine Liebe). Ich habe meine Arbeit noch nicht beendet (Liebe machen, damit du dich vollkommen in mich verliebst). Ich habe noch einiges mit dir zu tun. Du kommst einmal in die S., dann wirst du sehen“.*

„N“ erwiderte hierauf:

*„Wenn ich in die S. komme, kannst du mich mehrmals schlagen“*

(...)

*„Damit du abkühlst.“*

Dies beantwortete Herr W. mit folgender Nachricht:

*„Kommst du, dann wirst du sehen, was ich mit dir mache.“*

Aus diesem romantisch verbunden wirkenden Verhältnis der beiden Personen sowie aus dem Umstand, dass die andere Person unter „N“ im Telefon des Herrn W. abgespeichert war, gewinnt das Gericht die Überzeugung, dass es sich bei „N“ um „N.“ bzw. N. H. handelte.

Die weiteren am --.--.2023 ausgetauschten Nachrichten hatten u.a. den bisherigen und weiteren Tagesablauf des Herrn W., den Besuch des Freundes „F.“ des Herrn W. und ein avisiertes Videotelefonat zwischen Herrn W. und „N“ an diesem Tag zum Gegenstand. Bei dem „F.“ handelt es sich zur Überzeugung des Gerichts um den Zeugen N., dessen Vorname F. lautet. Dieser hatte sich - wie dargelegt – an diesem Tag bei Herrn W. zu Besuch angekündigt.

N. H. bemühte sich ausweislich der verlesenen und erörterten Nachrichten mit Herrn W., die weitere Tagesplanung des Herrn W. in Erfahrung zu bringen. So fragte sie ihn, ob er seine Arbeit beendet habe, auf dessen Mitteilung, in die Moschee zu gehen, fragte sie ihn, was er in der Moschee tue. Im weiteren Verlauf des Tages fragte sie ihn, wo er sich gerade aufhalte, was er nach dem Abendessen vorhabe, bis wann er sich außerhalb seiner Unterkunft aufhalten dürfe und wohin er gehen wolle.

Zudem versuchte N. H. Herrn W. zu motivieren, die Asylbewerberunterkunft zu verlassen. So schlug sie Herrn W. vor, später mit dem „F.“ draußen spazieren zu gehen oder draußen den Grill vorzubereiten.

Die Nachrichten, die den Besuch des Zeugen N. zum Gegenstand hatten, hatten u.a. folgenden Inhalt:

Herr W. teilte der N. H. u.a. mit:

*„Heute hat mir F. gesagt, dass er auf dem Weg zu mir ist.“*

*(...)*

*„Mein Schatz, er hat mir Fotos geschickt, ich weiß nicht einmal, in welchem Auto er sitzt. Ich weiß nicht, ob er scherzt oder lügt. Er hat mir gesagt, dass er kommen wird. Ich*

*habe ihm alle Standorte geschickt. Ich habe ihm gesagt, dass er am Sonntag kommen soll, wenn wir Zeit haben, aber er will offenbar auch über Nacht bleiben.“*

(...)

*„Mein Liebling. F. ist in S. angekommen. Er schickte mir seinen Standort. Ich sagte ihm, er solle mich über Facetime anrufen, um ihm Auskunft zu geben.“*

N. H. ihrerseits versuchte daraufhin erneut, Herrn W. zum Verlassen der Asylbewerberunterkunft zu motivieren. Sie antwortete:

*„Gehe zu ihm. Ich rufe dich an, bis du dort angekommen bist.“*

Auf die Antwort des Herrn W., er habe sich noch nicht vollständig rasiert und er wolle nun mit ihr telefonieren, forderte N. H. ihn erneut auf, hinauszugehen:

*„Geh zu ihm, dem Armen.“*

Herr W. seinerseits teilte ihr daraufhin mit:

*„Gott weiß, ich weiß nicht, was für ein Auto es ist, das er genommen hat. Er hat mir Bilder geschickt, ich weiß nicht wo das ist. Vielleicht ärgert er mich und ist gar nicht gekommen.“*

Und sodann:

*„Er ist nahe am Heim. Ich muss gehen. Ich weiß nicht, wie das ausgeht“*

N. H. beendete die Unterhaltung mit:

*„Oh Schatz“*

Aus diesem Nachrichtenverlauf ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass die Bekundungen des Zeugen F., die Schwester des Angeklagten habe gegenüber Herrn W. eine Liebesbeziehung vorgespielt, um diesen dem Angeklagten gleichsam „auszuliefern“, zutreffend sind. N. H. hat sich am Tattag mehrfach nach dem Standort und den weiteren Tagesplanungen des Herrn W. erkundigt und diesen ebenfalls mehrfach aufgefordert, die (sichere) Asylbewerberunterkunft zu verlassen und nach draußen zu gehen. Dies lässt sich mit den Videos in Übereinstimmung bringen, die der Angeklagte an N. H. am Tattag schickte und mit denen er sie schließlich aufforderte, über den Zeugen N. dafür zu sorgen, dass Herr W. zur Antenne kommt.

### **(gg) Weitere Gründe für die Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen F.**

Die Bekundungen des Zeugen F. hinsichtlich der Tatvorbereitungen und der Tatdurchführung waren auch aus den folgenden Gründen glaubhaft:

Die Aussage des Zeugen war zusammenhängend, ausgesprochen detailreich und widerspruchsfrei. Der Zeuge vermochte dabei seine eigene Motivation zu erläutern, den Hintergrund der Inhaftierung des Angeklagten in Erfahrung zu bringen. So sei er sehr neugierig gewesen, wie es in der JVA häufig sei, wenn neue Insassen in die Anstalt kämen. Als Hausarbeiter habe er viel Kontakt zu anderen Häftlingen, auch dem Angeklagten gehabt. Der Zeuge vermochte sich daran zu erinnern, dass er und der Angeklagte zunächst über den Hintergrund der Inhaftierung des Zeugen gesprochen hätten und der Angeklagte ihn gefragt habe, weshalb er traurig sei. Zudem hat der Zeuge die Dynamik der unterschiedlichen Angaben des Angeklagten ihm gegenüber überzeugend dargestellt, indem er bekundet hat, dass der Angeklagte ihm gegenüber zunächst seine Unschuld behauptet und erst im weiteren Verlauf die Tatbegehung eingeräumt hat, wobei es mehrere Gespräche in Anspruch nahm, um die Erlebnisse des Angeklagten bzgl. der Tatvorbereitung und Tatdurchführung vollständig in Erfahrung zu bringen. Die Schilderung des Angeklagten gegenüber dem Zeugen F., dass das Opfer nach dem Stich „nach Luft geschnappt, aber dennoch auf den Beinen blieb“, passt zu den nachvollziehbaren Darlegungen des SV Dr. F., nach denen ein solches Verhalten des durch einen entsprechenden Messerstich bereits tödlich verletzten Opfers nicht nur möglich, sondern auch naheliegend ist. Dazu passt zudem auch eine am Tatort aufgefundene Blutspur, die die Zeugen D. und D. glaubhaft geschildert haben.

Aus den vorstehenden Gründen ist das Gericht auch davon überzeugt, dass der Zeuge F. seine detaillierten Kenntnisse nicht allein aus dem Studium der Ermittlungsakten gewonnen hat, die ihm durch den Angeklagten in der JVA überreicht worden sind, sondern dass er diese aus den Gesprächen mit dem Angeklagten gewonnen hatte. Zudem vermochte der Zeuge F. Informationen mitzuteilen, die zum Zeitpunkt seiner Kontaktaufnahme zu den Ermittlungsbeamten noch nicht aktenkundig waren, insbesondere die Ablageorte von Tatwaffe, Jacke und Handschuhen.

### **(c) Bekundungen des Zeugen T. erschüttern die Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen F. nicht**

Die Bekundungen des Zeugen T. vermochten die Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Zeugen F. nicht zu erschüttern. Der Zeuge T. hat bekundet, er habe den Angeklagten ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt kennengelernt; sie hätten jedoch einen überschneidenden Freundeskreis gehabt. Der haftunerfahrene Angeklagte habe den Rat des Zeugen gesucht, weshalb er dem Angeklagten geholfen habe, auch nachdem dieser ihm die damals ca. 200 Seiten umfassende Ermittlungsakte zur Einsicht überreicht habe. Da er, der Zeuge, sich hierfür nicht interessiert habe, habe er dem Angeklagten die Unterlagen ungelesen zurückgereicht. Er habe sich in der Folge bei Herrn H. dafür eingesetzt, dass der Angeklagte im JVA-Betrieb, in dem der Zeugen H. tätig gewesen sei, einen Arbeitsplatz erhalte. Der Zeuge H. sei seinerseits sehr daran interessiert gewesen, mehr über den Angeklagten und die ihm vorgeworfene Tat zu erfahren, um so eigene Vorteile in der Haft zu erreichen.

Bei einer Gelegenheit habe der Angeklagte zu ihm, dem Zeugen, gesagt: „*Stell dir vor, ich hätte es tatsächlich gemacht*“. Er, der Zeuge, habe gefragt: „*Ehrlich?*“ Der Angeklagte habe daraufhin gegrinst und gesagt „vielleicht war es auch der, der jetzt in der Schweiz einsitzt. Er, der Zeuge, habe dies daher für eine Prahlerei gehalten. Er traue dem Angeklagten die Tat nach wie vor nicht zu.

Es habe zu keinem Zeitpunkt ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Angeklagten, dem Zeugen F., dem Zeugen H. und ihm gegeben. Auch sei über die Tatwaffe in seinem Beisein nicht gesprochen worden. Schließlich habe er auch nicht wahrgenommen, dass der Zeuge F. mit dem Angeklagten über die Tat gesprochen hätte.

Diese Bekundungen des Zeugen T. waren nicht geeignet, Zweifel an den Bekundungen des Zeugen F. zu wecken. Die Bekundungen des Zeugen T. waren vielmehr erkenntlich von dem Bestreben getragen, den Angeklagten nicht zu belasten und nicht selbst als „Verräter“ dazustehen bzw. Repressalien in der JVA ausgesetzt zu sein.

Der Detailreichtum der Bekundungen des Zeugen F. und die auffällige Übereinstimmung seiner Bekundungen, die teilweise „Täterwissen“ beinhalteten mit der weiteren Beweislage werden durch die Bekundungen des Zeugen T., es habe kein gemeinsames Gespräch zwischen dem Angeklagten und den Zeugen T., F. und H. gegeben ebenso wenig in Zweifel gezogen wie durch die Bekundungen des Zeugen, er

habe nicht wahrgenommen, dass der Angeklagte und der Zeuge F. über die Tat gesprochen hätten. Dass diese Gespräche zwischen Angeklagtem und dem Zeugen F. stattfanden, ist zur Überzeugung der Kammer aufgrund der durch den Zeugen F. vorgelegten, durch den Angeklagten gefertigten Tatortskizze, des durch den Zeugen F. vermittelten Täterwissens und aufgrund der auffälligen Übereinstimmungen seiner Bekundungen mit der weiteren Beweislage erwiesen. Der Zeuge F. hat zudem bekundet, dass er die Gespräche mit dem Angeklagten über die Tat stets unter vier Augen geführt hat, sodass es folgerichtig ist, dass der Zeuge T. hiervon keine Wahrnehmungen machen können.

#### **(d) Glaubwürdigkeit des Zeugen F.**

Der Zeuge F. war auch glaubwürdig. Der Zeuge hat überzeugend dargelegt, warum er sich – was unüblich ist – als Inhaftierter zunächst an die JVA-Leitung und im weiteren Verlauf an die Ermittlungsbehörden gewendet hat, um diese über die Angaben des Angeklagten zur Tat in Kenntnis zu setzen. Demnach sei der Zeuge von der Tat selbst geschockt gewesen. Den Ausschlag für seine Kooperation habe indes gegeben, dass der Angeklagte bereit gewesen sei, auf der Flucht ggf. auch gänzlich Unbeteiligte anzugreifen und ggf. zu töten, um unerkannt fliehen zu können. Auch habe er es als negativ empfunden, dass der Zeuge N. als „Sündenbock“ habe herhalten sollen. Er war und ist aufgrund seiner Kooperation mit den Ermittlungsbehörden und dem Gericht mit erheblichen Nachteilen innerhalb des Justizvollzugs konfrontiert. So wurde er nach eigener Aussage bereits mehrfach bedroht und körperlich attackiert und hat seine Erinnerungen dennoch umfassend und detailreich bekundet. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Zeuge F. die bekanntermaßen drohenden Nachteile für eine Zusammenarbeit mit der Justiz in Kauf nehmen sollte, wenn seine Bekundungen schlichtweg erfunden wären. Zudem hatte der Zeuge F. ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen H. ein vertrautes Verhältnis zu dem Angeklagten und keinen Grund, den Angeklagten falsch zu belasten.

#### **bb) Angaben des Angeklagten gegenüber dem Zeugen H.**

Auch dem Zeugen H. gegenüber hat der Angeklagte in der JVA Angaben zum Tatgeschehen gemacht.

Er, der Zeuge, habe durch den Zeugen T. davon erfahren, dass dem Angeklagten ein Tötungsdelikt mit Tatort in der Schweiz zur Last gelegt worden sei. Im Rahmen einer Zigarettenpause von der gemeinsamen Arbeit habe der Angeklagte ihm gegenüber jedoch zunächst beteuert, niemanden getötet zu haben. Der Angeklagte habe behauptet, er habe einen Bekannten aus der Schweiz abholen wollen, dessen Asylrecht in der Schweiz ausgelaufen sei. Die Schwester des Angeklagten sei von einem Bekannten der ausreisepflichtigen Person kontaktiert worden, die ihrerseits den Angeklagten über die geplante Abschiebung aus der Schweiz informiert habe. Der Angeklagte habe sich deshalb mit seiner Lebensgefährtin in die Schweiz begeben, um diese Person abzuholen. Der Treffpunkt sei ihm via Mobiltelefon mitgeteilt worden; beide Männer seien dort zusammengetroffen. Der später Verstorbene habe den Angeklagten gebeten, dessen Mobiltelefon als Hotspot nutzen und damit im Internet surfen zu können. Der Angeklagte habe dieser Person deshalb sein Mobiltelefon übergeben und sich dann von dem Treffpunkt entfernt. Als er zurückgekehrt sei, sei die andere Person tot gewesen.

Später an diesem Tag habe der Angeklagte zu dem Zeugen dann jedoch auch gesagt, dass er, der Zeuge, sich keine Sorgen machen müsse, da der Angeklagte „die Waffe zu gut versteckt habe“. Diese sei bislang nicht gefunden worden. Für den Fall einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe werde er die Strafe einfach absitzen.

Im weiteren Verlauf seien der Zeuge F. und der Zeuge T. dann sehr daran interessiert gewesen, von dem Angeklagten in Erfahrung zu bringen, was tatsächlich geschehen sei. Der Zeuge F. habe inzwischen die Ermittlungsakten von dem Angeklagten zur Einsichtnahme erhalten und hierin gelesen. Als der Zeuge mit den Zeugen F. und T. eines Tages im Haftraum des Zeugen F. gesessen hätten, sei der Angeklagte zu ihnen gekommen und habe auf Nachfrage berichtet, was sich wirklich Zugetragen habe.

Demnach habe der Verstorbene etwas mit dem Tod des Vaters des Angeklagten zu tun gehabt. Der Zeuge N. habe den Verstorbenen in der Schweiz wiedererkannt und die Schwester des Angeklagten hierüber informiert. Diese habe ihrerseits den Angeklagten hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Angeklagte habe in der M. in B. ein Messer gekauft und sei mit seiner Freundin in die Schweiz gefahren. Die Schwester des Angeklagten habe den ahnungslosen Zeugen N. instrumentalisieren sollen, damit er Herr W. zu einer

bestimmten Zeit an einen bestimmten Ort locke. Dort habe dann aber tatsächlich der Angeklagte auf Herrn W. gewartet.

Der Angeklagte habe diesen angesprochen und nach dem Weg gefragt. Herr W. habe das Mobiltelefon des Angeklagten genommen und sich hiermit beschäftigt, weil der Angeklagte ihn gebeten habe, etwas bei google maps einzugeben. Diese Ablenkung habe der Angeklagte gezielt ausgenutzt, um Herrn W. mit dem hierfür gekauften Messer einen Stich ins Herz zu versetzen. Dieser sei dann noch 50-60 Meter gelaufen und schließlich hingefallen. Der Angeklagte habe das Messer später in den Boden gesteckt und sodann in den Boden getreten. Als der Angeklagte wieder mit seiner Lebensgefährtin im PKW gesessen habe, habe er realisiert, dass er sein Mobiltelefon nicht mehr bei sich führe. Sie seien deshalb zum Tatort zurückgekehrt, um es zu holen, wo indes bereits die Polizei eingetroffen sei.

Er bzw. die anderen genannten Insassen hätten dem Angeklagten angeboten, jemanden in die Schweiz zu schicken, der das Messer endgültig „verschwinden“ lasse. Dieser sei aber nach der langen Zeit, in der es bis dahin unentdeckt geblieben sei, kein Interesse mehr an einer derartigen „Hilfe“ gehabt.

Die gesondert verfolgte M. sei mit dem Angeklagten in die Schweiz gefahren und habe schon gewusst, aus welchem Grund sie die Reise angetreten hätten. Sicher sei er, der Zeuge, sich in diesem Punkt aber nicht.

Der Angeklagte habe dem Zeugen F. auf dessen Mobiltelefon gezeigt, wo ungefähr das Messer versteckt gewesen sei. Der Angeklagte habe sich noch darüber lustig gemacht, dass die Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen seien, dass seine Tante, nicht seine Schwester, in die Tat involviert gewesen sei.

Er, der Zeuge, sei darüber entsetzt darüber gewesen, dass der Zeuge N. zum damaligen Zeitpunkt unschuldig in Haft gesessen habe. Der Angeklagte habe, hierauf durch den Zeugen angesprochen, gesagt, dass es doch gut sei, wenn ein anderer für die Tat verurteilt werde und er, der Angeklagte, dann „fein raus“ sei. Dies habe den Zeugen dazu motiviert, den Inhalt seiner Unterredungen mit dem Angeklagten den Ermittlungsbehörden mitzuteilen.

Er selber habe die Ermittlungsakten – anders als der Zeuge F. – nicht gelesen. Zu seinen Motiven für diese Aussage befragt gab der Zeuge H. an, dass er die Hoffnung habe, nun selbst schneller in den offenen Vollzug zu gelangen.

Das Gericht schenkt den Bekundungen des Zeugen H. jedenfalls in weiten Bereichen Glauben. Dessen Aussage war zwar nicht ansatzweise so detailreich wie diejenige des Zeugen F.. Jedoch vermochte der Zeuge den Ablauf des Geschehens jedenfalls in groben Zügen und im Hinblick auf das Tatgeschehen detailliert und weitgehend in Übereinstimmung mit den Bekundungen des Zeugen F. wiederzugeben. Dabei erinnerte sich der Zeuge auch an Details, so etwa die Angaben des Angeklagten, dass das Messer bisher nicht gefunden worden sei. Insbesondere die nicht naheliegende Verknüpfung damit, dass der Zeuge sich aus Sicht des Angeklagten Sorgen darum machen könnte, dass dem Angeklagten die Tat nachgewiesen werden könnte, ist ein originelles Detail, das gegen eine Lüge bezüglich dieses Teils der Aussage des Zeugen H. spricht.

Auch die durch den Zeugen wiedergegebene Schilderung des Tathergangs, wie ihn der Angeklagte ihm gegenüber angegeben haben soll, ist durch originelle Details geprägt. Die Art der Ablenkung mit dem Telefon steht im Einklang mit den Bekundungen des Zeugen F. hinsichtlich des durch den Angeklagten ihm gegenüber geschilderten Tathergangs. Zudem lässt sich dies mit der objektiven Spurenlage in Einklang bringen, da das Mobiltelefon des Angeklagten in der Hand des verstorbenen Herrn W. gefunden worden ist.

Dass der Angeklagte und die Zeugin M. später zum Tatort zurückkehrten, um das Mobiltelefon des Angeklagten zu suchen, hält das Gericht demgegenüber für unzutreffend. Der Zeuge F. hat Entsprechendes nicht bekundet. Die gesondert verfolgte M. hat glaubhaft angegeben, nicht noch einmal zum Tatort zurückgekehrt zu sein, nachdem sie ihn verlassen habe, als Herr W. dort zusammengebrochen sei.

Die Bekundungen des Zeugen T. sind, wie bei dem Zeugen F., nicht geeignet, an den Bekundungen des Zeugen H. begründete Zweifel zu hegen. Die Bekundungen des Zeugen T. waren erkenntlich von dem Bestreben getragen, den Angeklagten nicht zu belasten und hegte einen erkennbaren Groll gegen den Zeugen H., den er in der Hauptverhandlung als „manipulativen Menschen“ bezeichnete. Aufgrund der

Übereinstimmung der Bekundungen des Zeugen H. jedenfalls hinsichtlich des Tatgeschehens mit den Bekundungen des Zeugen F. und der dargestellten objektiven Beweislage schenkt das Gericht dem Zeugen F. Glauben.

### **c) fehlende Plausibilität der Angaben des Angeklagten**

Im Ergebnis ist die Einlassung des Angeklagten insoweit nicht plausibel, als sie darüber hinausgeht, dass der Angeklagte und seine Schwester vor der Tat Kontakt zueinander hatten, bei dem es darum ging, Herrn W. etwas anzutun, das Herr W. und der Angeklagte am Tatort zusammentrafen und der Angeklagte mit einem Messer in die Richtung des Herrn W. gestochen hat. Diese Angaben waren objektiv überprüfbar.

Die weitergehenden Ausführungen des Angeklagten waren jedoch unglaubhaft. Das Gericht hat sie daher seinen Feststellungen nicht Zugrunde gelegt.

Dass der Angeklagte auf Anweisung seiner Schwester eine Fahrtstrecke von über 900 Kilometern auf sich genommen hat, ohne im Einzelnen zu wissen, was Herr W. überhaupt genau getan haben soll, ist durch die objektive Beweislage widerlegt. Der Angeklagte hatte am 11. und 12.06.2023 und am Tattag einen regen Austausch mit seiner Schwester bzgl. der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Treffens mit Herrn W.. Aus dem Nachrichtenverkehr zwischen dem Angeklagten und seiner Schwester im Vorfeld der Tat ergibt sich, dass N. H. dem Angeklagten eine Vielzahl von Ratschlägen zur Vorbereitung der Tatausführung gab. Aus diesem Kommunikationsverlauf ergibt sich zudem, dass der Angeklagte darüber Kenntnis hatte, dass seine Schwester mit einem „Jungen“ in Kontakt stand, der ihr helfen würde, Herrn W. zum Tatort zu locken.

Dies ergibt sich aus der Nachricht des Angeklagten an die N. H. mit folgendem Wortlaut:

*„Ok meine Schwester, für meine Freundin ist es ok. Ich fahre gegen 11 oder 12 Uhr los, um morgens anzukommen. Ich habe Kontakt mit dir und du hast Kontakt mit dem Jungen. So machen wir es bis zum Ende. Es ist möglich, dass ich die Arbeit am selben Tag erledige, ich werde nicht zu lange warten, es zu tun. Wir geben uns gegenseitig die Informationen.“*

Dass der Angeklagte mit Herrn W. lediglich besprechen wollte, was Herr W. getan hatte, ist zur Überzeugung des Gerichts durch die Whatsapp-Kommunikation zwischen dem Angeklagten und N. H. im Vorfeld der Fahrt in die Schweiz und durch die kommentierten Videos, die der Angeklagte unmittelbar vor der Tat aufgenommen und an seine Schwester gesendet hat, widerlegt.

Bereits vor der Reise in die Schweiz forderte die N. H. den Angeklagten über whatsapp auf, sich zu verkleiden, um von Herrn W. nicht erkannt zu werden; zudem sollte dieser das Messer nicht sehen. Sie teilte dem Angeklagten ausweislich der von dem Telefon iPhone 11 des Angeklagten ausgelesenen, im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Whatsapp-Nachrichten an den Tagen vor der Tat mit:

*„Du musst versuchen, dich zu verändern (Aussehen). Wenn er dich sieht, wird er dich erkennen.“*

*„Er darf dich nicht erkennen.“*

*„Du musst einen europäischen Stil annehmen“.*

*„Du musst das Messer verstecken“*

Es war demnach zwischen dem Angeklagten und seiner Schwester im Vorfeld besprochen worden, dass der Angeklagte zu dem Treffen ein Messer mitnehmen sollte. Zudem hatte sich der Angeklagte im Vorfeld der Tat via google maps über die Umgebung der Flüchtlingsunterkunft in H. N. informiert und insbesondere auch die im Umkreis liegenden Polizeiposten mit grünen Kreisen markiert. Dies folgt aus zwei Ausdrucken aus google maps, die ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. aus dem Mobiltelefon iPhone 11 des Angeklagten ausgeleitet worden sind. Auf dem ersten dieser Ausdrücke ist ein Screenshot von dem Routenplaner von google maps für die Strecke von B. nach L. G., S. & S. erkennbar, die Wegstrecke (919 km) sowie die voraussichtliche Reisedauer (9 Stunden 50 Minuten). Darüber hinaus sind dem Screenshot zwei grüne, manuell eingefügte kreisähnliche Formen in unterschiedlichen Bereichen von H. N. zu entnehmen. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf den aus Bl. 165 Bd. III d.A. ersichtlichen Ausdruck verwiesen.

Auf dem anderen Ausdruck ist ein Screenshot des Routenplaners von google maps für die Strecke B. – S. erkennbar, die Wegstrecke (903 km) und die voraussichtliche

Reisedauer (9 Stunden 40 Minuten). Dem Screenshot ist dabei eine manuell eingefügte grüne kreisähnliche Form im Bereich „Police M.“ zu entnehmen. Wegen der Einzelheiten wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 auf den aus Bl. 166 Bd. III ersichtlichen Ausdruck verwiesen. Ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. markieren sämtliche grüne Kreise auf den genannten Screenshots die Polizeiposten in der dortigen Region.

Hieraus folgt, dass sich der Angeklagte im Vorfeld der Tat einerseits über die Strecke von B. nach H. N. bzw. S. informiert und sich andererseits einen Überblick über die Polizeiposten in der Umgebung verschafft hat. Gerade die letztere Vorbereitung ist vor dem Hintergrund der Angaben des Angeklagten, er habe sich mit Herrn W. lediglich unterhalten wollen, unplausibel. Zudem hätte es angesichts der langen Fahrtstrecke von B. in die Schweiz nahegelegen, eine bloße Rücksprache mit Herrn W. über frühere Ereignisse per Telefon zu führen, zumal beide sich kannten und ggf. sogar verwandt waren.

Aus den dargestellten kommentierten Videos des Angeklagten, die auf dessen iPhone 11 gefunden wurden, ergibt sich wie dargelegt, auch, dass der Angeklagte seine Schwester fortlaufend darüber informierte, welche möglichen Tatorte er ausgespäht hatte und inwieweit sich diese für einen Anschlag eignen würden. Er hat sich schließlich auf den späteren Tatort festgelegt, weil dieser abgeschieden und nicht einsehbar war und weil er davon ausging, Herrn W. von dort so verschwinden lassen zu können, dass er zunächst nicht gefunden werden konnte.

Das Gericht hält es deshalb auch für eine Schutzbehauptung, dass der Angeklagte das Messer nur deshalb aus dem Auto mitnahm, weil er nicht wusste, wie Herr W. auf die beabsichtigte Frage des Angeklagten, was Herr W. getan habe, reagieren würde. Ausweislich der Whatsapp-Kommunikation im Vorfeld der Fahrt des Angeklagten in die Schweiz hatten der Angeklagte und seine Schwester ausdrücklich verabredet, dass der Angeklagte ein Messer mit sich führen würde. Zudem wäre es dann, wenn der Angeklagte Angst um seine eigene Sicherheit gehabt hätte, naheliegend gewesen, ein Treffen dann an einem stark frequentierten Ort anzubahnen, etwa in der Unterkunft des Herrn W.. Dass der Angeklagte bereits vor dem Zusammentreffen dazu entschlossen war, Herrn W. zu töten, ergibt sich aus den dargelegten kommentierten Videos.

Es ist zudem unglaublich, dass der Angeklagte eine solch ausgesprochen umständliche Art der Kontaktaufnahme zu Herrn W. gesucht hat. Es wäre ihm, nachdem seine Schwester Herrn W. über social media ausfindig gemacht hatte, ein Leichtes gewesen, auch auf diesem Wege Kontakt zu Herrn W. herzustellen. Schließlich waren der Angeklagte und Herr W. seit Kindheitstagen miteinander bekannt.

Im Ergebnis hat der Angeklagte die Ratschläge und Anweisungen seiner Schwester nahezu vollständig umgesetzt:

Der Angeklagte hat die gesondert verfolgte M. überzeugt, ihn in die Schweiz zu begleiten. Er hat sich in der Post eine schweizerische SIM-Karte beschafft, mit der er im Laufe des Tages Kontakt zu N. H. hatte. Er führte ein Messer bei sich und kleidete sich mit den orangefarbenen Shorts sowie der Teddyfelljacke auf europäische, jedenfalls nicht auf afghanische Weise. Lediglich den Rat, die Nummernschilder abzumontieren und entfernt vom Tatort zu parken, hat der Angeklagte nicht beherzigt. Dies fällt vor dem Hintergrund, dass er im Übrigen jedoch den Tatplan wie verabredet umgesetzt hat, nicht ins Gewicht. Die Kammer geht davon aus, dass er von einem derartigen Wechsel der Kennzeichen abgesehen hat, weil dieser jedenfalls der ihn begleitenden Zeugin M. sofort aufgefallen wäre. Es bestand auch kein Grund, sein eigenes Aussehen zu verändern, da er und Herr W. sich sowieso lange nicht gesehen hatte und Herr W. in der Schweiz auch nicht mit einem Zusammentreffen mit dem Angeklagten rechnen musste.

Der Angeklagte hat zudem zur Überzeugung des Gerichts den Zeugen F. und H. gegenüber wahrheitsgemäße Angaben zur Tatvorbereitung, Tatdurchführung und zum Geschehen nach der Tat gemacht, die entscheidend von seiner Einlassung in der Hauptverhandlung und gegenüber den Zeugen G. und F. abweichen und die sich – anders als jene – mit der weiteren Beweislage in Übereinstimmung bringen lassen.

Soweit sich der Angeklagte dahingehend eingelassen hat, dass er davon ausgegangen sei, dass Herr W. nur leicht verletzt worden sei, spricht gegen diese Einlassung, dass sich der Angeklagte dann nicht die Mühe hätte machen müssen, Jacke und Messer abseits des eigentlichen Tatortes zu verstecken. In diesem Fall wäre davon auszugehen, dass Herr W. seinerseits der Polizei über das Geschehen berichtet hätte, so dass auch auf diesem Wege die Spur zu dem Angeklagten geführt hätte.

## **6. Bekundungen der gesondert verfolgten M.**

Das Gericht hat seine Feststellungen neben den Bekundungen des Zeugen F. und des Zeugen H. sowie die dargestellten objektiven Beweismittel maßgeblich auf die Bekundungen der gesondert verfolgten M. gestützt, die im Wege einer Videovernehmung aus der Schweiz an zwei Tagen angehört wurde.

Sie hat bekundet, der Angeklagte habe sie in B. auf der Straße angesprochen, sich als „A.“ vorgestellt und behauptet, er sei in Deutschland geboren worden. Sie hätten seit Sommer 2022 eine Liebesbeziehung geführt und seien schnell zusammengezogen. Die Beziehung habe dann bis zu ihrer eigenen Verhaftung im Januar 2024 andauert. Am Anfang sei die Beziehung mit dem Angeklagten sehr schön gewesen und man habe über eine gemeinsame Zukunft und Kinder gesprochen. Im März 2023 habe der Angeklagte sie dann aber erstmals ohne Grund geschlagen. Heute wisse sie, das es besser gewesen wäre, sich schon zu diesem Zeitpunkt von ihm zu trennen, aber damals habe sie sich „wie eine Marionette“ von ihm führen lassen.

Der Angeklagte habe ihr gegenüber immer nur von drei Brüdern und seiner Mutter erzählt, nie jedoch von einer Schwester. Über seinen Vater habe er berichtet, dass dieser in D. wohne und dort mit PKW-Geschäften zu tun habe.

Der Angeklagte habe den PKW F. mit dem amtlichen Kennzeichen .-... .., der später für die gemeinsame Fahrt in die Schweiz genutzt worden sei, ausgesucht und auch überwiegend genutzt; Zugelassen worden sei das Fahrzeug aber auf sie. Sie habe es auch bezahlt.

Im Hinblick auf die Fahrt in die Schweiz hat die gesondert verfolgte M. bekundet, sie habe dem Angeklagten in der Vergangenheit mitgeteilt, dass sie gerne einmal in die Schweiz fahren wolle, weil sie das Land landschaftlich reizvoll finde. Der Angeklagte habe ursprünglich mit Freunden dorthin fahren wollen, um dort „Familienangelegenheiten“ zu regeln. Einen Tag vor der Fahrt habe er seine Meinung aber plötzlich geändert und nun unbedingt gewollt, dass sie mitfahre, er brauche sie dort. Er habe auch gesagt, dass dort jemand „umgebracht wird“, aber da er dabei

gelacht habe, habe sie das für einen Scherz gehalten oder für einen Versuch, ihr einen Schreck einzujagen.

Tatsächlich habe sie im Zeitraum der Reise eigentlich arbeiten müssen. Der Angeklagte habe sie aber unter Druck gesetzt, indem er ihr gedroht habe, ihr notfalls die Arbeitsschlüssel wegzunehmen. So habe sie mit Mühe und Not spontan zwei Tage Urlaub bei ihrem Arbeitgeber bekommen. Der Angeklagte habe ihr in diesem Zusammenhang geraten, dem Arbeitgeber vorzuspiegeln, dass ein Angehöriger gestorben sei, was sie dann auch getan habe.

Sie habe sich nun auf eine schöne gemeinsame Zeit mit dem Angeklagten gefreut. Auch habe ihr ihre Schwester gesagt, dass der Angeklagte dort ja vielleicht etwas „romantisches“ plane. Da ihr Jahrestag in dieser Zeit gelegen habe, habe sie mit einem möglichen Heiratsantrag gerechnet und sei auch deshalb mitgefahren. Sie habe allenfalls damit gerechnet, dass es in der Schweiz um etwaige Betäubungsmittelgeschäfte des Angeklagten gehen können. Dass ein Mensch getötet werden soll, habe sie nicht im Ansatz geahnt.

Der Angeklagte und sie seien nach ihrem Schichtende abends von B. aus losgefahren, wobei sie weitgehend im Auto geschlafen und der Angeklagte das Fahrzeug geführt habe. Das Ziel habe er in das Navigationsgerät eingegeben. Am frühen Morgen seien sie etwa um 7.00 Uhr in H. N. angekommen. Später seien sie zunächst nach S. gefahren, dort habe der Angeklagte eine Schweizer SIM-Karte gekauft, um damit ein Mitglied seiner Familie anzurufen. Dabei habe er von einer „Tante“ gesprochen. Sie glaube aber im Nachhinein, dass es sich um seine Schwester gehandelt habe, mit der er fortwährend Kontakt gehabt habe. Mehrfach sei der Angeklagte an diesem Tag allein weggegangen, das habe sie genervt und gestresst. Er habe ihr dazu erklärt, er habe eine „Angelegenheit“ zu regeln. Das könne er im Augenblick aber noch nicht, da „die Angelegenheit arbeiten“ müsse. Der Angeklagte habe auch gesagt, dass er es heute machen müsse, sonst werde er es nie machen.

Gegen Abend seien sie dann in die Nähe der „Antenne“ gefahren. Sie habe am Parkplatz unterhalb der Antenne geparkt. Der Angeklagte habe die ganze Zeit am Mobiltelefon mit jemandem gesprochen. Sie habe vorgeschlagen, wieder zurück nach B. zu fahren, aber das habe der Angeklagte absolut nicht gewollt. Schließlich sei der

Angeklagte allein ausgestiegen und weggegangen. Zuvor habe er seine eigene SIM-Karte in ihr Mobiltelefon gesteckt, damit sie sich sicherer fühle, wenn sie mit ihm am Mobiltelefon Kontakt halten könne.

Sie habe ihm noch gesagt, er solle „nichts Dummes machen“, nicht das noch etwas Schlimmes passiere. Der Angeklagte habe sie daraufhin „angeherrscht“, sich nicht einzumischen und ihn nicht „stressen“. Der Angeklagte habe ihr nun auch gesagt, er werde sie umbringen, wenn sie versuche, ihn aufzuhalten. Sie habe nun um ihr eigenes Leben gefürchtet und ihn deshalb allein Richtung Antenne gehen lassen.

Bevor der Angeklagte ausgestiegen sei, habe sie unter seiner Jacke etwas Silbernes gesehen, das sie sofort für ein Messer gehalten habe; ob es aber tatsächlich ein Messer gewesen sei, wisse sie nicht. Sie habe sich schon einmal in B. mit dem Angeklagten einige Wochen zuvor ein Messer in einem Geschäft angesehen, das der Angeklagte aber an diesem Tag nicht gekauft habe. Später habe er ein solches Messer dann aber besessen und gesagt, das sei ein gutes Messer, um jemanden umzubringen. Das Messer sei recht groß und lang gewesen.

Nachdem der Angeklagte Richtung Antenne gegangen sei, habe sie zunächst nicht sehen können, wo er sich befunden habe, da ihre Sicht u.a. durch dichte Sträucher und Bäume verstellt gewesen sei. Sie habe aber am Handy Verbindung zu ihm gehabt; sie habe ihm sagen sollen, wenn jemand näherkomme.

In der Folgezeit habe sie teilweise im Fahrzeug gesessen, teilweise aber auch außerhalb auf der Beifahrerseite gestanden. Sie habe nach ihrer Erinnerung in dieser Zeit eine Frau mit Kind und später einen Mann kommen sehen. Sie habe dann plötzlich gehört, dass der Angeklagte jemanden mit „Habibi“ begrüßt habe. Dann habe sie „furchtbare Geräusche“ gehört und den Eindruck gehabt, jemand laufe hinter einem anderen Menschen her. Sie sei sich nicht sicher, ob sie auch Schreie gehört habe; auch an „Geräusche einer Prügelei“ konnte sich die Zeugin nicht mehr sicher erinnern. Gesehen habe sie eine solche Auseinandersetzung an der Antenne jedenfalls nicht. Vielmehr habe sie die beiden Männer erst wahrgenommen, als diese auf dem Weg nach unten gewesen seien. Sie habe plötzlich zwei Männer auf sich zulaufen sehen, von denen der hintere der Angeklagte gewesen sei. Es habe so ausgesehen, als ob er den anderen habe „fangen“ wollen. Plötzlich, nach vielleicht fünf bis zehn Metern, habe

der Angeklagte dann aber diese Verfolgung abgebrochen und sei in die Gegenrichtung gelaufen, wohin wisse sie nicht. Der andere Mann sei dagegen weiter auf ihr Auto Zugelaufen und schließlich zusammengebrochen. Sie könne ihn nicht näher beschreiben, es habe aber so ausgesehen, als ob er die gleiche Nationalität wie der Angeklagte gehabt habe. Ob er um Hilfe gerufen oder geblutet habe, wisse sie nicht.

Es habe ferner so ausgesehen, als ob er etwas in der Hand gehalten habe. Sie könne auch nicht sagen, wie weit es genau von ihrem Auto bis zu der Szenerie gewesen sei, die sie beobachtet habe. Da sie damals viel Angst gehabt habe, erinnere sie diese Szene heute nur „wie im Nebel“. Die eigentliche Tat habe sie nicht gesehen. Da sie nun nicht mehr gewusst habe, zu was der Angeklagte alles fähig sei, sei sie sofort weggefahren, ohne auf ihn zu warten.

Genau beschreiben konnte die Zeugin die Stelle, an der sie die beiden Männer das erste Mal gesehen habe, nicht. Sie konnte die Stelle jedoch derart eingrenzen, dass es sich dabei um den Bereich der Anhöhe hinter dem Parkplatz Richtung Antennenplateau gehandelt habe. Ihr eigenes Fahrzeug habe nahe des Eingangs zu dem Parkplatz unterhalb der Antenne gestanden, mit der Frontseite nach vorne.

Nachdem sie vom Parkplatz weggefahren sei, habe es einige Zeit gedauert, bis sie den Angeklagten wiedergetroffen habe. Ein anderer Mann habe ihn dorthin gebracht, wo sie mit ihrem Auto gewartet habe. Der Angeklagte habe zu diesem Zeitpunkt seine Jacke nicht mehr bei sich gehabt, die sie früher gemeinsam in Polen gekauft hätten. Auch habe er nun ihr Mobiltelefon benutzen müssen, da er sein eigenes angeblich verloren habe. Bis auf ein paar Kratzer habe der Angeklagte ganz normal gewirkt. Sie seien dann alsbald wieder Richtung Deutschland gefahren und nicht noch einmal an der „Antenne“ vorbeigekommen.

Auf der Rückfahrt habe weitgehend Stille geherrscht, sie habe Angst gehabt, nachzufragen, was passiert sei. Sie hätten sich unterwegs zeitweise bei einem Freund des Angeklagten namens „S.“ aufgehalten, dort habe sich der Angeklagte auch umgezogen. Der Angeklagte habe einmal geäußert, der andere habe „es verdient“. Warum das so sei, habe er nicht gesagt, und dazu bemerkt, dass sie davon sowieso nichts verstehe. Auch habe er sich bei ihr entschuldigt, dass er sie „da mit reingezogen habe“, aber er habe ein Alibi gebraucht.

Ihr selbst sei es danach bis zur Festnahme schlecht gegangen. Der Angeklagte habe ihr wegen des Geschehens in der Schweiz einen Hund geschenkt, weil er gewusst habe, dass sie sich einen Hund wünsche. Auch habe der Angeklagte nun von einer schnellen Hochzeit gesprochen, die für sie aber nicht mehr in Betracht gekommen sei.

Der Angeklagte habe sie nach ihrer Rückkehr nach Deutschland mehrfach geschlagen, dabei sei teilweise der „S.“ anwesend gewesen. Sie habe sich nun vor dem Angeklagten gefürchtet und sich auch deshalb nicht von ihm getrennt. Als sie dem Angeklagten einmal mitgeteilt habe, zur Polizei gehen zu wollen, habe dieser ihr damit gedroht, ihr „die Leiche ihrer Mutter vor die Füße zu legen“ oder die Beweislage so zu „drehen“, dass sie die Tat begangen habe. Erst nach ihrer eigenen Verhaftung habe sie von ihrem Anwalt erfahren, dass der Angeklagte die Tat mit seiner Familie organisiert habe. Auch habe sie nach ihrer Verhaftung erfahren, dass der Angeklagte noch eine Frau in Afghanistan und eine weitere Freundin in Deutschland gehabt habe. Sie glaube daher heute, alles was er ihr von sich und seiner Familie erzählt habe, sei gelogen gewesen.

Die Bekundungen der gesondert M. sind zur Überzeugung der Kammer glaubhaft. Zwar hat sie ein erhebliches eigenes Interesse am Verfahrensausgang, da sie selbst wegen einer möglichen Beteiligung an der Tat aktuell in der Schweiz. in Untersuchungshaft festgesetzt ist. Sie war zudem erkennbar enttäuscht und verletzt über den Verlauf ihrer Beziehung mit dem Angeklagten.

Gleichwohl ist das Gericht von der Richtigkeit ihrer Angaben überzeugt. Die gesondert verfolgte M. vermochte eine Fülle ungewöhnlicher Details zu benennen. So hat sie plastisch ihren Eindruck geschildert, es habe auf sie gewirkt, als ob der Angeklagte den anderen Mann habe „fangen“ wollen, als sie beide Männer im Bereich der Anhöhe erstmals zusammen gesehen habe. Aus dieser Formulierung, die der Flucht des Herrn W. vor dem Angreifer, der ihm nach dem Leben trachtete, deutlich die Dramatik nimmt, ergibt sich auch, dass die gesondert verfolgte M. den tödlichen Ernst der Situation für Herrn W. in diesem Zeitpunkt noch nicht verstanden hatte.

Die Wiedergabe der Äußerung des Angeklagten, seine „Angelegenheit“ müsse noch arbeiten, ist ebenfalls ein ungewöhnliches Detail. Dieses stimmt mit dem rekonstruierten Tagesablauf des Herrn W. überein, der sich aus den im Rahmen der Hauptverhandlung

verlesenen und erörterten übersetzten Nachrichten des Herrn W. an N. H. ergibt. Hierin hat Herr W. am 13.06.2023 mitgeteilt, dass er an diesem Tag arbeite und außerdem angekündigt, die Arbeit „gerade“ zu beenden.

Die Angaben der gesondert verfolgten M., sie sei durch den Angeklagten einen Tag vor der Reise in die Schweiz gedrängt worden, ihn zu begleiten, sie solle hierfür Urlaub unter dem Vorwand nehmen, es habe einen Trauerfall in der Familie gegeben, deckt sich vollständig mit den entsprechenden Anweisungen, die der Angeklagte via Whatsapp im Vorfeld der Fahrt in die Schweiz von N. H. erhielt. Auch die Angabe der gesondert verfolgten M., der Angeklagte habe am Tattag die gesamte Zeit im telefonischen Kontakt mit einer Verwandten gestanden, wurde durch die Auswertung des Mobiltelefons iPhone 11 des Angeklagten bestätigt. Hieraus ergaben sich die bereits erörterten 32 Videos, die der Angeklagte am Tattag aufgenommen hat.

Die Angaben der gesondert verfolgten M., sie habe den Angeklagten abends, als sie sich nach der Tat wiedergetroffen hätten, ohne Teddyfelljacke wahrgenommen, wird durch die Bekundungen des Zeugen D. bestätigt, der diese Jacke im April 2024 in einem Wald nahe des Tatortes gefunden hat.

Die Angabe, der Angeklagte habe nach dem erneuten Zusammentreffen mit ihr sein Telefon nicht mehr bei sich gehabt, wird durch die Bekundungen der Zeugen G. und D. bestätigt, wonach sich dieses Telefon in der Hand des verstorbenen Herrn W. befunden habe, als dieser aufgefunden worden sei.

Die gesondert verfolgte M. hat zudem das Geschehene nicht dramatisiert. Sie hat eingeräumt, das eigentliche Tatgeschehen nicht gesehen, sondern lediglich „furchtbare Geräusche“ gehört zu haben. Sie hat plastisch geschildert, dass sie Herrn W. und den Angeklagten erstmals im Bereich der Anhöhe wahrgenommen hat. Das ist mit den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten Lichtbildern vom Tatort bzw. vom Parkplatz ebenso vereinbar wie mit den Bekundungen des Zeugen G., der beschrieben hat, dass der eigentliche Tatort vom Parkplatz aus nicht einsehbar gewesen sei. Aufgrund des sich aus den Lichtbildern vom Tatort und vom Parkplatz ergebenden Pflanzenbewuchses im Bereich der Anhöhe zur Antenne und des eigentlichen Antennenplateaus ist ein direkter Blick vom Parkplatz zum Bereich des Tatortes an der Leitplanke nicht eröffnet.

Dass Herr W. noch verletzt eine längere Strecke Richtung Parkplatz gelaufen ist, ergibt sich auch aus dem Auffindeort seines Leichnams im Bereich des Parkplatzes, die durch den Zeugen G. glaubhaft geschildert worden ist sowie aus den weiteren Bekundungen des Zeugen G.. Demnach sei ein Spürhund eingesetzt worden, der vom Leichnam des Herrn W. ausgehend über die Anhöhe, quer über den Platz der Antenne bis zum vom Parkplatz am weitesten entfernten Punkt Blutspuren detektiert habe. Er, der Zeuge, habe sodann die Blutspuren entlang dieser Strecke gesichert und verifizieren können, dass sich die Blutspuren, wie durch den Hund gewittert, vom Leichnam über die Anhöhe und den Platz der Antenne bis zu der Leitplanke haben zurückverfolgen lassen.

Die Bekundungen des Zeugen S. S. stehen der Glaubhaftigkeit der Angaben der gesondert verfolgten M. nicht entgegen.

Der Zeuge wurde auf Antrag der Verteidigung zu der Frage vernommen, ob der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. in seinem Beisein darüber gesprochen haben, dass der Vater des Angeklagten verstorben ist. Der Zeuge hat diese Frage, noch bevor sie ihm überhaupt gestellt worden ist, sofort bestätigt. So bekundete er sogleich, dass er im August 2022 einem Gespräch mit dem Angeklagten und der gesonderten verfolgten M. beigewohnt habe, das in deren Wohnung stattgefunden und gegen 21:00 Uhr begonnen habe. An die Dauer des Gesprächs hatte der Zeuge hingegen keine Erinnerung mehr. Während dieses Gesprächs sei über den Tod des Vaters des Angeklagten gesprochen worden; es habe sich um das einzige Gespräch in dieser Personenkonstellation gehandelt, in dem dieses Thema zur Sprache gekommen sei.

Während dieses Gesprächs hätten er und der Angeklagte über den Tod des Vaters des Angeklagten im Frühjahr 2022 sehr emotional gesprochen. Dem Angeklagten sei es schon zuvor seit dem Tod des Vaters nicht gut gegangen; dieser sei in K. von den Taliban mit einem Messer getötet worden. Die gesondert verfolgte M. habe daraufhin versucht, den Angeklagten zu trösten; sie habe ihn in dem Arm genommen. Er selbst habe mit dem Angeklagten an diesem Abend auf Pashtu gesprochen; er verstehe und spreche weder Polnisch noch Englisch. Die gesondert verfolgte M. ihrerseits habe mit dem Angeklagten auf Englisch gesprochen.

Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass die gesondert verfolgte M. tatsächlich in einem derartigen Gespräch Kenntnis vom etwaigen Tod des Vaters des Angeklagten erlangt hat. Sie spricht und versteht Englisch und Polnisch, nicht jedoch Paschtu und Deutsch. Daher ist nicht hinreichend erkennbar, woran der Zeuge festmachen konnte, dass die gesondert verfolgte M. Kenntnis vom genauen Inhalt des Gesprächs zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen nehmen konnte. Dass die gesondert verfolgte M. wahrgenommen hat, dass der Angeklagte traurig ist, lässt noch nicht darauf schließen, dass sie auch wusste, warum er dies an diesem Tag war.

Die Bekundungen des Zeugen S. waren zudem nicht glaubhaft. Die Ausführungen zum Ablauf des vermeintlichen Gesprächs machte der Zeuge S. „wie aus der Pistole geschossen“, ohne dass zuvor überhaupt eine diesbezügliche Frage gestellt wurde. Der Zeuge vermochte sich einerseits in auffälliger Weise an nebensächliche Details, etwa den Beginn des Gesprächs, zu erinnern. Details zum Ablauf des Gesprächs konnte der Zeuge dann jedoch nicht bekunden. Der Zeuge hatte zuvor der Hauptverhandlung an zahlreichen Sitzungstagen als Zuschauer beigewohnt und sich dabei erkennbar bemüht, den Angeklagten zu unterstützen. Er bezeichnete sich selbst als dessen bester Freund. Hierin erkennt das Gericht das Motiv für die unglaubhafte Aussage des Zeugen.

Unabhängig hiervon wird die Glaubhaftigkeit der Angaben der gesondert verfolgten M. auch nicht von der Frage berührt, ob sie von dem etwaigen Tod des Vaters des Angeklagten und ggf. dessen Umständen Kenntnis hatte. Selbst wenn dieser Punkt ihrer Angaben unzutreffend gewesen sein sollte, begründete dies keine Zweifel an ihren sonstigen detaillierten und mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklang stehenden Angaben.

Die gesondert verfolgte M. war auch glaubwürdig. Ihre Angaben enthielten keine einseitige Belastungstendenz. So schilderte sie auch schöne Momente der Beziehung und ihre Hoffnung, der Angeklagte werde ihr auf der Reise in die Schweiz einen Heiratsantrag machen. Auch schilderte sie, dass der Angeklagte sich nach der Reise in die Schweiz mit einem kleinen Hund für das Geschehene „entschuldigen“ wollte.

Sie teilte zudem gerade nicht mit, dass sie sich sicher sei, ein Messer bei dem Angeklagten gesehen zu haben, bevor dieser zur Antenne gegangen sei. Sie habe lediglich einen silberfarbenen Gegenstand wahrgenommen. Dass es sich hierbei nicht

um die Tatwaffe gehandelt haben kann, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts aus dem Umstand, dass diese vollständig schwarz war.

Die gesondert verfolgte M. schilderte zudem, dass sie „furchtbare Geräusche“ wahrgenommen habe. Sie hat hingegen nicht von einem Schrei oder Hilferufen gesprochen. Vorhandene Erinnerungslücken hat die Zeugin von sich aus offenbart.

## **7. Feststellungen zur Tatplanung**

Die Feststellung, dass der Angeklagte und N. H. die Tötung des Herrn W. mit einem Messer gemeinsam geplant und gewollt haben, ergibt sich aus dem Folgenden:

Gegenüber dem Zeugen F. hatte der Angeklagte, wie dargelegt, selbst angegeben, die Tötung des Herrn W. gemeinsam mit N. H. geplant und in Vorbereitung der Tat in B. ein Kampfmesser gekauft zu haben. Der Zeuge N. habe dabei lediglich als Lockvogel für Herrn W. dienen sollen, ihm habe man später die Tat in die Schuhe schieben wollen. Auf die Darstellung unter C. III. 5. c) aa) (1) wird Bezuggenommen.

Aus den Screenshots der google maps-Routenplanung für die Strecke B. – L.G.S. & S. bzw. für die Strecke B. – S. ergibt sich, dass der Angeklagte im Vorfeld der Tat gezielt die Polizeiposten in der Umgebung der Flüchtlingsunterkunft ausfindig gemacht und somit ein Vorhaben geplant hatte, bei dem es darauf ankam, den Standort der Polizei zu kennen. Auf die Darstellung unter C. III. 5. d) wird Bezuggenommen. Hieraus schließt das Gericht, dass der Angeklagte während seines Aufenthaltes mit einem möglichen polizeilichen Einsatz rechnete oder diesen zumindest nicht ausschloss bzw. andere Gründe hatte, sich im Vorfeld der Reise über die Standorte sämtlicher Polizeiposten in der Umgebung der Unterkunft des Herrn W. zu informieren.

In dem Nachrichtenverkehr zwischen dem Angeklagten und N. H. vor dem 13.06.2023 forderte diese den Angeklagten, wie dargelegt, auf, gemeinsam mit der gesondert verfolgten M. in die Schweiz zu fahren, da sie so wie ein Paar im Urlaub wirken würden und die gesondert verfolgte M. nach der Tat den PKW steuern könne, wenn der Angeklagte gestresst sei. Zudem legte N. H. dem Angeklagten nahe, in der Schweiz eine SIM-Karte zu erwerben, um in Kontakt bleiben zu können und sich europäisch zu kleiden. Auf die Darstellung unter C. III. 5. c) aa) (2) (a) (bb) wird Bezuggenommen.

Dies befolgte der Angeklagte, wie sich aus den Videographien der Post in S. einerseits und dem durch den Angeklagten gefertigten Video auf einem Weg neben einer mit höheren Pflanzen bewachsenen Wiese ergibt, auf dem er sich selbst gefilmt hat und das ihn in orangefarbener kurzer Hose und beigefarbener Teddyfelljacke zeigt. Zudem erwähnte N. H. in dem dargelegten Nachrichtenverlauf im Vorfeld der Tat ausdrücklich, dass der Angeklagte ein Messer mit sich führen solle.

Dass sich der Angeklagte ernsthaft und nicht nur zum Schein in diese Planungen einbrachte, ergibt sich aus den glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M., wonach der Angeklagte sie massiv gedrängt habe, an einem bestimmten Tag Urlaub zu nehmen, um ihn in die Schweiz zu begleiten und hierfür – wie von N. H. vorgeschlagen – gegenüber ihrem Arbeitgeber wahrheitswidrig zu behaupten, es habe einen Trauerfall in der Familie gegeben. Wäre es dem Angeklagten darauf angekommen, nur „den Schein zu wahren“, hätte er dafür ggf. auch einen anderen Tag wählen können.

Zudem zieht das Gericht seine Überzeugung, dass der Angeklagte umfassend in die Planungen des Anschlags auf Herrn W. einbezogen war und sich hieran ernsthaft und nicht nur zum Schein beteiligte, daraus, dass der Angeklagte im Vorfeld der Tat die spätere Tatwaffe erworben und hiervon in der Schweiz ein Video angefertigt hat, das es er sodann an N. H. geschickt hat. Dass der Angeklagte das Messer im Vorfeld der Tat erworben hat, ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen F., der Angeklagte habe ihm gegenüber eingeräumt, das Messer in der Innenstadt B. in einem Geschäft mit dem Namensteil „D.“ gekauft zu haben sowie aus dem Video, das der Angeklagte am Tattag im PKW aufgenommen hat und auf dem das im Fußraum des PKW liegende Kampfmesser abgebildet ist. Auf die Darstellung unter C.III.5 a) (bb) (bzgl. der Videodatei) und unter C.III.5.c) aa) (1) (bzgl. der Bekundungen des Zeugen F.) wird B. genommen. Der Zeuge H. hat ebenfalls bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber angegeben, das Messer in der M. in B. gekauft zu haben. Da sich auch das Landgericht Braunschweig in der M. befindet, ist gerichtsbekannt, dass dort im Jahre 2023 ein „Army-Shop“ namens US-D. angesiedelt war. Der tatsächliche Erwerb eines solchen Messers im Vorfeld der Tat wäre aber nicht erforderlich gewesen, wenn es dem Angeklagten tatsächlich darum gegangen wäre, eine Tatbereitschaft seiner Schwester lediglich vorzuspiegeln.

Ferner wusste der Angeklagte, dass seine Schwester einen „Lockvogel“ benutzen würde, um Herrn W. in die Nähe des Angeklagten zu lotsen. Dies folgt aus dem bereits erörterten Video, das der Angeklagte aufgenommen und wie folgt kommentiert hat:

*Sag ihm, er soll ihm den Platz zeigen unterhalb der Antenne. Er soll den Platz zeigen unter der Antenne, da unten ist auch ein Flughafen.“* Auf die Ausführungen unter C. III. 5. c) aa) (2) (bb) wird Bezuggenommen. Dies wird auch durch die Bekundungen des Zeugen F. untermauert, der Angeklagte habe ihm gegenüber angegeben, dass der Zeuge N. ohne eigene Kenntnis Herrn W. zur Antenne gelockt habe, wo der Angeklagte auf ihn gewartet habe. Auf die Darstellungen unter C.III.5.c) aa) (1) wird Bezuggenommen.

## **8. Feststellungen zum Reiseverlauf des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. und zu deren Tagesverlauf am 13.07.2023**

### **a) Feststellungen zur Ein- und Ausreise**

Die Feststellungen zum Reiseverlauf des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. beruhen auf den Bekundungen des Zeugen D., der glaubhaft bekundet hat, dass der PKW F. mit dem amtlichen Kennzeichen .-. .. am 13.06.2024 05:10 Uhr morgens über B. in die Schweiz einreist und den Kanton W. 07:20 Uhr erreichte. Den Ort H. N. habe der PKW 08:12 Uhr erreicht. Der Zeuge stützte sich hierbei auf die Videoüberwachung der öffentlichen Straßen in der Schweiz durch die dortigen Zollbehörden, die den PKW zu den angegebenen Uhrzeiten an den genannten Orten erfasst habe. Auf dieselbe Weise sei laut den glaubhaften Bekundungen des Zeugen im Nachhinein festgestellt worden, dass der PKW den Kanton W. am 13.06.2023 um 21:36 Uhr wieder verlassen und aus der Schweiz am 14.06.2023 um 02:10 Uhr über K. ausgereist sei.

### **b) Feststellungen zum Tagesverlauf des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. bis zur Tat**

Die Feststellungen zum weiteren Verlauf des Tages nach der Ankunft des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. in S. bzw. H. N. bis zur Tat beruhen auf den glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M., die glaubhaft geschildert hat, der Angeklagte habe zunächst in der Post in S. eine SIM-Karte erworben. Dies ergibt sich auch aus den entsprechenden glaubhaften Bekundungen des Zeugen D., wonach der Angeklagte in der Post in S. auf seinen Namen nach 10:23 Uhr ein Abonnement für eine L. SIM-Karte

abgeschlossen und dafür seinen Personalausweis zur Identifikation vorgelegt habe, von dem dort eine Ablichtung gefertigt worden sei. Dass sich der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. in der Post in S. aufhielten, ergibt sich zudem aus den dargelegten Videographien aus der Postfiliale.

Dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. im weiteren Verlauf des Tages die Gegend erkundeten und der Angeklagte hierbei in kurzen Abständen Kontakt zu N. H. hatte, ergibt sich aus den glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M., die bekundet hat, dass der Angeklagte in kurzen Abständen in seiner Muttersprache mit einer Frau Kontakt gehabt habe sowie aus den dargelegten 32 Videodateien auf dem Mobiltelefon des Angeklagten. Aus diesen Videodateien ergibt sich, dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. verschiedene Orte besichtigt haben, u.a. einen Waldweg, eine Wiese mit hohen Pflanzen, an der ein Schotterweg entlangführte, einen Aussichtspunkt von dem aus die markante Antenne zu erkennen war und das Areal um diese Antenne selbst. Aus den dargelegten Kommentaren, die der Angeklagte bei der Aufnahme der Videodateien ausgesprochen hat, ergibt sich, dass diese Dateien an seine Schwester gerichtet waren, da er den Adressaten der Dateien mehrfach mit „Schwester“ ansprach. Aus den Kommentaren ergibt sich zudem, dass der Angeklagte nach einem geeigneten Ort Ausschau hielt, an dem er „ihn“ „schlagen“ bzw. töten könnte. Ausweislich der Erläuterungen des vereidigten Dolmetschers für die Sprache Paschtu existiert in dieser Sprache für „schlagen“ und „stechen“ nur ein und dasselbe Wort. Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass der Angeklagte zum Ausdruck bringen wollte, Herrn W. mit dem Messer zu stechen, wenn seine Kommentare mit dem deutschen Begriff „schlagen“ übersetzt worden sind. Dass der Angeklagte schon zu diesem Zeitpunkt entschlossen war, Herrn W. dabei zu töten, ergibt sich aus den Kommentaren zu den Videodateien vom späteren Tatort, die er an N. H. geschickt hat und in denen er mitteilt, dass er Herrn W. den dort abgebildeten Abgrund hinunterwerfen könne, weil ihn dort niemand finde. Auf die Darstellung unter C. III. 5. b) bb) wird Bezuggenommen.

## **9. Feststellungen zum Tagesablauf des Herrn W.**

Die Feststellungen zum Ablauf des Tages des Herrn W. beruhen auf dem Folgenden:

Dass Herr W. zunächst seiner Arbeit nachging, ergibt sich aus den dargelegten Nachrichten an „N.“, in denen er mitgeteilt hat, zu arbeiten bzw. die Arbeit in Kürze zu beenden. Auf die Darstellung unter C. III. 5. c) aa) (2) (a) (ff) wird Bezug genommen. Darüber hinaus beruhen diese Feststellungen auf dem dargestellten Nachrichtenverkehr zwischen Herrn W. und dem Zeugen N.. Aus diesem ergibt sich, dass Herr W. den Besuch des Zeugen N. zunächst deshalb ablehnte, weil er auf der Arbeit war. Auf die Darstellungen unter C. III. 5. c) aa) (2) (ee) wird Bezug genommen.

Schließlich beruhen diese Feststellungen auf den im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten polizeilichen Vernehmungsprotokollen bzgl. der Zeugen B. und Q.. Der Zeuge B. hatte in seiner polizeilichen Vernehmung in der Schweiz bekundet, in der Asylbewerberunterkunft das Zimmer mit Herrn W. geteilt zu haben. Herr W. habe sich am 13.06.2023 gegen 06:00 Uhr für die Arbeit fertig gemacht, da er in S. als Gebäudereiniger gearbeitet habe. Er sei dann gegen 16:00 Uhr und damit früher als sonst von der Arbeit in die Flüchtlingsunterkunft zurückgekehrt. Der Zeuge Q. hatte in seiner polizeilichen Vernehmung bekundet, dass er gemeinsam mit Herrn W. an diesem Tag als Gebäudereiniger in der Kinderbetreuungseinrichtung „E P“ in S. gearbeitet habe. Sie seien um 07:02 Uhr mit dem Bus nach S. gefahren; Herr W. habe während der Fahrt mit einer Freundin telefoniert, die dieser noch nie getroffen habe. Am Bahnhof seien sie von einem PKW abgeholt und zur Einrichtung „E. P.“ gebracht worden. Sie hätten dort von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Pausen gearbeitet. Währenddessen habe Herr W. ungestört mit seiner Freundin telefoniert und später mit einem Freund Kontakt gehabt, der sich für diesen Tag bei Herrn W. angekündigt habe, obwohl es Herrn W. lieber gewesen wäre, der Freund würde ihn am Wochenende besuchen. Damit Herr W. pünktlich zu seiner Verabredung kommen konnte, seien sie an diesem Tag schneller mit der Arbeit fertig geworden.

Dass Herr W. zunächst noch die Moschee in S. besuchte und danach mit dem Bus nach H. N. zurückkehrte, wo er gegen 16:00 Uhr in der Flüchtlingsunterkunft eintraf, ergibt sich aus den entsprechenden im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Bekundungen des Zeugen Q. in seiner polizeilichen Vernehmung in der Schweiz. Der Zeuge hat bekundet, sie seien nach der Arbeit gemeinsam bis 15:00 Uhr in der Moschee gewesen und hätten um 15:10 Uhr den Bus nach H. N. genommen. Während der Fahrt habe Herr W. erneut mit seiner Freundin telefoniert. Sie seien gegen 16:00 Uhr in der Asylbewerberunterkunft angekommen.

Dass sich Herr W. zur Vorbereitung auf den vermeintlichen Besuch des Zeugen N. intensiv pflegte und modisch anzog, ergibt sich aus den entsprechenden im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Bekundungen der Zeugen Z., B. und Q. in deren polizeilichen Vernehmungen. Diese Feststellungen beruhen zudem auf der Inaugenscheinnahme der bereits dargestellten Selfies des Herrn W., die er kurz vor der Tat mit seinem Smartphone X aufgenommen hat.

Dass Herr W. seine Mitbewohner bat, für ihn und seine Begleitung zwei Abendessen zurückzuhalten, folgt aus den entsprechenden in der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Bekundungen der Zeugen Z., B. und Q. in deren polizeilichen Vernehmungen. Diese haben zudem bestätigt, dass Herr W. gegen 18.00 Uhr seine Unterkunft verlassen hat und deshalb bei dem gemeinsamen Abendbrot nicht anwesend war.

## **10. Feststellungen zur Tatvorbereitung am Tattag**

Dass der Angeklagte gezielt das Plateau der Antenne als Tatort ausgewählt hatte und dies der N. H. mitteilte, ergibt sich aus den bereits dargestellten Videodateien, die der Angeklagte mit seinem Telefon iPhone 11 im Bereich des Plateaus der Antenne, insbesondere im Bereich der Leitplanke, angefertigt hatte. Dort äußerte der Angeklagte, dass er den Ort deshalb gewählt habe, weil er nicht einsehbar sei und sich dort niemand aufhalte. Zudem äußerte der Angeklagte, dass er Herrn W. den hinter der Leitplanke befindlichen Abgrund hinabwerfen wolle, da er dort nicht gefunden werden könne. Auf die Darstellung unter C. III. 5. b) bb) wird Bezug genommen. Dass der Angeklagte sich letztlich endgültig für diesen Ort als Tatort entschied, folgt zur Überzeugung des Gerichts aus dem Umstand, dass Herr W. ausweislich der laut dem Zeugen G. an der Leitplanke aufgefundenen Blutspuren in diesem Bereich so verletzt worden ist, dass er erheblich blutete.

Dass N. H. den Zeugen N. aufforderte, Herrn W. gegenüber vorzuspiegeln, er würde Herrn W. an diesem Abend besuchen, ergibt sich aus den bereits dargelegten entsprechenden Bekundungen des Zeugen N.. Dass der Zeuge N. dieser Aufforderung nachkam ergibt sich darüber hinaus aus dem Nachrichtenverkehr zwischen dem Zeugen N. und Herrn W., in welchem der Zeuge N. Herrn W. mehrfach mitteilte, an

diesem Tag zu ihm zu kommen bzw. den Wohnort des Herrn W. erreicht zu haben. Auf die Ausführungen unter C. III. 5. c) bb) (2) (ee) wird Bezuggenommen.

Dass der Zeuge N. Herrn W. schließlich mitteilte, er befinde sich nun an der Antenne von H. N. und ihm ein Lichtbild von dieser Antenne schickte, ergibt sich aus dem bereits dargelegten Nachrichtenverkehr zwischen diesen beiden Personen vom 13.06.2023. Der Inhalt der Bilddatei ergibt sich aus dem in Augenschein genommenen und erörterten Ausdruck dieser Bilddatei. Hierauf ist die Antenne in H. N. mit einer markanten Stahlkonstruktion zu erkennen. Wegen der Einzelheiten wird auf das aus Bl. 249 Bd. I d.A. ersichtliche Lichtbild Bezuggenommen.

Dass der Angeklagte dieses Foto angefertigt hatte, ergibt sich aus dem Umstand, dass das gleiche Foto laut den glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. auf dem Mobiltelefon des Angeklagten aufgefunden worden ist. Dies wird gestützt durch den Umstand, dass der Angeklagte ausweislich der auf dessen Mobiltelefon festgestellten Videodateien seiner Schwester in einer Datei mitteilte, „ihm“ solle der Bereich unterhalb der Antenne gezeigt werden und dass „er“ dorthin kommen solle. Auf die Darstellung unter C. III.5. b) bb) wird Bezuggenommen.

## **11. Feststellungen zur eigentlichen Tat und zu ihrem Ablauf**

Die Feststellungen zur Tat beruhen auf Folgendem:

### **a) Angeklagter begibt sich zur Antenne, die gesondert verfolgte M. verbleibt am Parkplatz**

Dass der Angeklagte auf dem Parkplatz unterhalb des Antennenplateaus seine deutsche SIM-Karte in das Mobiltelefon der gesondert verfolgten M. einlegte und diese aufforderte, auf dem Parkplatz auf seine Rückkehr zu warten und mit ihm telefonisch Kontakt zu halten, damit sie ihn ggf. über herannahende Personen informieren konnte, während der Angeklagte allein zum Antennenplateau ging, beruht auf den glaubhaften Bekundungen der gesondert verfolgten M.. Auf die Darstellung unter C. III. 6. wird Bezuggenommen.

Diese Angaben werden zudem bestätigt durch die glaubhaften Bekundungen des Zeugen KOK G., der die Ermittlungen in Deutschland geleitet hat. Dieser hat bekundet, dass eine Auswertung des Mobiltelefons der gesondert verfolgten M. und des Telefons des Angeklagten ergeben habe, dass zwischen dem Telefon der gesondert verfolgten M. und dem iPhone 11 des Angeklagten zur Tatzeit eine aktive Telefonverbindung bestanden habe. In ihr Telefon sei eine SIM-Karte eingelegt gewesen, die auf einen T. B. S. registriert gewesen sei, wobei es sich jedoch nach seinen Ermittlungen um eine fingierte Personalie handle. Dieselbe SIM-Karte sei ausweislich des Auswertungsberichts des Mobiltelefons des Angeklagten in der Vergangenheit auch in dessen iPhone 11 eingelegt gewesen. Die zu der SIM-Karte des T. B. S. gehörende Telefonnummer sei in der Vergangenheit durch den Angeklagten als eigene telefonische Erreichbarkeit angegeben worden und somit dem Angeklagten zuzuordnen.

Der Zeuge D. hat glaubhaft bestätigt, dass das Telefon des Angeklagten, das sich in der Hand des Leichnams des Herrn W. befunden habe, selbst dann noch in einer Telefonverbindung befunden habe, als es dort aufgefunden worden sei.

**b) Herr W. rechnete damit, an der Antenne den Zeugen N. zu treffen und war infolgedessen arglos**

Dass Herr W. damit rechnete, an der Antenne den Zeugen N. zu treffen, nicht aber den Angeklagten, ergibt sich aus den dargestellten Nachrichten zwischen ihm und dem Zeugen N. bzw. der N. H..

Der Umstand, dass Herr W. der „N.“ per Nachricht mitteilte:

*„Gott weiß, ich weiß nicht, was für ein Auto es ist, das er genommen hat. Er hat mir Bilder geschickt, ich weiß nicht wo das ist. Vielleicht ärgert er mich und ist gar nicht gekommen.“*

und sodann:

*„Er ist nahe am Heim. Ich muss gehen. Ich weiß nicht, wie das ausgeht“,*

führt nicht zu der Annahme, dass Herr W. nicht arglos war, als er sich von seiner Unterkunft zum Antennenplateau begab. Zum einen hatte Herr W. an diesem Abend

mit der Ankunft seines Freundes gerechnet und seine Mitbewohner ausweislich der Bekundungen der Zeugen Q. und Z. gebeten, zwei Abendessen für ihn zurückzuhalten. Er hatte seine Tagesplanung extra auf dieses Treffen ausgerichtet, seine Arbeit früher beendet als sonst und sich ausgiebig geduscht und gepflegt. Schließlich nahm er noch auf dem Weg zum Antennenplateau drei Selfies auf. Hätte Herr W. tatsächlich den Verdacht geschöpft, dass er dort mit einem Angriff auf sich zu rechnen hatte, hätte er sich ggf. selbst mit einem Messer bewaffnen oder seine Mitbewohner bitten können, ihn zu begleiten. Schließlich wäre es ihm unbenommen gewesen, im letzten Augenblick doch nicht zu diesem Ort zu gehen. Das Gericht versteht die zitierten Nachrichten des Herrn W. daher so, dass er lediglich nicht wusste, ob sich der Zeuge N. tatsächlich an der Antenne aufhält oder ob dieser ihm einen Streich gespielt hat. Diese Befürchtung hatte Herr W. gegenüber dem Zeugen N. im Verlauf des Tages schließlich auch durch seine eigenen Nachrichten zum Ausdruck gebracht. Mit einem feindseligen Übergriff auf sich rechnete Herr W. dagegen nicht.

### **c) Zusammentreffen von Angeklagtem und Herrn W. an der Antenne und Ablauf der Tat**

Dass der Angeklagte mit Herrn W. auf dem Plateau an der Antenne zusammentraf, ergibt sich zunächst aus dem Umstand, dass der Leichnam des Herrn W. den glaubhaften Bekundungen des Zeugen G. zufolge schließlich im Bereich des Parkplatzes unterhalb des Antennenplateaus aufgefunden wurde. Diese Stelle ist fotografisch dokumentiert worden. So zeigt ein Lichtbild den abgedeckten Leichnam des Herrn W. auf einer Asphaltfläche. Auf das aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommene und erörterte Photo 3 (Bl. 16 SH 2 Tatortbericht + Bildbericht) wird gem. § 267 Abs. 1 S. 3 StPO wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Aus diesem Lichtbild ergibt sich, dass Herr W. nicht auf dem eigentlichen Antennenplateau, sondern auf dem asphaltierten Parkplatz lag, als er verstarb. Aus den von dem Leichnam aus zurückverfolgten Blutspuren, die sich ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen G. im Abstand von jeweils ca. 0,5 bis 1 Meter von dem Leichnam die bewachsene Böschung hinauf über das Plateau an der Antenne bis zur am anderen Ende des Plateaus gelegenen Leitplanke nachweisen ließen, schließt das Gericht, dass Herr W. im Bereich der Leitplanke verletzt worden ist und sich von dort über das Plateau sodann die Böschung hinab zum Parkplatz begeben hat, wo er sodann zusammenbrach

Ausweislich der glaubhaften Bekundungen des Zeugen G. handelte es sich hierbei um das Blut des Herrn W., da der Spürhund der Polizei diese Strecke vom Leichnam des Herrn W. entlang der Blutspur bis zur Leitplanke zurückverfolgt habe. Das Gras im Bereich der Böschung sei entlang der Blutspur zudem herabgedrückt gewesen, sodass es den Eindruck erweckt habe, als habe sich dort jemand entlangbewegt.

Dass der Angeklagte und Herr W. im Bereich des Antennenplateaus zusammentrafen, ergibt sich zudem aus dem durch den Angeklagten gefertigten Lichtbild von der Antenne, das er an N. H., diese an den Zeugen N. und der Zeuge N. schließlich an Herrn W. mit dem Zusatz: „*Ich bin da*“ sandte und das bereits erörtert worden ist. Aus der Antwort des Herrn W., der Zeuge N. solle dort warten, er, Herr W. sei in drei Minuten da, schließt das Gericht, dass sich Herr W. schließlich selbst zu dem Antennenplateau begab. Schließlich hat der Angeklagte gegenüber dem Zeugen F. angegeben, im Bereich der Antenne auf Herrn W. gewartet zu haben. Dies ergibt sich aus den glaubhaften Bekundungen des Zeugen F..

Ergänzend hat die gesondert verfolgte M. angegeben, dass sich der Angeklagte allein auf das Antennenplateau begeben habe und sie ihn erst später wieder gesehen habe, als er hinter einem anderen Mann die Böschung hinab Richtung Parkplatz gelaufen sei, wobei der andere Mann auf dem Parkplatz zusammengebrochen sei. Demnach müssen die beiden Männer außerhalb des Sichtfeldes, mithin im Bereich der Antenne, zusammengetroffen sein.

Dass der Angeklagte Herrn W. ansprach und ihn bat, ihm mit seinem Mobiltelefon behilflich zu sein, ergibt sich aus den entsprechenden glaubhaften Bekundungen des Zeugen F.. Demnach habe der Angeklagte Herrn W. mit den Worten: „*Habibi, kannst Du mir helfen*“ angesprochen und dabei vorgegeben, Schwierigkeiten mit seinem Mobiltelefon zu haben und um Hilfe gebeten. Herr W. habe daraufhin das Telefon des Angeklagten genommen, ohne diesen bis dahin erkannt zu haben.

Diese Bekundungen werden sodann durch die glaubhaften Angaben der Zeugin M. gestützt, wonach sie über die aktivierte Telefonverbindung mit dem Telefon des Angeklagten gehört habe, dass dieser eine andere Person mit „*Habibi*“ angesprochen habe. Zudem werden die Angaben des Zeugen F. durch den Umstand gestützt, dass der Leichnam des Herrn W. das Telefon des Angeklagten in der Hand hielt, als er

aufgefunden wurde. Hieraus schließt das Gericht, dass der Angeklagte dem Herrn W. das Telefon tatsächlich übergab.

Dass der Angeklagte die Ablenkung des Herrn W. und dessen hiermit verbundene Arg- und Wehrlosigkeit bewusst ausnutzte und mit dem hierfür besorgten Kampfmesser einmal in die linke Brustseite einstach, ergibt sich aus Folgendem:

Der Angeklagte hat letztlich nicht in Abrede genommen, für die tödliche Messerverletzung verantwortlich zu sein. Der Zeuge F. hat glaubhaft bekundet, dass der Angeklagte ihm gegenüber angegeben habe, er habe Herrn W. angesprochen, nachdem er diesem sein Mobiltelefon überreicht habe. Demnach habe er Herrn W. gefragt, ob er wisse, wer er, der Angeklagte sei, Herr W. habe den Vater des Angeklagten getötet. Sogleich habe der Angeklagte das Messer aus der Jacke gezogen und mit einer ausholenden Bewegung auf Herrn W. eingestochen. Er habe danach das Messer aus dem Körper des Herrn W. wieder herausgezogen.

Der äußere Tatablauf wird bestätigt durch die bereits dargestellten rechtsmedizinischen Erkenntnisse:

Laut dem rechtsmedizinischen Gutachten der rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. K. und Dr. S. des Klinikums W., S. vom 01.02.2024 wies der Leichnam des Herrn W. lediglich zwei als kleinere Abwehrverletzungen interpretierbare oberflächliche und glattrandige Wunden an Daumen und Ringfinger der rechten Hand auf, die als Schnittverletzungen angesehen werden könnten. Darüber hinaus sei lediglich die letztlich tödlich gewirkt habende Verletzung des Thorax als von einem spitzen und/oder scharfen Gegenstand verursacht anzusehen.

Der ergänzend angehörte rechtsmedizinische Sachverständige Dr. F. hat darüber hinaus ausgeführt, dass die Verletzungen an der Hand dafürsprächen, dass Herr W. noch kurz versucht habe, in ein Messer zu greifen.

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen aus den unter C. III. 4. a) dargelegten Gründen nach eigener Prüfung an. Aus den dargestellten Darlegungen schließt das Gericht, dass Herr W. mit einem einzigen Stich, der zielgerichtet in die Herzgegend versetzt wurde, verletzt worden ist. Der Stich wurde dabei mit einem gewissen, nicht

quantitativ näher bestimmbar Kraft Einsatz in einer solchen Weise gesetzt, dass Herr W. eine nennenswerte Abwehr nicht mehr gelang, was sich aus den beiden lediglich oberflächlichen Abwehrverletzungen an der rechten Hand ergibt. Hieraus schließt das Gericht, dass Herr W. zu einer effektiven Gegenwehr nicht in der Lage war. Darüber hinaus schließt das Gericht aus den Bekundungen des Zeugen F., den festgestellten Verletzungen und dem Umstand, dass Herr W. das Telefon des Angeklagten bis zuletzt in der Hand hielt, darauf, dass er aufgrund der mit der Übergabe des Telefons und der Bitte des Angeklagten, diesem zu helfen, so abgelenkt war, dass er arglos und infolgedessen wehrlos war und der Angeklagte diese Situation bewusst geschaffen und genutzt hat, um Herrn W. mit dem Messer tödlich zu verletzen.

Dass der Angeklagte Herrn W. gegenüber noch kurz vor dem Stich erklärte, warum er ihn töten wolle, wie dies der Zeuge F. bekundet hat, war für das Gericht hingegen nicht hinreichend sicher feststellbar. Zudem hatte Herr W. zu diesem Zeitpunkt an einem abgelegenen Ort schon keine Chance mehr auf eine effektive Abwehr des ggf. sofort danach erfolgenden Angriffs mit einem Messer. Das Gericht schenkt den Angaben des Angeklagten unabhängig von dem Verfahrensstadium, in dem sie gemacht wurden, nur dann Glauben, wenn sie sich auch objektiv verifizieren ließen. Dies gilt auch dann, wenn diese Angaben des Angeklagten durch den Zeugen F. in die Hauptverhandlung eingeführt wurden. Diese objektive Verifizierung konnte aber hinsichtlich des Gesprächs mit Herrn W. nur insoweit erfolgen, als auch die gesondert verfolgte M. bestätigte, dass der Angeklagte Herrn W. mit „Habibi“ angesprochen habe. Näheres zum Inhalt vermochte die gesondert verfolgte M. dann nicht anzugeben.

Dass Herr W. nach dem Stich noch eine Strecke von ca. 100 Metern gelaufen ist, ergibt sich aus Folgendem:

Der Zeuge F. hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber angegeben, dass Herr W. nach Luft geschnappt habe, nachdem der Angeklagte das Messer aus dessen Brust gezogen habe. Herr W. sei dann weggelaufen und habe noch eine Strecke von ca. 100 Metern zurückgelegt, bevor er tot zusammengebrochen sei.

Die gesondert verfolgte M. hat glaubhaft angegeben, gesehen zu haben, dass ein Mann vor dem Angeklagten die Böschung hinab weggelaufen und dann in ihrer Nähe

zusammengebrochen sei. Der Leichnam des Herrn W. wurde, wie dargelegt, später auf dem Parkplatz aufgefunden.

Dass sich Herr W. trotz seiner Verletzung noch fortbewegen konnte, wird durch die überzeugenden Darlegungen des rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. F. gestützt. Demnach handele es sich bei einem inneren Verbluten, wie es bei Herrn W. vorgelegen habe, um einen Prozess, bei dem die Handlungsfähigkeit noch mehrere Minuten erhalten bleiben könne. Das Herablaufen eines Abhangs sei mit einer solchen Verletzung und ihren Folgen durchaus noch möglich. Das Gericht schließt sich diesen überzeugenden Darlegungen nach eigener Prüfung an. Diese sind vor dem Hintergrund, dass Herr W. an der Leitplanke verletzt worden ist, er jedoch ausweislich des Fundortes seines Leichnams bis zum Parkplatz gelangen konnte, überzeugend.

Nicht hinreichend sicher festzustellen vermochte das Gericht, ob die gesondert verfolgte M. frühzeitig in die Tatplanung eingeweiht war bzw. ob sie Kenntnis davon hatte, dass der Angeklagte an diesem Tag einen Menschen töten wollte.

Zwar hat der Angeklagte während der Untersuchungshaft gegenüber den Zeugen F. und H. ausweislich deren glaubhaften Bekundungen angegeben, die gesondert verfolgte M. habe seit der Fahrt in die Schweiz gewusst, dass der Angeklagte dort einen Menschen töten wolle. Darüber hinaus hat der Zeuge F. bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber auch angegeben, die gesondert verfolgte M. habe ihm bei der Tatbegehung wissentlich durch die geplante Warnung vor Passanten vor und während der Tatausführung Hilfe geleistet und sich zudem auch bereit erklärt, die Leiche gemeinsam mit dem Angeklagten zu verbergen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung hat der Angeklagte selbst indes angegeben, die gesondert verfolgte M. habe von dem geplanten Zusammentreffen mit Herrn W. nichts gewusst und mit der ganzen Sache nichts zu tun. Dieses hatte er auch bereits anlässlich seiner Vorführung vor den Haftrichter gegenüber den Zeugen KOK F. und KOK G. so geäußert und dieses auch gegenüber dem Haftrichter selbst so bestätigt.

Die gesondert verfolgte M. hat im Rahmen ihrer Angaben in der Hauptverhandlung vehement abgestritten, von den Plänen des Angeklagten gewusst zu haben. Sie sei davon ausgegangen, dass der Angeklagte anlässlich ihres Jahrestages einen Urlaub

mit ihr verbringen und ihr ggf. einen Heiratsantrag machen wolle. Sie habe auf Wunsch des Angeklagten mit diesem telefoniert, während dieser sich zu der Antenne begeben habe.

Bzgl. ihres Tatbeitrages konnte das Gericht lediglich sicher feststellen, dass die gesondert verfolgte M. bei Begehung der Tat nur wenige Meter entfernt vom Tatort war, die Tat jedoch aufgrund der Vegetation und des Höhenunterschiedes zwischen Parkplatz und höher gelegendem Antennenplateau visuell nicht wahrnehmen konnte. Dies folgt aus den entsprechenden glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M. und den dies bestätigenden Bekundungen des Zeugen G., der als wissenschaftlicher Spezialist der schweizerischen Polizei u.a. mit der Tatortaufnahme betraut war. Zudem erhielt die gesondert verfolgte M. vor, während und nach der Tat eine Telefonverbindung mit dem iPhone des Angeklagten aufrecht. Dies folgt aus den glaubhaften entsprechenden Bekundungen der Zeugen G. und D. sowie den entsprechenden glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M..

Ob die gesondert verfolgte M. zu diesem Zeitpunkt indes Kenntnis von dem Plan des Angeklagten hatte, Herrn W. zu töten, war für das Gericht nicht hinreichend sicher feststellbar. Das Gericht hält es auch für möglich, dass die gesondert verfolgte M. aufgrund der vorangegangenen Ereignisse an diesem Tag lediglich davon ausging, dass der Angeklagte gemeinsam mit einer anderen Person irgendein illegales Geschäft abwickeln wollte. Die Reaktion der gesondert verfolgten M. auf den in ihrer Nähe zusammengebrochenen Herrn W. spricht nicht dafür, dass sie mit dem Tod einer Person in ihrer unmittelbaren Nähe gerechnet hatte, da sie ohne den Angeklagten mit dem PKW sofort die Flucht ergriff.

Weitere Beweismittel hinsichtlich der Kenntnis der gesondert verfolgten M. von der Planung der Tat und ihrem etwaigen diesbezüglichen Vorsatz standen nicht zur Verfügung.

#### **d) Flucht des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. vom Tatort und Rückkehr nach Deutschland**

Dass der Angeklagte schließlich in eine andere Richtung floh, als Herr W. in Richtung des Parkplatzes lief, ergibt sich aus Folgendem:

Die gesondert verfolgte M. hat glaubhaft bekundet, gesehen zu haben, dass der Angeklagte, noch während der andere Mann vor ihm weggelaufen sei, plötzlich kehrtgemacht habe und zurückgelaufen sei. Der Zeuge F. hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber angegeben habe, er sei durch den Wald geflohen. Dies wird wiederum bestätigt durch die Bekundungen des Zeugen D., wonach die Jacke des Angeklagten, seine Arbeitshandschuhe und die Tatwaffe im Wald unweit des Tatortes aufgefunden worden seien.

Die Feststellung, dass die gesondert verfolgte M. in Panik vom Parkplatz fuhr, nachdem Herr W. dort zusammengebrochen war, beruht auf deren glaubhaften Angaben. Auch der durch den Zeugen D. geschilderte Umstand, dass die Telefonverbindung zwischen dem Telefon der gesondert verfolgten M. und dem Telefon des Angeklagten auch dann noch aktiviert war, als er selbst den Leichnam inspiziert habe, spricht dafür, dass die gesondert verfolgte M. in Panik die Flucht ergriffen und an das noch aktive Telefonat nicht mehr gedacht hat.

Dass der Angeklagte auf der Flucht seine Teddyfelljacke, die Arbeitshandschuhe und die Tatwaffe entsorgte, ergibt sich aus Folgendem:

Der Zeuge F. hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber angegeben, er sei nach der Tat durch den Wald gelaufen und habe das Messer bei einer Försterhütte vergraben. Die Jacke und die Handschuhe habe er ebenfalls im Wald zurückgelassen und sich sodann als Jogger ausgegeben.

Dass der Angeklagte auf der Flucht im Wald tatsächlich seine Jacke, die Arbeitshandschuhe und die Tatwaffe entsorgte, wird durch die glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. gestützt, wonach erst aufgrund des Hinweises des Zeugen F. die Arbeitshandschuhe und die Teddyfelljacke aufgefunden werden konnten und die Tatwaffe nahe dieses Fundortes im Wald wenig später durch eine Anwohnerin, die von der Suche der Polizei gewusst habe, aufgefunden worden ist. Auf die Ausführungen unter C. III. 5. c) (2) (dd) wird Bezug genommen.

Dass der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. nach der Flucht wieder zueinanderfanden und die Schweiz noch in der Nacht gemeinsam verließen, ergibt sich aus Folgendem:

Der Zeuge F. hat glaubhaft bekundet, der Angeklagte habe ihm gegenüber davon berichtet, dass er auf dem Fluchtweg einen Einheimischen angesprochen habe, über dessen Mobiltelefon er dann Kontakt zu seiner Lebensgefährtin aufgenommen habe. Der Angeklagte und seine Lebensgefährtin hätten dann die Schweiz mit dem Auto verlassen.

Die gesondert verfolgte M. hat dazu angegeben, dass es einige Zeit gedauert habe, bis sie den Angeklagten wiedergetroffen habe, nachdem sie sich selbst vom Parkplatz entfernt gehabt habe. Ein anderer Mann habe den Angeklagten dorthin gebracht, wo sie mit ihrem Auto auf ihn gewartet habe. Der Angeklagte habe zu diesem Zeitpunkt seine Jacke nicht mehr bei sich gehabt, die sie bei einem Besuch in Polen gemeinsam gekauft hätten. Auch habe er nun ihr Mobiltelefon benutzen müssen, da er sein eigenes verloren habe.

Die Feststellung, dass sich der Angeklagte und die gesondert verfolgte M. nach vorherigem Telefonat wiedertrafen und gemeinsam noch in derselben Nacht nach B. fahren, ergibt sich ebenfalls aus den entsprechenden glaubhaften Angaben der gesondert verfolgten M.. Sie werden durch die Bekundungen des Zeugen D. gestützt, wonach aufgrund einer Auswertung der Überwachungskameraaufnahmen im Bereich der öffentlichen Straßen habe nachverfolgt werden können, dass der PKW F. des Angeklagten und der gesondert verfolgten M. am 13.09.2023 um 19:01 Uhr den Ort H. N., um 21:37 Uhr den Kanton W. und am 14.06.2023, 02:10 Uhr die Schweiz verlassen habe.

## **12. Feststellungen zur Todesursache**

Dass Herr W. durch ein Verbluten nach innen und außen mit einer Luftembolie in der rechten Herzkammer und einem Pneumothorax links infolge des Stichs mit dem Messer verstarb, folgt aus dem im Rahmen der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten rechtsmedizinischen Gutachten der Sachverständigen Dr. S. und Dr. K. vom

01.02.2024, das durch den rechtsmedizinischen Sachverständigen Dr. F. ergänzend erläutert worden ist.

Demnach ergab sich bei der rechtsmedizinischen Untersuchung eine große penetrierende Wunde mit glatten bis leicht unregelmäßigen Rändern im linken oberen Brustraum mit dem Aussehen einer Ferse an ihrem mittleren Ende und spitz an dem seitlichen Ende, mit den folgenden Merkmalen:

- durchgängige blutige Dilazation des linken großen Brustmuskels,
- durchgängige blutige Dilazation des linken kleinen Brustmuskels,
- Öffnung der Pleura in Höhe des zweiten Intraostalraums vorn links,
- komplette Durchtrennung der linken inneren Brustarterie in Höhe des zweiten Interostalraums in Höhe des kostosternalen Knorpels,
- diskret blutige Einkerbung der oberen Kante der dritten Rippe links, am kostochondralen Übergang,
- blutige durchgängige Perforation des linken Lungenoberlappens mit Kollaps der linken Lunge,
- teilweise Durchtrennung der linken, am Perikard anliegenden Lungenarterie,
- teilweise Durchtrennung der linken, am Herzbeutel anliegenden Lungenvene,
- ca. 1 cm große Öffnung des Herzbeutels im linken oberen Bereich,
- teilweise, nicht durchgängige, Durchtrennung der Wand der absteigenden Brustarterie,
- Einkerbung an der linken Seitenfläche des sechsten Brustwirbels,
- blutige Öffnung des Lungenfells in Höhe des sechsten Interostalraums des hinteren Rippenbogens,
- wahrscheinliche Läsion einer interkostalen Arterie hinten links.

Es habe zudem ein Hämopneumothorax links mit Mediastinalshift nach rechts vorgelegen. Ferner hätten Zeichen eines massiven Blutmangels imponiert in Gestalt eines sehr geringen Umfanges der Livores und extremer Blässe der Oberhaut und der Organe. Zudem sei die Anwesenheit von Gas in den Gefäßen von Kopf, Hals und Thorax sowie in den rechten Herzhöhlen festgestellt worden.

Im Bereich der Lunge sei ein durchgängiger Schnitt durch den linken Oberlappen festgestellt worden, der an der Vorderseite 5 cm und an der rückwärtigen Innenseite 4 cm lang gewesen sei. Dieser Schnitt sei mit einer Einblutung des umgebenden

Parenchyms in einer Breite von 2 cm verbunden gewesen. Ferner sei ein durchgängiger, 1,8 cm langer Längsschnitt der linken Lungenvene sowie eine komplette Durchtrennung des Vagusnervs links in Höhe des Lungenhilus festgestellt worden.

Die Wunde im Brustkorb sei 13,6 cm tief gewesen, gemessen von der Hautoberfläche aus bis zur tiefsten feststellbaren Wunde im Wirbelkörper Th6. Die Wunde sei von vorn nach hinten, von oben nach unten sowie von links nach rechts verlaufen. Der Perikard sei im linken oberen Bereich bei Pneumokeriad geöffnet gewesen.

Herr W. sei aufgrund einer massiven inneren und äußeren Blutung, verbunden mit einer kardialen Luftembolie rechts und einem Pneumothorax links mit Mediastinalshift infolge einer kompletten Durchtrennung der inneren Brustarterie links, einer teilweisen Durchtrennung der linken Lungenarterie und – vene und einer durchgängigen Perforation des linken Lungenoberlappens durch einen spitzen oder scharfen Gegenstand verstorben. Die festgestellten Verletzungen führten zwangsläufig innerhalb kurzer Zeit zum Tod, wobei indes in einem kleinen Zeitfenster die Möglichkeit zum Handeln bestehen bleibe. Die durch den verletzenden Gegenstand Zugefügte Einkerbung der dritten Rippe links sowie des sechsten Brustwirbels spreche für einen gewissen Kraftaufwand, der aber nicht näher quantitativ bestimmt werden könne.

Der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. F. hat ergänzend ausgeführt, dass ein inneres Verbluten und eine Luftembolie vorgelegen habe.

Das Gericht schließt sich den überzeugenden schriftlichen und ergänzenden mündlichen Darlegungen der rechtsmedizinischen Sachverständigen nach eigener Prüfung an. Es überzeugt auch nach den Feststellungen der Schweizer Polizeibeamten am Tatort, die diese Wunde bereits gesehen haben, dass Herr W. aufgrund eines einzigen, mit einer gewissen Krafteinwirkung geführten, Stichs eine Verletzung u.a. der Lunge und großer Blutgefäße erlitt und hieran verstarb.

### **13. Ein Suizid scheidet aus**

Dass Herr W. durch eine Fremdeinwirkung, nicht aber durch Suizid in der genannten Weise verletzt wurde, ergibt sich aus dem Folgenden:

Der Zeuge D. hat glaubhaft bekundet, dass ermittelt worden sei, dass der Antrag des Herrn W. auf Asyl in der Schweiz abgelehnt worden sei und er deshalb mit der Abschiebung habe rechnen müssen. Er sei in der Folgezeit psychiatrisch behandelt worden; ihm seien Antidepressiva verordnet worden, die er jedoch nicht eingenommen habe. Der Zeuge G. hat ergänzend glaubhaft bekundet, er habe nach der Tat das Zimmer des Herrn W. untersucht und dabei Antidepressiva aufgefunden.

Der Zeuge B. hat in seiner polizeilichen Vernehmung, deren Protokoll in der Hauptverhandlung verlesen und erörtert worden ist, bekundet, dass Herr W. nach dem negativen Asylentscheid zunächst ein wenig traurig, ansonsten aber normal gewirkt habe. Er habe Medikamente eingenommen und sei regelmäßig zum Arzt gegangen. Er habe ihm, dem Zeugen, gegenüber nie über Suizidgedanken gesprochen; Herr W. sei zudem praktizierender sunnitischer Muslim gewesen, für den eine Selbsttötung schon aus religiösen Gründen verboten gewesen sei. Zwar habe sich Herr W. in der Vergangenheit einmal eine Schnittverletzung im Bereich des Handgelenks zugefügt. Dabei habe es sich aber um einen Unfall gehandelt, als er einen Spiegel zerschlagen habe.

Der Zeuge Q. hat in seiner polizeilichen Vernehmung, deren Protokoll in der Hauptverhandlung ebenfalls verlesen und erörtert worden ist, bekundet, dass Herr W. nach dem negativen Asylentscheid etwas besorgt, ansonsten aber sehr guter Stimmung gewesen sei. Er habe Englisch gelernt, was unter Flüchtlingen nicht üblich sei. Er habe seinen behandelnden Ärzten gegenüber nur vorgegeben, krank zu sein. Er habe allenfalls unter einer sehr leichten Depression gelitten. Ob er seine Medikamente eingenommen habe, wisse der Zeuge nicht. Am Tag der Zustellung seines negativen Asylbescheides habe sich Herr W. selbst eine Verletzung zugefügt. Herr W. habe ihm, dem Zeugen, am gleichen Tag aber gesagt, dass er dies nur getan habe, um im Krankenhaus behandelt zu werden und ein Attest zu erhalten, aus dem dann folge, dass er ein psychisches Problem habe. Dies habe er getan, um seine Abschiebung zu vermeiden. Tatsächliche Selbstmordgedanken habe Herr W. nicht gehabt.

Der Zeuge Z. hat in seiner polizeilichen Vernehmung, deren Protokoll in der Hauptverhandlung ebenfalls verlesen und erörtert worden ist, bekundet, dass Herr W. nach dem negativen Asylentscheid psychisch gestört gewesen sei. Er habe Möbel in dem gemeinsamen Zimmer zerschlagen. Er habe regelmäßig einen Psychiater

aufgesucht und viele Medikamente eingenommen. Zudem habe er wohl versucht, sich das Leben zu nehmen, was der Zeuge jedoch nur aus Berichten des Personals der Unterkunft erfahren hatte. Selbst gesagt habe ihm Herr W. das nicht.

Aufgrund der Bekundungen der Zeugen D. und insbesondere Q. zieht das Gericht den Schluss, dass Herr W. jedenfalls am Tattag keine Suizidgedanken hatte. Dies wird durch die verlesenen Bekundungen der Zeugen Z., B. und Q. gestützt, wonach sich Herr W. im Gegenteil auf den bevorstehenden Besuch gefreut und sich intensiv dafür gepflegt habe. Ebenfalls stützen die verlesenen Bekundungen derselben Zeugen diesen Schluss, wonach Herr W. seine Mitbewohner gebeten habe, extra zwei Mahlzeiten aufzuheben, weil er mit seinem Besuch später essen wollte. Dies spricht zur Überzeugung des Gerichts erheblich gegen eine suizidale Neigung des Herrn W. an diesem Abend.

Auch aus dem verlesenen und erörterten Nachrichtenverkehr mit dem Zeugen N. und der N. H. ergeben sich keine Anzeichen dafür, dass Herr W. an diesem Abend daran dachte, sich das Leben zu nehmen. Vielmehr plante er den gemeinsamen Abend mit dem Zeugen N..

Darüber hinaus ist ein Suizid aufgrund der objektiven Spurenlage zur Überzeugung des Gerichts sicher ausgeschlossen. Der rechtsmedizinische Sachverständige Dr. F. hat dargelegt, dass es nahezu ausgeschlossen sei, dass sich Herr W. die dargestellten Verletzungen selbst beigebracht habe. Zwar kämen Suizide durch Stiche in den Brustbereich durchaus vor, jedoch seien dann regelmäßig auch sog. „Probierstiche“ festzustellen, die bei Herrn W. nicht vorgelegen hätten. Zudem sei es typisch für Selbstbeibringungen, dass die betroffene Stelle zuvor entblößt werde und – anders als bei Herrn W. – nicht durch die Kleidung hindurch gestochen werde. Insbesondere die Tiefe des Stichs, der bis zur Brustwirbelsäule gereicht habe, sei für eine Selbstbeibringung ungewöhnlich und am ehesten bei Personen mit einer Wahnausbildung zu erwarten. Eine solche Wahnausbildung des Herrn W. ergibt sich aber weder aus den verlesenen und erörterten Bekundungen seiner Mitbewohner noch aus den verlesenen und erörterten Nachrichten, die er mit dem Zeugen N. und der N. H. austauschte.

Das Gericht schließt sich den Darlegungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung an. Auch die als Abwehrverletzungen zu interpretierende oberflächlichen Hautläsionen an der rechten Hand (Seitenfläche des ersten Fingers der rechten Hand und im Bereich des interphalangealen Raums 4 der rechten Hand) sprechen gegen eine Selbstbeibringung.

Gegen eine Selbstbeibringung spricht sodann auch, dass die Tatwaffe später nicht in der Leiche oder in ihrer Nähe, etwa auf dem mutmaßlichen Fluchtweg, aufgefunden worden ist

Schließlich ist am Tatabend kein Motiv des Herrn W. für einen Suizid erkennbar. Zwar hatte Herr W. einen ablehnenden Asylbescheid erhalten. Aus den verlesenen und erörterten Nachrichten mit dem Zeugen N. und „N.“ sind allerdings keinerlei auf suizidale Tendenzen hindeutende Mitteilungen des Herrn W. zu erkennen. Herr W. plante den Abend mit seinem Freund N. und war in „N.“ verliebt. Hinsichtlich der drohenden Abschiebung aus der Schweiz hatte er zudem mit seiner psychiatrischen Behandlung bereits eine mögliche Strategie entwickelt, die gegebenenfalls geeignet war, seine Abschiebung zu verhindern oder jedenfalls zeitlich zu verzögern.

#### **14. Feststellungen zur subjektiven Tatseite**

Die Feststellungen zur inneren Tatseite beruhen auf dem Folgenden:

##### **a) Tötungsvorsatz**

Dass der Angeklagte mit direktem Vorsatz handelte, Herrn W. zu töten, folgt aus den am Tattag aufgenommenen und bereits erörterten Videodateien. Auf diesen erklärte der Angeklagte, das Opfer mit dem „Messer schlagen“ zu wollen, bzw. ihn danach den hinter der Leitplanke an dem Antennenplateau gelegenen Abgrund hinunterzuwerfen. Der Angeklagte hatte seinen Tötungsvorsatz zudem auch bereits den Zeugen F. und H. gegenüber eingeräumt.

Zudem spricht auch das objektive Tatbild für einen direkten Tötungsvorsatz. Der Angeklagte hat Herrn W. mit einem großen Kampfmesser nach erfolgter Ablenkung mit einem gewissen, nicht quantifizierbaren Krafteinsatz in die linke Brust gestochen und das Messer bis auf den sechsten Brustwirbel gestoßen. Aus dieser objektiv

lebensgefährlichen Handlung schließt das Gericht auf die Absicht des Angeklagten, Herrn W. zu töten. Der Umstand, dass der Angeklagte Herrn W. nach dessen Flucht noch ein Stück verfolgte, spricht zudem dafür, dass er seine Tat in diesem Moment noch nicht als erfolgreich durchgeführt ansah und diese zunächst vollenden wollte, bevor er sich dann anders entschied und zur Flucht entschloss.

#### **b) Tatmotiv nicht feststellbar**

Dagegen vermochte das Gericht kein Tatmotiv hinreichend sicher festzustellen.

Seinen Feststellungen insbesondere nicht zugrunde gelegt hat das Gericht den durch den Zeugen F. und – indes nicht ebenso detailliert durch den Zeugen H. – nahegelegten Hintergrund der Tat, eine Beteiligung von Herrn W. an einer Tötung des Vaters des Angeklagten im März 2022 in Afghanistan.

Es war für das Gericht bereits nicht hinreichend sicher feststellbar, ob der Vater des Angeklagten überhaupt verstorben ist, ob dieser etwaige Tod gewaltsam herbeigeführt worden ist und ggf. ob und wie Herr W. hiermit in Verbindung zu bringen ist. Es liegen trotz entsprechender intensiver Ermittlungsversuche aufgrund der politischen Situation in Afghanistan keine sicheren Informationen der Ermittlungsbehörden in Deutschland und der Schweiz dazu vor, ob und ggf. unter welchen Umständen der Vater des Angeklagten im Jahr 2022 verstarb oder ob er eventuell sogar noch lebt. Die Zeugen D. und G. haben übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass eine polizeiliche Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden aktuell nicht stattfindet.

Als belastbare Belege dafür, dass der Vater des Angeklagten verstorben ist, können die Nachricht der N. H. an den Angeklagten: *Möge Gott dich am Leben erhalten und dir noch mehr Kraft geben. Dein Vater, der gestorben ist, wird dir helfen.*“ sowie das Schreiben des Angeklagten an Frau A. mit der Formulierung *„Ich schwöre auf mein Vater’s Tod (...)“* herangezogen werden. Auch die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen und erörterten Screenshots aus einem social-media-Konto des Angeklagten, auf denen dieser teilweise mit Tränen in den Augen abgebildet ist und durch Texteinblendungen erkennbar wird, dass er um seinen Vater trauert, sind belastbare Hinweise darauf, dass dessen Vater verstorben ist.

Der Angeklagte selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er Herrn W. vor Ort gefragt habe, ob dieser einem „Familienmitglied“ etwas angetan habe. Eine ausdrückliche Bezugnahme auf den Tod des Vaters erfolgte daher, unabhängig von der Glaubhaftigkeit dieser Einlassung, nicht. Der Zeuge Q. schließlich hat bekundet, dass er von der Familie des Herrn W. gebeten worden sei, bei der Überführung der Leiche zu helfen. Ein unabhängiger amtlicher Todesnachweis bzgl. des Vaters des Angeklagten konnte nicht erlangt werden.

Das Gericht hält den Tod des Vaters des Angeklagten daher für wahrscheinlich, jedoch nicht für erwiesen.

Aber auch wenn der Tod des Vaters des Angeklagten unterstellt wird, vermochte das Gericht nicht hinreichend sicher festzustellen, dass die Tötung des Herrn W. gerade hiermit im direktem Zusammenhang stand. Auch war nicht feststellbar, was Herr W. konkret getan haben sollte.

Die Bekundungen der Zeugen F. und H., dass die Tötung des Herrn W. mit dem Tod des Vaters des Angeklagten im Zusammenhang stehe bzw. als Racheakt anzusehen sei (so im Ergebnis die Bekundungen des Zeugen F.), lassen sich objektiv nicht überprüfen und beruhen ausschließlich auf den Angaben des Angeklagten den beiden Zeugen gegenüber. Das Gericht schenkt den Angaben des Angeklagten jedoch insgesamt nur insoweit Glauben, als sich diese objektiv überprüfen ließen. Dies ist im Hinblick auf eine Mitwirkung des Herrn W. an dem (unterstellten) Tod des Vaters des Angeklagten aber nicht möglich gewesen. Die Zeugen D. und G. haben glaubhaft bekundet, dass eine polizeiliche Zusammenarbeit mit den afghanischen Behörden aktuell nicht stattfindet und auf absehbare Zeit auch nicht zu erwarten ist.

Der Zeuge S. hat lediglich bekundet, dass der Vater des Angeklagten von den Taliban mit einem Messer getötet worden sei. Ob Herr W. selbst ein Taliban war, konnte der Zeuge nicht sagen.

Auch der Zeuge Q. konnte letztlich keine belastbaren Hinweise zum Tatmotiv geben. Der Zeuge Z. Q. hat bekundet, dass Herr W. mit seiner Mutter verwandt gewesen sei, er, der Zeuge, ihn aber persönlich nicht gekannt habe. Seine Familie habe ihn gebeten, bei der Überführung des Leichnams des Herrn W. zu helfen, was er auch getan habe.

Zum Hintergrund der Tat vermochte dieser Zeuge jedoch nichts Konkretes sagen. Der Zeuge hat lediglich bekundet, seine Mutter habe ihm gesagt, dass es eine Feindschaft gebe. Die Eltern des Herrn W. hätten ihm gegenüber mitgeteilt, dass der Vater einer anderen Familie gestorben sei, weshalb die Familie des Herrn W. in eine andere Stadt in Afghanistan gezogen sei. Sie hätten dann nach dem Tod des Herrn W. die Mitteilung erhalten, dass der Streit mit dem Tod des Herrn W. erledigt sei mit der Bemerkung *„Ihr habt nun gesehen, wie wir die Arbeit beendet haben.“*

Auf diese Bekundungen hat das Gericht indes seine Überzeugung vom Tatmotiv nicht zu stützen vermocht. Der Zeuge hat zum konkreten Hintergrund des Todes des „anderen Mannes“ nichts sagen können. Er hat auch keine Verbindung zwischen dem Tod des Vaters der anderen Familie zu Herrn W. gezogen, insbesondere nicht erklärt, ob und inwieweit Herr W. für den Tod des Vaters der anderen Familie verantwortlich war. Näheres zum Inhalt des Streits zwischen den beiden Familien vermochte der Zeuge ebenfalls nicht zu bekunden. So blieben seine Ausführungen zu unkonkret, sodass diese den Feststellungen des Gerichts nicht Zugrunde gelegt werden konnten.

Aus dem Umstand, dass der Angeklagte und seine Schwester N. H. die Tat gemeinsam und arbeitsteilig planten und ausführten zieht das Gericht den Schluss, dass der Angeklagte jedenfalls kein höchstpersönliches Motiv hatte, Herrn W. zu töten, sondern dass es einen familiären Anlass für die Tat gab. Näheres konnte jedoch nicht ermittelt werden. Dass N. H. dem Angeklagten in einer Nachricht mitteilte: *„Möge Gott dich am Leben erhalten und dir noch mehr Kraft geben. Dein Vater, der gestorben ist, wird dir helfen.“* führt nicht hinreichend sicher dazu, dass das Gericht davon überzeugt wäre, dass der (unterstellte) Tod des Vaters den Hintergrund der Tat bildete. Die Nachricht weist keinen Bezug zwischen der Tat und dem etwaigen Tod des Vaters auf, sondern kann auch dergestalt verstanden werden, dass das Vermächtnis des gemeinsamen Vaters oder die Erinnerung an ihn dem Angeklagten Kraft geben soll. Aus dieser Nachricht ergibt sich hingegen nicht, dass Herr W. gerade deshalb sterben sollte, weil der Vater des Angeklagten (vermeintlich) tot ist.

Auch eine Gesamtschau der aufgeführten Beweismittel und Anhaltspunkte führt nicht dazu, dass das Gericht die hinreichend sichere Überzeugung gewinnen konnte, dass und ggf. wie Herr W. in den etwaigen Tod des Vaters des Angeklagten verstrickt war und er gerade deshalb sterben musste. Die Durchsuchung seines Zimmers durch die

Schweizer Behörden unmittelbar nach seinem Tod ergab nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen D. keine Hinweise auf den Tathintergrund. Es bleiben vielmehr mehrere denkbare Alternativen offen. Herr W. könnte z.B. selbst die Tötung mit einem Messer ausgeführt haben oder aber auch lediglich dabei anwesend gewesen sein, als jemand anderes die Tat beging. Er kann zudem auch gar nicht vor Ort gewesen sein, sondern z.B. durch einen Verrat an afghanische Sicherheitsbehörden aus Sicht der Familie des Angeklagten für den Tod verantwortlich sein. Möglicherweise war er früher selbst Mitglied solcher Sicherheitsbehörden bzw. der Taliban. Schließlich ist auch denkbar, dass er einfach nur zu einer Familie gehörte, die aus Sicht der Familie des Angeklagten für den Tod des Vaters des Angeklagten verantwortlich war, denn bisweilen richten sich in bestimmten Kulturkreisen etwaige Racheakte nicht nur gegen den eigentlichen Täter, sondern ein letztlich willkürlich ausgewähltes anderes Mitglied seiner Familie.

Das Gericht ist daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ Zugunsten des Angeklagten davon ausgegangen, dass ein Zusammenhang zwischen der hier zu beurteilenden Tat und dem etwaigen Tod seines Vaters nicht bestand.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts folgt aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der Tat deutscher Staatsbürger.

Der Angeklagte hat sich eines gemeinschaftlichen Mordes gem. §§ 211, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

##### **1. Vorsätzliche gemeinschaftliche Tötung**

Der Angeklagte tötete Herrn W. am 13.6.2023 mit einem einzigen Stich mit einem Kampfmesser in die linke Brust.

Gemeinschaftlich begangen wird eine Tat, wenn mehrere Tatbeteiligte mit ihrem jeweiligen Verhalten fremdes tatbestandsverwirklichendes Tun nicht bloß fördern wollen, sondern wenn ihr Tatbeitrag im Sinn gleichgeordneten arbeitsteiligen Vorgehens Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sein soll. Die Beteiligten müssen

ihren Beitrag als Teil der Tätigkeit der anderen und umgekehrt deren Tun als Ergänzung des jeweils eigenen Tatanteils wollen. Mittäterschaft erfordert dabei nicht zwingend eine Mitwirkung am Kerngeschehen selbst, ebenso wenig eine Anwesenheit am Tatort; ausreichen kann vielmehr auch ein die Tatbestandsverwirklichung fördernder Beitrag, der sich auf eine Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung beschränkt. Stets muss sich die objektiv aus einem wesentlichen Tatbeitrag bestehende Mitwirkung aber nach der Willensrichtung des sich Beteiligten als Teil der Tätigkeit aller darstellen. Ob danach fremde Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen sind, ist aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Dabei sind die maßgeblichen Kriterien der Grad des eigenen Interesses an der Tat, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder wenigstens der Wille dazu, so dass die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch vom Willen des Betreffenden abhängig (vgl. BGH, Beschl. v. 12.8.2021 – 3 StR 441/20, Rn. 50 m.w.N. – zit. nach beck-online).

Die Tatplanung und Tatausführung beruhten hier auf einem gemeinsamen Tatplan zwischen dem Angeklagten und seiner Schwester N. H. und einer damit verbundenen Arbeitsteilung. Die Tatbeiträge beider Beteiligten waren dabei jeweils wesentlich für die Verwirklichung des Tatplans. Während N. H. den Aufenthaltsort des Herrn W. ausfindig machte und persönliche Beziehungen zu ihm und dem Zeugen N. knüpfte, die sie in die Lage versetzten, Herrn W. am Tattag in Sicherheit zu wiegen und aus dem geschützten Umfeld seiner Asylbewerberunterkunft hinaus zum Tatort zu locken, besorgte der Angeklagte die Tatwaffe und begab sich in die Schweiz, wo er zunächst mögliche Tatorte ausspähte und schließlich die Tat beging. Dabei standen der Angeklagte und N. H. am Tattag im ständigen Austausch. Der Angeklagte hatte bei der eigentlichen Tatausführung die Tatherrschaft inne. Während bei der Vorbereitung der Tat ein gewisses Übergewicht des Tatbeitrags seiner Schwester bestand, war es dann bei ihrer Ausführung der Angeklagte, der bis zum Schluss völlig selbstbestimmt darüber entscheiden konnte, ob er die Tat begeht oder nicht und sich dann für diese Tat entschlossen hat.

Der Angeklagte handelte dabei mit direktem Tötungsvorsatz. Dass Herr W. nicht sogleich verstarb, sondern noch zu einer kurzen Flucht in der Lage war, stellt lediglich eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf dar, die den Vorsatz unberührt lässt. Der tatsächlich eingetretene Kausalverlauf bewegte sich noch im Rahmen des

nach der allgemeinen Lebenserfahrung Vorhersehbaren. Der Angeklagte hatte mit dem Stich in die linke Brust die Todesursache bereits auf dem Plateau gesetzt; diese realisierte sich wenige Minuten später, ohne dass relevante andere Faktoren hinzugeetreten waren. Dies hält sich, wie der gerichtsmedizinische Sachverständige Dr. F. dargelegt hat, in den Grenzen des Vorhersehbaren, da aus rechtsmedizinischer Sicht auch bei einer solchen Verletzung, wie der Angeklagte sie Herrn W. zugefügt hat, die Handlungsfähigkeit durchaus noch einige Minuten erhalten bleiben kann.

Etwaige vorsatzkritische Faktoren sind nicht erkennbar. Der Angeklagte stand nicht unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen. Es handelte sich nicht um eine Spontantat, sondern um eine von langer Hand geplante Tat. Vor Ort, allein auf dem Plateau der Antenne mit Herrn W., gab es keine Handlungen Dritter, die hier das Tatgeschehen beeinflusst haben. Der Angeklagte bemühte sich nach dem tödlichen Stich auch nicht um eine Rettung seines Opfers, sondern überließ dieses nach kurzer Zeit seinem weiteren Schicksal, als er dessen Verfolgung abbrach.

## **2. Heimtücke**

Der Angeklagte hat Herrn W. auf heimtückische Weise i.S.d. § 211 StGB getötet.

Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt (BGH, Urt. v. 29. 11. 2007 - 4 StR 425/07 Rn. 3 – zit. nach beck-online).

Herr W. war gleich zweifach arglos:

Zum einen rechnete er aufgrund des durch die N. H. initiierten Nachrichtenverkehrs mit dem Zeugen N. damit, dass er an der Antenne auf seinen Freund treffen würde, nicht aber auf den Angeklagten. Darüber hinaus war Herr W. infolge der Bitte des Angeklagten, ihm mit seinem Mobiltelefon zu helfen und die Übergabe desselben auch noch nach dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten abgelenkt, als der tödliche Stich erfolgte. Hierdurch nutzte der Angeklagte gezielt die Hilfsbereitschaft des Herrn W. aus, um für diesen überraschend das Messer ziehen und zustechen zu können. Infolgedessen versah sich Herr W. nicht des Angriffs durch den Angeklagten, auch wenn er im letzten Augenblick noch versucht haben mag, das Messer mit bloßen

Händen abzuwehren. Infolge dieser Arglosigkeit war Herr W. allein mit dem Angeklagten an diesem abgelegenen Ort unbewaffnet auch wehrlos.

Dabei handelte der Angeklagte vorsätzlich und im Bewusstsein der Ausnutzung der konkreten Situation, die er zuvor selbst entscheidend mit geschaffen hatte. Diese Situation war für ihn „mit einem Blick“ zu erfassen, geradezu plakativ, und ist durch ihn und seine Schwester zuvor bewusst so herbeigeführt worden. Mit der Bitte um Hilfe ist der Angeklagte bis unmittelbar vor dem Stich völlig ruhig und friedlich aufgetreten und hat so dem potentiellen Opfer unter Ausnutzung von dessen Hilfsbereitschaft den Blick auf die ihm drohende Gefahr verstellt.

### **3. Keine niedrigen Beweggründe feststellbar**

Dagegen vermochte das Gericht das Vorliegen niedriger Beweggründe nicht mit der zu einer Verurteilung notwendigen Gewissheit festzustellen.

Niedrig sind solche Beweggründe, die sittlich auf tiefster Stufe stehen und geradezu verachtenswert sind. Diese Feststellung erfordert eine Gesamtwürdigung der Umstände der Tat, ihrer Vorgeschichte, der Persönlichkeit des Täters und seiner Beziehung zum Opfer (BGH, BGH, Urt. v. 22.7.2020 – 5 StR 543/19, Rn. 9 – zit. nach beck-online). Normalpsychologische Motivlagen wie Wut, Zorn, Hass oder Rache sind nicht ohne Weiteres als niedrige Beweggründe einzuordnen, sondern nur dann, wenn sie ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen. Maßgeblich sind normative Deutungsmuster, anhand derer zu entscheiden ist, ob die Tat aus der Situation heraus noch begreiflich ist oder ob sie einer sozial inakzeptablen, generell defizitären Disposition des Täters entspringt (vgl. BGH, Urt. v. 15.09.2015 – 5 StR 222/15, NStZ 2015, 690 [691f.]). Eine „Blutrache“ ist dabei regelmäßig als niedriger Beweggrund anzusehen, weil sich der Täter dabei seiner persönlichen Ehre und der Familienehre wegen gleichsam als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils über die Rechtsordnung und einen anderen Menschen erhebt. Eine Ausnahme gilt aber, dann wenn dem Täter seinerseits durch das Opfer mit der Tötung eines nahen Angehörigen erhebliches Leid Zugefügt wurde, das ihn zur Tatzeit noch gravierend belastete. Zu berücksichtigen sind dabei das Gewicht und die näheren Umstände der Vortat, die Nähe des Täters zum Getöteten, die justizielle Aufarbeitung

und der Grad fortdauernder persönlicher Betroffenheit sowie die konkreten Umstände der Tötung (BGH, Beschl. v. 10.01.2006 – 5 StR 341/05. II. 2. b) – zit. nach beck-online).

Das Motiv des Angeklagten und der N. H., Herrn W. zu töten, konnte durch das Gericht, wie dargelegt, nicht hinreichend sicher festgestellt werden. So vermochte das Gericht bereits nicht sicher davon auszugehen, dass der Vater des Angeklagten tatsächlich verstorben ist. Jedenfalls aber vermochte das Gericht sich von den Umständen des etwaigen Todes des Vaters des Angeklagten und einer etwaigen Rolle des Herrn W. hierbei zu überzeugen.

Zwar weisen die Bekundungen des Zeugen F. bzgl. der Angaben des Angeklagten dem Zeugen gegenüber zum Tatmotiv darauf hin, dass der Angeklagte aus Rache gehandelt haben könnte. Der Zeuge F. vermochte jedoch nur dasjenige wiederzugeben, was ihm zuvor der Angeklagte mitgeteilt hatte. Objektive Belege, etwa ein entsprechender Nachrichtenverlauf, lagen hingegen nicht vor. Der Zeuge D. hat bekundet, dass entsprechende Ermittlungen der Schweizer Behörden in Afghanistan und Pakistan ergebnislos geblieben sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vater des Angeklagten zwar ggf. um ein nahes Familienmitglied gehandelt hat. Indes lebt er selbst bereits seit 2016 in Deutschland, während der Vater in Afghanistan blieb. Die in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen TikTok-Nachrichten des Angeklagten lassen zwar erkennen, dass dieser ggf. um den Tod seines Vaters getrauert hat, was auch der Zeuge S. bestätigt hat. Wie eng der Angeklagte mit seinem Vater aber trotz der räumlichen Entfernung über mehrere Jahre verbunden blieb, dazu hat der Angeklagte keine Angaben gemacht und Nachfragen nicht zugelassen. Auch gegenüber seiner damaligen Lebensgefährtin Frau M. hat er nur wenig Angaben zu seinem Vater gemacht. Unklar geblieben ist z.B. auch, ob in Afghanistan eine justizielle Aufarbeitung des Todes erfolgt oder noch zu erwarten ist. Schließlich lag die vermeintliche Tötung des Vaters des Angeklagten bereits mehr als ein Jahr zurück, als es zu der Tat in der Schweiz kam. Daher ist nicht hinreichend sicher feststellbar, wie sehr dieser Tod ggf. den Angeklagten zur Tatzeit noch selbst belastet hat oder ob es ihm vor allem darum ging, dem Willen seiner Schwester zu folgen, die nach wie vor unbekanntem Aufenthaltsort ist.

Das Gericht hat deshalb nach dem Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“ davon abgesehen, neben der Heimtücke auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe anzunehmen.

## **V. Strafzumessung**

Der Angeklagte war solchermaßen gemäß § 211 StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Der Strafrahmen des § 211 StGB sieht für einen Mord eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Hiervon im Wege der „Rechtsfolgenlösung“ abzuweichen, bestand kein Anlass. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt im Falle eines heimtückisch verübten Mordes eine lebenslange Freiheitsstrafe nicht in Betracht, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, aufgrund welcher die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheint. In diesen Fällen ist der Strafrahmen gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB zu mildern (vgl. BGH, Beschl. v. 19.05.1981 – GSSt 1/81, NJW 1981, 1965 [1966ff.]). Erforderlich sind demnach außergewöhnliche mildernde Umstände, die nicht schon durch Privilegierungen im Tatbestand berücksichtigt werden können (z.B. unverschuldete, ausweglose, notstandsähnliche Situation).

Solche Umstände lagen hier indes nicht vor. Der Angeklagte hat im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit seiner Schwester über einen längeren Zeitraum einen aufwändigen Plan ausgearbeitet. Herr W. war bereits deshalb arglos, weil er davon ausging, mit dem Zeugen N. zusammenzutreffen. Darüber hinaus war er auch deshalb arglos, weil der Angeklagte ihn unter dem Vorwand ansprach, seine Hilfe zu brauchen. Der Angeklagte handelte darüber hinaus nicht nur heimtückisch i.S.d. § 211 StGB, sondern erfüllte die darüberhinausgehenden Anforderungen an einen hinterlistigen Überfall gemäß dem Rechtsgedanken des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB, indem er seine Angriffsabsicht planmäßig verbarg, um dadurch dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen und sodann einen für Herrn W. überraschenden Angriff ausführte (vgl. zu den Anforderungen: BGH Beschl. v. 06.09.1988 – 5 StR 387/88, Rn. 4 - zit. nach beck-online).

## **VI. keine Feststellung der besonderen Schwere der Schuld**

Die besondere Schwere der Schuld i.S.d. § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB war demgegenüber zur Überzeugung der Kammer nicht festzustellen.

Maßgebend für die Entscheidung über die besondere Schwere der Schuld ist eine zusammenfassende Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit, um die Schuld dahingehend zu bewerten, ob sie besonders schwer ist, wobei solche Umstände vorliegen müssen, die ein erhebliches Gewicht haben. Solche Umstände können beispielweise eine besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive, mehrere Opfer bei einer Tat, die Begehung mehrerer Mordtaten oder - im oder ohne Zusammenhang mit dem Mord begangene - weitere schwere Straftaten sein (BGH, Beschl. v. 22.11.1994 – GSSt 2/94, V.4. –zit nach beck-online).

Zugunsten des Angeklagten war dabei in die notwendige Gesamtwürdigung einzustellen, dass dieser jedenfalls teilgeständig war und bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Der Angeklagte ist zudem noch recht jung und war bis zur Tat in Deutschland gut integriert, hat die deutsche Sprache schnell und sehr gut erlernt und stand wirtschaftlich auf eigenen Beinen, sodass er kurze Zeit vor der Tat eingebürgert worden ist. Er stand sodann unter dem Einfluss seiner Schwester, die im Vorfeld der Tat nachdrücklich auf diese gedrängt und dem Angeklagten Ratschläge gegeben hat, die sein eigenes Entdeckungsrisiko verringern sollten. Schließlich hat der Angeklagte Herrn W. mit einem einzigen Stich getötet, wobei Herr W. innerhalb kurzer Zeit verstarb, ohne noch lange gelitten zu haben.

Zulasten des Angeklagten war dagegen in die Gesamtwürdigung einzustellen, dass er und N. H. die Tat in einem außergewöhnlichen Maß vorbereitet und geplant hatten. Der Zeuge N. wurde in die Tat als vorsatzloses Werkzeug „hineingezogen“, wenngleich ihn der Angeklagte nie direkt gegenüber den Ermittlungsbehörden belastet hat. Dessen strafrechtliche Verfolgung wurde durch den Angeklagten und N. H. aber zumindest einkalkuliert; er sollte als „Sündenbock“ herhalten. Der Zeuge N. verbrachte dann auch mehrere Monate in Untersuchungshaft in der Schweiz.

Mit der gesondert verfolgten M. sieht sich eine weitere im Ausgangspunkt unbeteiligte Person der Strafverfolgung wegen der hier zu beurteilenden Tat ausgesetzt und

befindet sich seit Januar 2024 in schweizerischer Untersuchungshaft, ohne dass ein Prozessbeginn für sie bisher absehbar ist. Dabei hat der Angeklagte jedoch bereits bei seiner Vorführung vor den Haftrichter darauf hingewiesen, dass die gesondert verfolgte M. keine Kenntnis von seinem Plan gehabt habe, weshalb dieser Gesichtspunkt allenfalls mit einem geringeren Gewicht in die Gesamtwürdigung eingestellt wurde.

Die eigentliche Tatausführung selbst erfolgte dann nicht nur heimtückisch, sondern hinterlistig i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 StGB, indem der Angeklagte seinen Angriffsvorsatz planmäßig verdeckte und die Hilfsbereitschaft seines Opfers ausnutzte. Es gibt kein mitwirkendes Verschulden des Herrn W. in der eigentlichen Tatsituation. Der Angeklagte handelte mit direktem Tötungsvorsatz.

Insbesondere die Umstände, dass der Angeklagte „lediglich“ ein Mordmerkmal erfüllt hat, er teilgeständig ist, bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist und die Tat mit einem einzigen Stich begangen hat, führen dazu, dass die dargelegten belastenden Umständen jedenfalls nicht dergestalt überwiegen, dass sich die – zweifelsohne im Hinblick auf die Tatplanung hervorstechende – Tat so sehr negativ von anderen Mordtaten abhebt, dass die mögliche Aussetzung des Strafrests der lebenslangen Freiheitsstrafe auch nach 15 Jahren als unangemessen erscheinen würde.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.